

Beiträge

zur Kunde

Ehst-, Liv- und Kurlands,

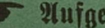
herausgegeben von der

Ehstländischen Literärischen Gesellschaft.

Band III. Heft 2.

Reval, 1884.

Verlag von Franz Kluge.

 Aufgeschnittene Exemplare werden nicht zurückgenommen.

Publikation aus dem Revaler Rathsarchiv.

I. Inhalt der Briefe Gustav Wasas.

(Vortrag gehalten in der estländischen literärischen Gesellschaft am 27. Januar 1882.)

Friedrich Leist in seinem Vorworte zur Urkundenlehre sagt: Die Zeit liegt nicht allzuferne hinter uns, da das Urkunden- und Archivwesen für einen großen Theil selbst der gebildeten Volksklassen eine terra incognita war. Kein Wunder! Denn Jahrhunderte hindurch waren die Archive der geistlichen und weltlichen Fürsten, der Stifter, Klöster und Gemeinden mit peinlicher Sorgfalt gegen die Welt abgeschlossen. Die aufgehäuften urkundlichen Schätze schienen dem Loose verfallen zu sein, ohne Auferstehung im Grabe liegen zu müssen; die werthvollsten Dokumente, — wahre Gedenksteine der gesammten historischen und Kulturentwickelung der Menschheit — waren dem Tageslichte entzogen, und als geeignetstes Motto hätte man über den eisenvergitterten Räumen der Archive schreiben dürfen:

„Auf daß du wieder zu Staub würdest!"

Der Kulturfortschritt der Neuzeit brachte eine wesentliche Aenderung der Verhältnisse. Er sandte den frischen Luftzug eines neuen regen Lebens in die Archive und der kräftig eindringende Sauerstoff entzündete dort ein Licht, das seine Strahlen warf auf Schätze von unendlichem Werthe. Die Archive öffneten sich dem gelehrten Publikum und nachdem einmal der vielhundertjährige Bann des Dornröschenschlafes gebrochen war, begann es auch sich in allen Räumen der Archivgewölbe mächtig zu regen und es trieb ein neues geistiges Leben hervor aus dem Boden, den man bis dahin für absolut unfruchtbar gehalten.

Das unstreitig reichste baltische Archiv ist das Revalsche Rathsarchiv. Das in der Kämmerei befindliche alte Rathsarchiv Revals ist bereits seit Jahrzehnten vielfach durchforscht, besonders von Bunge, Greiffenhagen, Hildebrand, Bienemann, Rußwurm, Pabst und mir,

wenn auch noch nicht in erschöpfender Weise. Es enthält Urkunden vom 13. bis in's 16. Jahrhundert. Das neue Rathsarchiv dagegen umfaßt den Zeitraum der russischen Herrschaft, steht unter der Aufsicht eines besonderen Beamten des Raths und ist im oberen Stockwerke des Rathhauses untergebracht.

Das reiche, bisher ungeordnete und wenig durchforschte mittlere oder schwedische Archiv findet seit dem Oktober vorigen Jahres in dem neuhergestellten unteren Archivgewölbe Aufstellung und wird gegenwärtig geordnet. Nach Tausenden zählen die Urkunden, Dokumente, Bücher, und dieselben nach Inhalt und Zeit zu ordnen ist wahrlich keine leichte, rasch abgemachte Arbeit. In diesem bislang schwedischen benannten Archive haben sich sehr viele Urkunden nicht nur aus der Zeit der schwedischen Herrschaft über Estland, sondern auch aus älterer Zeit, nämlich aus dem 14., 15. und 16. Jahrhundert, und auch aus späterer Zeit bis in's 19. Jahrhundert vorgefunden. Außer den vielen alten Revalschen Stadtbüchern, den Rechnungsablegungen, Kopienbüchern, Rathsprotokollen, Kämmereirechnungen, dem Betriebe der inländischen Münze und der Werthangabe hierorts gangbaren ausländischen Münzen, den Schiffsregistern, Bürgerverzeichnissen, Erb- und Hypothekenbüchern, Kirchenrenten-Verzeichnissen, Geleitsbüchern, sorgfältig gebundenen wohlerhaltenen Missivbüchern, den sogenannten Registern von Sendebriefen an Könige, Fürsten, Länder und Städte aus dem 14. bis in's 16. Jahrhundert befinden sich starke Konvolute von Rathsconcepten, Kopien von Privilegien der Stadt, ihrer Kommunen und Güter, eine alte Handschrift des lübischen Rechtes und der verloren geglaubten Dünamündischen Chronik, ferner viele mit eigenhändiger Unterschrift und königl. Siegel versehene Briefe der schwedischen Könige von Gustav Wasa bis auf Karl XII., so von Erich XIV. allein 54 Schreiben, die er an den Rath oder an hohe Würdenträger oder an Privatpersonen gerichtet hat. Sie sind fast alle auf Papier, die meisten in plattdeutscher, andere in hoch- und plattdeutscher gemischt, wenige in schwedischer Sprache abgefaßt, — erst seit Christine beginnt man in den Verordnungen und brieflichen Mittheilungen aus Stockholm vorzugsweise sich der schwedischen Sprache zu bedienen; ferner die Vorschriften für die in Dienst genommenen deutschen Hofleute, Klagen Erich's über die Eingriffe seines Bruders Johann in seine königlichen Rechte und des letzteren offenes Schreiben mit specieller Herzählung aller Ursachen seiner Erhebung gegen den königlichen Bruder; des „Königs von Livland" Magnus 10 Schreiben an den Rath während der Belagerung Revals

im J. 1570 und dessen spätere Briefe aus den Jahren 1575 und 1576; Johann Taube's und Elert Krause's an den Rath gerichtete Schreiben aus den Jahren 1569 und 1570; auf Kirchen und Klöster bezügliche Akten, unter anderen die Verhandlungen und Beschlüsse des Konsistoriums und der Kirchenconvente vom 16. bis in's 19. Jahrhundert hinein; dicke Convolute über die Stadtschulen und das Gymnasium, Proceßakten, Schenkungen, Protokolle des Revalschen Gerichtsvogts von 1436 und 1437, 41 alte Kalender, so 3 Revalsche von Gebhard Himsel verfaßte für die Jahre 1646, 1650 und 1667, und zwei Rigasche Kalender für 1685 und 1708. Außerdem birgt das Archiv eine bedeutende Büchersammlung älterer Werke theologischen, historischen, juridischen und philosophischen Inhalts. — Die Natur des reichen Stoffes muß ein Publikum weit über die Mauern Revals hinaus interessiren.

In den Briefen Gustav Wasas habe ich nun zwar für die politische Geschichte unseres Landes nichts Erhebliches aufgefunden, immerhin aber geben sie kein zu unterschätzendes Bild von den socialen und kulturhistorischen Verhältnissen jener Zeit, von der Stellung des Raths der selbständigen reichen Handelsstadt zum Könige des Nachbarreichs, von dem ungenirten Tone, wie sich dieser Rath mit Königen in Verhandlung setzt, von dem ferner, wie sich unsere politischen Angelegenheiten allmälig im 16. Jahrhunderte umgestalteten, wie Streitigkeiten entschieden, wie Schuld- und Erbschaftssachen behandelt wurden und sich — in die Länge zogen.

Bekanntlich ist die Schreibweise jener Zeit breit und weitschweifig, mit Wiederholungen, Tautologien, langathemigen Begrüßungs- und Schlußformeln, voll von frommgefärbten Wünschen. Drum sollen auch bei meinem heutigen Vortrage nur die Hauptsachen aus den Dokumenten und Briefen hervorgehoben werden, ohne den Gesammtinhalt dabei zu verkürzen.

Nachdem auf dem Reichstage zu Strengnäs die Union von Kalmar für immer gelöst und Gustav I. Wasa (von seinem Hauptwappen, einem Garbenbündel, Wasa genannt) zum Reichsverweser und darauf den 7. Juni 1523 zum Könige gewählt worden war, erhielt Schweden in ihm eigentlich den ersten Begründer seiner Monarchie. Er befreite das Land von den drückenden Privilegien der Hansa, legte den Grund zu einer Kriegsflotte und sicherte die Grenzen des Reichs nach außen. Auf diese Seiten seiner Thätigkeit beziehen sich hauptsächlich die folgenden Mittheilungen.

Der junge selbstständige Staat war noch auf niederer Kulturstufe und bedurfte aus der Fremde so mancherlei, was ihm die benachbarte

alte Hansastadt liefern konnte. Als Reichsverweser von Schweden begehrte Gustav Erickson Wasa von den Revalern Salpeter, einen Münzmeister und einen Platenschläger, d. i. einen Verfertiger lederner, mit Eisenblech beschlagener Harnische und Waffenhandschuhe. Darauf gab der Rath am 18. Oktober 1522 zur Antwort, daß „durch die behinderte Schifffahrt des verflossenen Sommers die Stadt nur soviel Salpeter besitze, als sie zum eigenen Bedarf nöthig habe. Aber um dem Reiche Schweden einen Gefallen zu erweisen, so werden wir unseren Münzmeister und unseren Platenschläger schicken, welche beide in Freundschaft von uns scheiden und als freie Leute in Schweden den Dienst anzunehmen bereit sind."

Am 14. April 1523 bittet der Reichsverweser aus Upsala den Rath, ihm zum Bedarf der Reiterei 70 Last Hafer zu überlassen.

Bereits als „erwählter König" von Schweden schreibt Gustav aus Stockholm den 12. Juni 1525 an den Revalschen Rath: Unsere Landsassen Steffan Sasse und Hans Witte haben uns berichtet, daß ihr Etliche aus Königsberg in euren Hafen und in eure Stadt zugelassen, Sassen's und Witten's Güter aber angehalten habt. Das solches den unsrigen von euch widerfahren konnte, hatten wir nicht vermuthet. Wenn diese beiden Leute Königsberger Schiffe aufgebracht haben, so geschah das nicht aus ihrem Gutdünken, sondern weil wir ihnen den Befehl ertheilten, mit unsren Kaperschiffen gegen die Feinde, somit auch gegen die Königsberger zu ziehen. Deshalb ist es unser ernstliches Begehren, daß ihr die genannten Steffan Sasse und Hans Witte ihre Schiffe und Güter ohne Verzug herausgebt und ihnen gestattet, freien Handel zu treiben." — „Eure Antwort" ist der lakonische Nachsatz.

Aus Stockholm, vom 28. Oktober 1525, liegt ein offener Brief auf Pergament vor in dem Gustav erklärt, „daß er im Jahre vorher seinen treuen Landsassen Stephan Sasse und Hans Witte befohlen, eine Jacht mit Büchsen, Kraut, Loth und Bemannung auszurüsten, damit diese Jacht neben anderen Königlichen Ausliegern (Kaperschiffen), zur See den Feinden des Reichs Schweden Schaden thun sollte. Jost von Lynden, Hauptmann über die Bootsleute und Knechte auf diesem Schiffe, hat aber gegen seinen Eid die königl. Artikel des Bestallungsbriefes übertreten, indem er alsbald den schwedischen Unterthanen auf dem Meere auflauerte und sie beraubte; bei Salisburg hat er die königlichen Hofdiener der Jacht ans Land gesetzt und ist mit den geraubten Gütern nach Deutschland gesegelt. Als der Meineidige aber eingefangen war,

erklärte er, daß er so gehandelt auf Sassen's und Witten's Befehl, die somit anfänglich in Verdacht und Ungnade geriethen, doch sollte Lynden an Leib und Leben gestraft werden. Sasse und Witte aber haben demüthiglich den König gebeten aus Gnaden dem Uebertreter königlicher Befehle zu vergeben und mit einem Paßport zu versehen. Solches ist auf Fürbitte dieser beiden Männer und nicht wegen Josten's Verdienst und Redlichkeit geschehen, und soll er künftig nicht mehr belangt werden."

Bei dem Streben des Königs den schwedischen Handel zu heben, beschränkte er während seiner ganzen Regierung den hansischen Handel in und nach Schweden und wollte den bisherigen Einfluß der Hanseaten überhaupt vernichten, daher er beständig Kaperschiffe aussandte, die auch den Revalschen unbequem geworden sein mögen. Dies erhellet aus dem Register von Sendebriefen an hohe Fürsten und fürstliche Amtsleute deutscher und undeutscher Lande. Dieser dicke Folioband in Leder enthält Koncepte und ist eigentlich ein Missiv des Raths. Im J. 1514 vom Stadtsekretär Otto Manon begonnen und 1520 von seinem Nachfolger im Amte Markus Tirbach fortgesetzt. Es reicht bis zum 20. September 1529 und enthält 545 beschriebene Seiten. — Wie aus diesem Register ersichtlich gehen allein in jenem Zeitraum von 9 Jahren 15 Klagen aus Reval über die Willkühr der Führer der schwedischen Kaperschiffe an den König. „Der ganze Handel auf der Ostsee leide und zumal der des befreundeten Revals." Trotz dieser Klagen mag es noch 2 Jahrzehnte hindurch kaum besser geworden sein, denn Gustavs Brief an den Revalschen Rath vom J. 1551 den 8. Oktober aus Stockholm besagt: „Euer, unsere Auslieger betreffendes Schreiben vom 1. August haben wir erhalten. Dasselbe ist aber sehr in die Länge gezogen, fast beschwerlich und weitläufig. Wir haben uns bisher, was euren Handel betrifft, als guter Nachbar bewiesen, und weder ihr noch andere, es seien Christen oder Russen, haben sich über uns zu beklagen gehabt. Es ist unrecht uns vorzuwerfen, daß den Gemeinden oder euren Verwandten unter dem Adel im Handel und in der Zufuhr Abbruch geschehe. Wir haben die Auslieger nur angeordnet, unseren Unterthanen zum Nutzen, die sich über die Städte oft und schwer beklagen. Nach alten Reichsrechten und Gewohnheiten ist es verboten, daß die Landkäufer und Bauern im Intresse der Hansastädte ausgenutzt werden und diese Städte suchten stets nach neuen Privilegien bei uns an, wir aber haben ernstlich geboten, daß die geheimen Seefahrten unterbleiben sollten."

Kriegsaffairen und andere politische Angelegenheiten behandeln folgende Schreiben: Gustav schreibt aus Olfsund am 20. April 1560 dem Revalschen Rath. „Vorzeiger dieses Briefes, unsere ehrenfesten Unterthanen Claus Christiernson und Christoph Schiefer sind von uns in einigen wichtigen Angelegenheiten an euch abgesandt. Höret sie gutwillig an, schenkt ihren Verschlägen, gleich wie uns, vollkommen Glauben, und remittirt sie wiederum mit eurer Antwort." — Aus Wiburg schreibt der König den 24. Oktober 1555 an den Rath: „Nachdem der Moskowiter den Frieden gegenwärtig seinerseits gebrochen, so bedürfen wir zu unseren Kriegsrüstungen fremder Reiter und Knechte, Vitalien und allerlei Zufuhr. Deshalb gestattete uns der Meister deutschen Ordens Heinrich v. Galen aus seinen Landen und Städten solches uns zuführen zu lassen. Nichts desto weniger ersuchen wir euch um die Erlaubniß, in eurer Stadt Knechte anwerben zu dürfen, und dem handeltreibenden Kaufmann uns Lebensmittel und andere Waaren ins Lager nach Wiburg gegen gute Bezahlung zuführen zu lassen."

Als mit Joann dem Grausamen der livländische Krieg bereits begonnen hatte, der im weiteren Verlauf der livländischen Staaten-Conföderation den Todesstoß gab, so schrieb der Revalsche Rath am 9. Juli 1558 an König Gustav: „Derselbe möge während des schweren Krieges mit dem Erbfeinde der Christenheit in dem bedrohten Livlande, nach wie vor, freien Handel zur See gestatten, und befehlen, daß schwedische Unterthanen, die es sicherlich ohne Wissen des Königs thun, keinerlei Unterstützung mit verschiedenen Waaren den Russen gewähren." Am 7. August 1558 schreibt Gustav aus Stockholm dem Revalschen Rath: „Euer Schreiben, das durch euren Mitbürger Diderich Dohrmann überschickt wurde, haben wir empfangen. Nachdem wir kurz vorher von unserem lieben Nachbar, dem Meister Fürstenberg ein Schreiben fast gleichen Inhalts erhalten hatten und schleunigst beantworteten. Wir sehen es für unnöthig an, daß ihr noch einer weiteren Antwort bedürftet, indem ihr euch nach unserer vorigen Antwort werdet zu richten wissen."

Gustav, der Neutralität in diesem Kriege beobachten will, schreibt dagegen am 23. Oktober 1558 aus Wenteholm an den Rath: „Unser Hauptmann auf Wyburg Claus Christiernsohn meldet uns daß ihr einigen Kaufleuten, die Handel nach Wyburg treiben, Häringe, Tuche und andere Waaren in der Meinung, daß sie solches euren Feinden nach Rußland zuzuführen im Sinne hatten, abgenommen und mit Beschlag

belegt habt. Obgleich diese Kaufleute bereits längere Zeit ihren ehrlichen Handel hieselbst betrieben und nichts den Russen zugeführt haben, so sind doch des Hauptmanns Anträge wegen Beschlagsaufhebung von euch zurückgewiesen. Die fremden Kaufleute haben sich in unsere Unterthanschaft begeben und deshalb ertheilen wir ihnen unsere Hilfe, und fordern euch auf, die confiscirten Waaren ihnen herauszugeben, und sie fernerhin in dieser Angelegenheit in keinem Wege zu belästigen." — Aus Wadstena schreibt Gustav den 22. Mai 1559 an den Rath: „Unser lieber Sohn Johann, Herzog von Finnland, berichtet, daß ihr russische Schiffe und Mannschaft, die auf unseren Gewässern und Strömen fuhren, gefangen nach Reval gebracht habt, und diese sowohl wie die Ladungen der Schiffe nicht herausgeben wollt. Der Großfürst will sich aber deshalb an uns halten, und so verlangen wir, daß ihr das Gekaperte den Russen oder unserem Statthalter in Wyburg ausliefert."

Am 27. Juli 1559 schreibt der König aus Stockholm an den Revalschen Rath: „der Briefvorzeiger, unser Unterthan Heinrich v. Bruck hat uns geklagt, daß einige ihm gehörige Waaren, als Panzer und andere Rüstungen, die er in unserem Reich verhandeln wollte, ihm auf der See von den eurigen abgenommen und nach Reval gebracht seien. Deshalb begehren wir, daß ihr gedachtem Heinrich v. Bruck seine Waare herausgebt." — Am 10. December 1559 schreibt der König aus Stockholm an den Rath: Wir haben euer Schreiben durch euren Diener Hennigk Schmantewitz empfangen, und mögen euch nicht vorenthalten, daß unser freundlicher, lieber Nachbar, der hochwürdige Fürst Goedert Kettler, Meister deutschen Ordens in Livland, gleiche Anregung der Gefangenen halber schriftlich und mündlich durch seinen Kammerdiener hat thun lassen. Ihr wißt ja schon längst, was der Großfürst von Moskau von uns will und was uns zu thun gebührt. Wir haben aber noch zum Ueberfluß dem gedachten Heermeister unsere Meinung, bei der wir beharren, zu erkennen gegeben und beziehen uns nochmals auf das von uns auch an euch gerichtete Schreiben.

Mit dürren Worten: Kettler nämlich verlangte Geldunterstützung von Schweden, dessen König sich aber bis auf weiteres neutral verhalten wollte, zumal er kurz vor Beginn des livländischen Krieges mit dem Zar Frieden geschlossen hatte.

Wie im April so sendet der König am 18. Juli 1560 abermals dieselben beiden Männer nach Reval und schreibt aus Stockholm an den Rath: „Wir haben Clawes Christierson und Christoph

Schiefer in unseren Angelegenheiten mit verschiedenen Werbungen an euch gesandt, um mündlich zu verhandeln. Schenket diesen Gesandten vollkommen Gehör und Glauben, und verabschiedet sie mit nachbarlicher Antwort zu uns zurück."

Aus den Jahren 1557 und 1558 liegen 8 offene Briefe des Königs an den Hauptmann Hans Kraft vor. Dieser erhielt 1557 den 23. September den Auftrag, Werbungen in Deutschland vorzunehmen und deutsche Kriegsknechte nach Finnland zu führen, welche später in Schweden selbst untergebracht wurden. Diese Mannschaft scheint oft schlecht disciplinirt gewesen zu sein, denn am 25. Juni 1558 schreibt der König aus Gripsholm, königl. Lustschloß auf einer Insel des Mälarsees, an Hans Kraft: „Uns ist berichtet worden, daß Claus Holsten, der Fähnrich, sich ungebürlich und fast seltsam aufführt und die anderen Holsteiner und Jüten Meuterei anstiften, die er nicht bestraft hat. Deshalb ernennen wir den Briefzeiger (Ueberbringer des Briefes) Marcus Scharenbergk zum Fähnrich, dem du das Fähnlein zu übergeben hast. Verhalte dich mit Ernst nach den Artikeln, die wir dir gegeben, damit wir nicht täglich, wie bisher, mit Klagen überlaufen werden. Claus von Holsten wollen wir hier bei uns gebrauchen, weshalb du ihn sogleich zu uns wollest ziehen lassen." Am 3. September 1558 schreibt der König an Hans Kraft aus Stockholm: „Die Verlegung der Kriegsknechte nach Warmeland und nach Dahlen solltest du nicht vornehmen, weil sie die Sprache nicht kennen und sich mit den Bewohnern nicht verständigen können. Also befehlen wir dir hiemit abermals, daß du die deutschen Knechte aus Warmeland und Dahlen nach Wester-Jütland verlegst. An ihre Stelle werden wir schwedische Knechte verordnen." Ferner erhält der Hauptmann Kraft ein aus Wentholm vom 22. Oktober 1558 datirtes deutsches Schreiben folgenden Inhalts: „Nach unsrem Schreiben und mündlichen Befehl solltest du keine Jüten und Holsteiner in deinem Regiment aufnehmen, sondern sie mit der Zeit alle gänzlich entlassen. Das ist aber nicht geschehen und die Jüten in deinem Regiment richten je länger je mehr Frevel, Muthwillen, Plünderungen und Meuterei an und werden auch von dir nicht behindert und bestraft. Das befremdet uns und wir hofften, daß du unserem ernsten Befehl gegenüber dich anders verhalten würdest. Es ist uns zu ganz besonderem Mißfallen, daß die Knechte gegen die von ihnen beschworenen Artikel muthwillig und ungestraft fehlen. Deshalb begehren wir abermals ernstlich, daß du hinfort keine Jüten mehr in dein Regiment aufnimmst, daß du diejeni-

gen, die du jetzt hast und die sich gemäß der beschworenen Artikel aufgeführt haben, allmälig, nicht alle auf einmal, sondern bei Gelegenheit mit einem Paß entlässest, die andern aber, die Muthwillen, Plünderungen und Meutereien geübt, unverweilt strafest. Wenn das aber, wie bisher, nicht geschieht, und du ferner durch die Finger sehen willst, so werden wir zu gelegener Zeit mit dir darüber zu sprechen wissen; — wonach du dich zu richten hast."

Es ist räthselhaft wie jene 8 Briefe Gustav Wasas an Hans Kraft dem Revalschen Rathsarchiv einverleibt worden sind, selbst wenn Kraft aus Reval stammen oder später hier gelebt haben sollte.

Ich schalte hier im Auszuge zwei wichtige Schreiben ein, die zwar nicht vom Könige Gustav stammen, jedoch sich im Revalschen Rathsarchiv unter seinen Briefen befanden und sich auf die damaligen politischen Zeitverhältnisse beziehen. Vom ersten Dokumente ist eine Kopie im Stockholmer Reichsarchiv, vom zweiten das Original selbst vorhanden. Das erste ist der Willebrief des Heermeisters Wilh. Fürstenberg an den Revalschen Rath vom 11. Juli 1558, worin der Meister gestattet bei Dänemark Hilfe zu suchen. Der Ordensmeister schreibt aus dem Feldlager bei Walck: Von Gottes Gnaden Wilhelm, Meister deutschen Ordens zu Livland an die ehrsamen lieben getreuen Bürgermeister und Rathmannen zu Reval. Wir haben euer Schreiben vom 6. Juli empfangen und daraus ersehen, daß ihr des Moskowiters wegen, der in dieses Land feindlich eingedrungen ist, bedacht seid, eure Gesandten nach Lübeck und dann an den König von Dänemark, unseren freundlich geliebten Nachbarn, abzufertigen, ihn um Errettung und Schirm zu bitten, und fragt bei uns an, ob wir dieses euer Ansuchen gestatten wollen. Denn weil ihr in der Heimath keine Rettung erspüret, müßtet ihr unvermeidlich auf diesen Schritt bedacht sein. Hierauf können wir unsere gnädige Antwort euch nicht vorenthalten, daß wir, als die Obrigkeit, dieses Landes Bestes im Auge haben und den Komptur von Dünaburg Georg Siebargk von Wischling nach Deutschland geschickt haben, nicht nur um rasch eine stattliche Anzahl Reiter und Kriegsknechte herzuführen, sondern auch ihm Vollmacht gegeben haben, mit dem dänischen Könige Verträge abzuschließen. Für uns und unsere Unterthanen soll er Rath, Schutz und Hilfe gegen den Tyrannen anrufen. Wir können das vom Könige von Dänemark gewärtig sein, denn infolge alter, von jener Krone in früheren Zeiten ertheilter Schutzbriefe hat Dänemark die Verpflichtung, christlichen Schutz diesem Lande, den Städten und Unterthanen zu geben, dieselben

bei ihren Freiheiten, Ständen und Rechten zu erhalten. Der Komptur soll also in unserem Namen bewilligen und erlangen, was recht und billig ist. Der allerhöchste Gott wolle diese Verhandlungen zu seiner Ehre und zum Nutzen und Gedeihen dieses Landes segnen. Wenn ihr es für nöthig erachtet, so kann es geschehen, daß ihr die eurigen mit dem ersten dahin abfertigt. Sie werden hoffentlich den Komptur in Lübeck antreffen, dem wir durch ein nachgeschicktes Schreiben befohlen haben, eure Gesandten, gleich nach ihrer Ankunft, hinzuzuziehen. Wir sind jedoch der Zuversicht, daß ihr außer dem gewünschten Schutz doch nichts, was eine Belästigung des Landes wäre, verlangen werdet. Wir haben ja auch bereits Mittel erlangt, wodurch wir diese Lande mit Gottes Hilfe zu erretten und in ihrem alten Bestande zu erhalten gedenken." — An diesem Original hängt das Siegel des Ordensmeisters.

Das andere Dokument vom 23. Juli 1558 ist ein von den Räthen der Lande Harrien und Wirland und von Bürgermeister und Rath der Stadt Reval an den Meister W. Fürstenberg und seinen Coadjutor Gotthard Kettler gerichtetes Schreiben, das von der Landräthe und des Raths beabsichtigten Werbung bei dem Könige zu Dänemark handelt. Ursprünglich eine Reinschrift, sind später in ihr einige Korrekturen vorgenommen, und deshalb ist sie in dieser Form nicht abgeschickt. Das ganz gleichlautende Original befindet sich, wie gemeldet, im Stockholmer Reichsarchiv und ist auch im II. Bande des Schirrenschen Archivs bereits abgedruckt. Nachdem am 18. Juli 1558 Dorpat vom Fürsten Peter Iwanowitsch Schuisky erobert worden war, und Bischof, Vogt, Bürgermeister und Rath, Bürger, fremde Kaufleute und Landsknechte dem Großfürsten hatten huldigen müssen, so verlangte Schuisky die gleiche Unterwerfung von Reval, widrigenfalls eine große Macht gegen Reval rücken solle. Unsere Urkunde, die 5 Tage darauf an Fürstenberg und Kettler gesandt wurde, hat folgenden Inhalt: Hochwürdige, großmächtige Fürsten. Wir haben uns mit den harrischen und wirländischen Räthen oft berathen, wie in diesen bösen und gefährlichen Zeiten gegen den Russen Trost und Beistand zu finden. Die Städte der Hansa, wie auch die dänische Protektion können uns nicht von Vortheil werden, weil wir eidlich an Eure fürstl. Gnaden gebunden sind und ohne eure Einwilligung nichts unternehmen dürfen. Weil aber alle Dinge dergestalt sich täglich mehr gefährlich gestalten, daß mit inländischer Macht dem Vorhaben des Moskowiters nicht kann begegnet werden, die Gesandten des Stifts Oesel und Kurland alleweile hier sind, die Protektion Dänemarks jedenfalls

suchen wollen, ja sogar sich vielleicht dem deutschen Reiche ergeben wollen, viel lieber doch als unter russische Herrschaft, — so haben sich die genannten Räthe, die Ritterschaft und wir uns mit unserem Komptur besprochen, und sehen für heilsam an, hierorts auch nicht zu feiern und wollen nicht länger ohne Rettung bleiben. Da wir nun noch erfahren haben, daß der Komptur von Dünaburg zur Zeit noch in Riga ist, und wir uns auf inländische Hilfe nicht länger verlassen können, so haben wir auf den Rath unseres Herrn Kompturs einmüthig beschlossen, unsere Gesandte zusammen mit den Oeselschen an den König von Dänemark zu schicken. Die Einlage enthält die Instruktion, die wir den Gesandten mitgaben. Alles soll ehrlich und christlich als äußerstes Mittel dem Orden und uns zum Trost vorgenommen werden.

Was wir aus Noth gezwungen im letzten Artikel der Instruktion aufgenommen haben (nämlich: die Stadt Reval soll jährlich der Krone Dänemark für die Hülfe eine Geldsumme entrichten, deren Betrag zu bewilligen, den Gesandten anheimgestellt wird), wird Niemand uns verdenken. Der Feind droht mit Belagerung Revals, will Harrien, Wirland und die Stadt dem Großfürsten unterwerfen. Zwei Meilen von Jegelecht hat man schon Feinde gesehen. Von uns, den treuen Unterthanen soll man nichts ehrloses nachsagen. Denn wir haben die Absicht die Gegend um Weißenstein mit unserer Reiterei und dem Kriegsvolke zu besetzen, weil der Vogt seinen Leuten gestattet hat, andere Herren aufzusuchen und selbst davon gezogen ist. Die Wiekischen und die Oeselschen werden auch zu uns kommen, und der Dörptsche Adel sammt den Jerwischen werden sich auch dort einfinden, wenn nur E. f. G. befehlen, daß die Dörptschen dort Futter und Mehl erhalten können, das ihnen doch eher zu gönnen ist, als den Russen. Wir rathen E. f. G. sehr zu, sich selbst nach Weißenstein zu begeben. Diesen Ort wollen wir mit Gottes Hilfe jedenfalls zu erhalten suchen bis Entsatz aus Dänemark eintrifft. Und dies alles ist vor E. f. G. unsere treuherzige Meinung. Gott und unsere Thränen sind Zeugen, daß wir aus Noth, nicht aus Muthwillen und Leichtfertigkeit, oder aus dem Grunde etwa, daß wir E. f. G. Regiment müde seien, vor der Hand die Dinge so nehmen müssen. Wir sind uns dessen wohl bewußt, was Veränderungen bringen können und sind mit der Herrschaft E. f. G. zufrieden. Wenn aber der Russe uns beherrschen soll, so können wir das vor Gott, seinen Engeln und vor keiner Obrigkeit verantworten. Zugleich danken wir dem Römischen Kaiser und dem ganzen Reich, daß sie uns lieber unter

christlichen Potentaten als unter dem Großfürsten sehen wollen. Dies alles konnten wir in aller Treue auf das unterthänigste E. f. G. nicht vorenthalten, und befehlen auch hiemit der göttlichen Allmacht".

Da sich diese beiden Dokumente auch im schwedischen Reichsarchiv zu Stockholm befinden, so deutet dies auf frühere Verbindungen, die später für uns so hochwichtig werden sollten. Aus dem Grunde insbesondere habe ich diese Urkunden angeführt.

Aber noch eine dritte Urkunde erlaube ich mir hier einzuschalten, die sich auch in dem Konvolut der Gustav-Wasaschen Briefe vorfand, ohne von ihm ausgegangen zu sein, sondern von den pommerschen Herzogen Barnim und Philips, und sich auf die Oeselsche Bischofsfehde bezieht.

Das sehr defekte, lückenhafte Dokument ist Montags in den Ostern (6. April) 1534 in Rugewolde (Rügenwolde, Stadt in Pommern, Regierungsbezierk Cöslin) geschrieben, leider aber ohne Adresse und somit kaum erklärlich an wen. Während noch Wilhelm Markgraf von Brandenburg seine Bestätigung zum Bischof in Rom zu erlangen suchte, knüpfte er unter Vermittlung der Städte und Plettenbergs mit Buxhöwden Unterhandlungen an, in welche sich zwar auch der König von Polen und Albrecht von Preußen einmischten, doch mir ist's unbekannt, ob sich auch die Herzoge von Pommern einmischten. Wenn das der Fall gewesen ist, so könnten diese sich vielleicht an den Revalschen Rath wegen Einigungs- und Aussöhnungsversuche gewandt haben. Der offene Brief hat folgenden Inhalt:

Barnim und Philips, Gevettern, von Gottes Gnaden Herzoge zu Stettin, Pommern und Fürsten zu Rügen.

Da unser lieber Oheim, der Coadjutor des erzbischöflichen Stifts zu Riga, Wilhelm Markgraf von Brandenburg, um Rath und Beistand gefordert hat, und wir dazu noch durch Bericht und Anzeige erfahren haben, daß unser hochwürdiger lieber Freund Reinhold Bixhoveden, da beide sich in vollem Recht glauben, sich der Kirche zu Oesel anzumaßen, mit Kriegsrüstung und Heereskraft die Wieck überzieht, und dazu eure Hilfe und euren Beistand gebrauchen will, so rathen wir ganz davon ab. Entgegen dem kaiserlichen Landfrieden tröstet er sich mit einer guten und rechtlichen Handlung, und unser Freund will sich auch nicht bewegen lassen abzustehen. Wir hoffen zuversichtlich, daß ihr friedlich und in christlicher Liebe leben werdet. Herrn Reinholds Praktiken und Anschläge bringen euch selbst Verderbniß und hetzen euch in einen langwierigen, gefährlichen Krieg hinein. Wir, neben anderen Herren und Freun-

den suchen des heil. Reiches Recht, Friede und Einigkeit zu erhalten und unseren Freund von seinen bösen Handlungen, so viel wir können, nach Ordnung und Recht des heil. Reichs abzuhalten. Bei der Verwandtschaft mit unserem Oheim Wilhelm unterlassen wir nicht euch auf die Gefahr, auf den großen Verrath, die kaiserliche Ungnade, Blutvergießen, Arrest und Repressalien aufmerksam zu machen. Durch wohldurchdachten Rath und christliches Gemüth werdet ihr, so viel an euch ist, dem Unfrieden und Zwiespalt widerstreben. — —

Ehe ich zu denjenigen Briefen Gustavs übergehe, die Schuldforderungen und Erbschaftsangelegenheiten behandeln, möchte ich noch ein Dokument mittheilen, in dem der sorgsame königliche Vater bemüht ist seine Töchter an den Mann zu bringen. Der untere Theil des Briefes ist von Mäusefraß vernichtet, so daß Ort, Datum und Jahreszahl nicht mehr verhanden sind. Gustav hatte Simon Waldern mit Portraits seiner beiden jüngeren Töchter nach Deutschland gesandt und schreibt nun dorthin an denselben Waldern: „Wir danken Dir für den angewandten Fleiß in bewußten Angelegenheiten. Die Hand unserer ältesten Tochter Katharina haben wir bereits dem Grafen von Ostfriesland zugesagt. Auch haben wir unseres lieben Oheims, des Kurfürsten Otto Heinrichs, Schreiben empfangen. Weil bei Sachsen und Hessen in dieser Zeit nichts auszurichten ist, so wende dich an den Pfalzgrafen Ludwig den Jüngeren und weise ihm beide Portraits vor. Unsere jüngste Tochter ist zwar nur 14 Jahre alt, aber sie wird bald mannbar werden. In gleicher Weise magst du auch mit Graf Poppen von Henneberg verhandeln; diesem sollst du besonders die jüngste Tochter vorschlagen und zu erfahren suchen, ob sie dem Grafen angenehm sei. Immerhin aber hast du dem Pfalzgrafen Ludwig erst beide Abkonterfeiungen vorzuweisen.“

Eine andere Familienangelegenheit ist folgende: Die Schwester Gustav Wasas, Margaretha, hatte zum Gemahl den aus der Wesergegend stammenden Grafen Johann v. d. Hoya und Brockhausen, der am Schwager zum Verräther und ein heimlicher Anhänger Christierns II. von Dänemark wurde.

24 Hoyasche Briefe, theils von Johann, theils von seinen Brüdern habe ich im Archiv gefunden. Als Graf Johann noch General-Gouverneur von Finland und Besitzer von Wyburg und Nyenschlott war, hat er vom J. 1526 an in Angelegenheiten schwedisch-finnischer Unterthanen 10 Briefe nach Reval geschrieben. Im letzten Briefe entschuldigt er seine Reise nach Hapsal, die Strandung seines Schiffes an estländ. Küste und rechtfertigt sich höchst entrüstet wegen der bösen Anklagen,

die im Munde der Leute seien. Endlich aber Krankheit vorschützend, will er in Reval sich an einen guten Arzt wenden, und unter dem Vorwande, das mildere Klima Deutschlands aufzusuchen, rüstete er 3 Schiffe aus, verließ Finnland und landete in Reval, wo er aber nach kurzem Aufenthalte seine zwei jungen Söhne und seine Gemahlin Margaretha Wasa zurückließ, die bald darauf starb und in der Domkirche begraben wurde. Er selbst ist vor 1556 gestorben und die späteren Briefe sind von seinen Brüdern Erich und Jost, Grafen zur Hoya und Brockhausen. In einem Briefe von 1536 heißt es, daß Johann vor seiner Abreise aus Reval eine versiegelte Kiste gegen Quittung der Kämmerer in der Kämmerei abgegeben habe, und Erich Hoya als Vormund der hinterlassenen Waisen verlangt in deren Namen die Kiste ihren Abgesandten Hermann Boytien zu übergeben. Als ihm das nicht gewährt worden war, so bat er im darauffolgenden Jahre das Inventarium und die Nachlassenschaft seiner Schwägerin in guter Verwahrung zu halten, damit die in Reval zurückgebliebenen jungen Neffen an fremden Orten nicht in Ungelegenheit kämen. Bald darauf und wiederholentlich später dankt er, aus Stoltenau (Stolzenau in Hannover), daß den Kindern viel Ehre, Gutes und Liebes erzeigt werde, und was er weiter in Betreff der jungen Grafen mitzutheilen habe, wird Briefzeiger Hans Garstenberg mündlich mit dem Rathe verhandeln. In einem längeren Schreiben aus Stoltenau v. J. 1538 beklagen sich Jost und Erich, daß von seiten Schwedens in der Landbesitz- und Erbschaftsangelegenheit Schwierigkeit gemacht werde. Alles was in Kopenhagen König Christian III. von Dänemark mit ihnen abgemacht, hat die Einwilligung des Blutsverwandten, des Königs Gustav nicht erlangt. Die jungen Grafen waren 1540 noch in Reval.

Zuletzt wendet sich König Gustav an den Revalschen Rath, aus Gripsholm den 8. Februar 1545, mit den Worten: „Euer Schreiben, unseren lieben Oheim, den Grafen Johansen zur Hoya und die Jüngeren betreffend, haben wir erhalten. Wir sind unseren Oheimen geneigt und an uns hat es nicht gemangelt, daß nicht schon längst alles geschehen ist. Auf den künftigen Frühling sind wir gewärtig, daß Graf Erich zur Hoya und eure Bevollmächtigten in Sachen beider jungen Grafen bei uns erscheinen werden, worauf dann die Angelegenheit besprochen und geordnet werden muß". — Das Inventarium der Nachlassenschaft der Gräfin befindet sich im Rev. Archiv.

In einem stark vergilbten, schwer zu entziffernden Briefe vom 1. Juni 1525 aus Stockholm rekommandirt Gustav, der Schweden und

Gothen erwählter König, seinen getreuen Hofdiener Jacop Struningk dem Revalschen Rath, damit dessen Angelegenheit rascher geordnet werden möge. Worauf der Rath dem Könige antwortete (1525 16/IX), daß in der Streitsache Strunings mit dem Revalschen Bürger Jacob Kluting der König ganz falsch unterrichtet sei, denn Struning habe Unwahrheiten jeder Art verbreitet, weshalb er auch gefänglich eingezogen ist, damit sich andere darnach richten und die Wahrheit durch erdichtetes Geschwätz nicht verfälschen. An eben demselben Tage äußerten auch die Gilden in einem Schreiben an den König ihren Unwillen über die leichtfertigen, unerhörten Anklagen Strunings und gaben ihre Zufriedenheit hinsichtlich der Handlungsweise des Raths kund. Aber schon am 25. Oktober 1525 erklärt der Rath, daß er auf Ansuchen des Königs Struning wieder freigelassen habe.

Am 6. Juli 1553 schreibt Gustav aus Upsala an den Revalschen Rath: „Euer Schreiben bezüglich des gestrandeten Schiffes und unseres Unterthans Steffan Sachse haben wir erhalten. Wir haben in dieser Angelegenheit nach Finnland schreiben lassen und werden euch Nachricht zukommen lassen". Drei andere Originalbriefe behandeln denselben Steffan Sachse Schuldforderung an einen Revalschen Bürger und dessen Erben. Den 11. Juli 1555 schreibt der König aus Stockholm an den Rath: „Ihr werdet euch wohl erinnern, daß wir auf Ansuchen des Steffan Sachse schon mehrmals in Sachen zwischen ihm und den Vormündern der Kinder eures verstorbenen Mitbürgers Hans Scheper nicht nur an euch, sondern auch an den Ordensmeister Heinrich v. Galen geschrieben haben, damit doch unsrem Unterthan, wozu er berechtigt, laut eurer Sentenz verholfen werde. Es gereicht uns zu gnädigem Gefallen, daß ihr nun endlich den Irrungen ein Ende gegeben habt." — Es folgen zwei Kopien: 1) von einer Erklärung das Hans Scheper v. J. 1548, welcher bekennt, daß er dem Steffan nach Abwickelung ihrer Handelsgeschäfte noch 14 Last Salz schuldig bleibt, welches er als ein depositum gegen russische Waare zu vertauschen verspricht; 2) folgt die Entscheidung vom 9. Mai 1552 in der Sache zwischen dem Bevollmächtigten des Steffan Sachse, Michael Beneke, als Kläger, und den Vormündern der Kinder des verstorbenen Hans Scheper als Beklagten. Der Rath hat Sachse's Forderung für ungerechtfertigt gehalten, weil nach altem Recht zwischen credere und deponere ein großer Unterschied sei. Ein offener Brief des Königs aus Strömsholm (königl. Schloß auf einer kleinen Insel des Mälarsees) v. J. 1557 (das Datum vergilbt und

ganz unleserlich) theilt mit: „Nach dem der Zwist unseres Unterthans Steffan Sachse mit den Erben Hans Schepers zur Zeit noch unentschieden, so ist unser Unterthan Pawel Sachse von hinnen aus dem Reiche abgefertigt, um als Bevollmächtigter die Angelegenheiten zu ordnen.“ Außer diesem offenen Briefe erläßt der König aus Strömsholm am 30. Mai 1557 ein Schreiben an den Rath: „Unser Unterthan Steffan Sachse hat genugsam bewiesen, daß er nichts schuldet, der erlittene Schaden aber für die bewußten 14 Last Salz sollte ihm, wie ihr versprochen, schon längst ersetzt sein. Herman Severing hat nach Erlangung seines Gutes für Steffan Sachse Kaution gestellt, nehmlich 1400 Mark zu bezahlen. Der Zeitraum ist aber schon vor 2 Jahren abgelaufen und Severing hat seine Verschreibung und Bürgschaft nicht eingehalten und die Unsrigen in Folge seiner Vergessenheit in eine schwere Lage und in Unkosten gebracht. Wir schicken deshalb Paul Sachse, damit er die 14 Last Salz, die ihm immediate zukommen, neben erlittenem Schaden- und Unkosten-Ersatz erlangt, aber auch die 1400 Mark von Herman Severing laut dessen Verschreibung bekomme. Viel lieber mochten wir gute Nachbarschaft, Freundschaft und Einigkeit, als dergleichen Widerwillen zwischen den Unsrigen und euren Bürgern dulden. Wonach ihr euch zu richten habt.“

In einer Erbschaftssache schreibt der König am 4. Juni 1554 an den Revalschen Rath: „Infolge eures Schreibens in Sachen des Ordinarius zu Lincöping Erich Falck und des Theodorich Busch haben wir Letzterem den ächten Geburtsbrief ausfertigen lassen. Beide senden auch den jungen Gesellen Arnt Schulte als Bevollmächtigten in der Erbschafts-Angelegenheit.“ Fünf Jahr darauf schreibt der König in derselben Angelegenheit, nämlich den 14. März 1559 aus Vadtstein (Vadstena) an den Rath: „Uns hat Erich Falck, der Ordinarius zu Lincöping, berichtet, daß bei euch der Bürger Berndt Busch neulich mit Tode abgegangen, eine Schwester, in Lübeck wohnhaft, und den Sohn seines Bruders Bertolt Busch als successores bonorum nachgelassen hat. Obwohl nun beide, Bertolt Busch's Kind Theodorich und die Schwester des Verstorbenen nach kaiserlichen Rechten die gesetzlichen Erben sind, so will jedoch obgesagtes Weib ihres Bruders Kind ausschließen, weil sie einen Grad näher verwandt, und sich zu der Erbschaft allein drängen. Der Ordinarius Falck hat des Kindes Mutterschwester zur Frau und ist der Vormund, will daher von Rechts und Natur wegen des Kindes Bestes, und hofft durch unsere Intercession den gebührlichen Antheil an der Erbschaft

zu erlangen. Wir zweifeln nicht, daß ihr dem vorgedachten Miterben, der hier im Reiche erzogen wird, die Rechte nicht versagen werdet."

Am 1. Mai 1558 schreibt der König aus Stockholm an den Rath: „Unser Diener Hans Baffe hat uns mitgetheilt, daß euer Mitbürger Valentin Jenich nach dem Tode seiner Freundin sich wiederum mit einer Jungfrau verlobt hat, und ihm aber und den anderen Erben seiner verstorbenen Frau das Erbtheil vorenthalten wird. Verhelfet dem Manne zu seinem Recht." — Wir ersehen aus diesem Briefe, wie der König eines fremden Landes sich anmaßt, dem Magistrat einer ihm nicht unterthänigen Stadt den guten Rath zu ertheilen, die Interessen eines ihrer eigenen Mitbürger, der vielleicht kaum ein Erbschaftsrecht hatte, wahrzunehmen und zwar deshalb, weil einer seiner königl. Beamten aus uns zwar unbekannten Gründen, für denselben gebeten hatte.

Folgender Brief des Königs aus Stockholm vom 19. September 1558 verfolgt ähnliche Interessen und zeigt auch die Einmischung in speciell Revalsche Rechtsangelegenheiten. „Euer Mitbürger Hans Tacke ist in unser Reich gekommen und hat sich bei uns wegen Vorenthalts einer Erbschaft beklagt. Bei uns, wie bei euch, ist vorgesehen, daß Schwesterkinder, falls keine näheren Verwandten vorhanden, die nächsten und rechten Erben in linea propinquiori descendente seien. Seine eheliche Hausfrau aber und ihr Bruder, unser Diener Hans Bauen, haben von der Katharina Belischen, einer Revalschen Bürgerin, ihrer Mutter Schwester, ein Haus ererbt. Dennoch wollen sich andere, welche in linea remotiori stehen, hinzudrängen. Weil Hans Tacke aber ein Ungelehrter und in Rechtssachen Unerfahrener ist, sein Gegner aber ein Jurist, so fürchtet er, daß letzterer mit hinterlistigen Praktiken und Anschlägen ihn in einen langwierigen Rechtsgang führen werde. Deshalb hat er uns gebeten, ihm zur Erlangung seines Rechts behilflich zu sein. Wiewohl wir zwar nicht zweifeln, daß ihr auch ohne uns, eurem Amte gemäß, jedem, zu dem er befugt ist, zu verhelfen wisset, so haben wir doch die Bitte unseres früheren Dieners nicht abschlagen wollen, und wünschen, daß ihr eurem Mitbürger Hans Tacke und dessen Schwager Hans Bauen ohne Verzug zu ihrem Erbe verhelfet."

Ferner empfiehlt der König aus Stockholm in einem Brief vom 10. Oktober 1558 einen Hans Engelcke dem Revalschen Rath, und bittet diesen, den Engelcke, so wie dessen Schwestern und Bruder, in allen ihren gerechten Erbschaftsforderungen zu unterstützen.

Sechs Jahre hindurch, wie ersichtlich aus unseren Briefen, zieht

sich zwischen dem früheren schwedischen Unterthan, späteren Revalschen Bürger Lukas Grewing und dem Revalschen Rath ein erbitterter Streit hin, in den sich der Ordensmeister und der König einmischen; letzterer mit unermüdlichem Eifer. Schon am 2. September 1549 schreibt Gustav an den Rath aus Upsala: „Es beklagt sich bei uns unser Unterthan Meister Lukas Grewing über vielerlei Injurien, Schmach und Belästigung, die ihm ohne Veranlassung seinerseits widerrechtlich von euch und etlichen Privatpersonen zugefügt worden seien, wodurch er den Verlust seines Lebensunterhalts erlitten habe. Trotz aller angewandten Bemühungen sei ihm keine Linderung, wohl aber von Tag zu Tag mehr Beschwerung erfolgt. Um der treuen früheren Dienste des Lukas willen, und weil es die Billigkeit erfordert, so begehren wir von euch, ihr wolltet die Angelegenheit nach Recht so ordnen, damit er weiter keine Kosten und Mühen habe, und Weib und Kinder unbeschwert friedlich ernähren könne".

Dieser Aufforderung des Königs glaubte der Rath nicht nachkommen zu müssen. Deshalb wendet sich Gustav am 23. Juli 1550 aus Upsala an den Landesherrn, den Ordensmeister Johann von der Recke schriftlich in einem Briefe, dessen Kopie im Rathsarchiv besagt: „Abermals ist bei uns Lukas Grevinck erschienen und beklagt sich, daß auf unsere Fürbitte bei den Revalschen ihm nichts anderes, als allerlei Beschwerung erfolgt sei, er bei einigen so verläumdet worden, daß sein Handel und Wandel ins Stocken gerathen, so daß er wohl nicht andererorts seine Nahrung finden könne. Wiewohl wir aus den Revalschen, uns übersandten Proceßakten Kenntniß der Angelegenheit erlangt haben, so hat doch Grewink einen Gegenbericht eingereicht, und wir haben unserem alten Diener die Bitte nicht verweigern wollen, damit Ihr, lieber Nachbar, den Revalschen befehlet, ihm Haus und Hof, Hab und Gut zurückzuerstatten. — Am 28. Februar 1551 schreibt Lukas Grewingk an den Rath: „Ich, ein Revalscher Bürger, bin durch Afterreden dem gänzlichen Verderben preisgegeben, soll die Stadt verlassen und darf mein eigenes Haus nicht verkaufen. So möge der Rath das Haus verkaufen und mir das Geld zuschicken. Will der Rath das Haus für den früher bestimmten Preis behalten, so bin ich's zufrieden. Wo nicht, so werden andere die gebotene Summe unweigerlich zahlen". — Diesem Schreiben sind 3 Kopien von der Hand des Rathssekretairs beigefügt, die Licht über die ganze Streitsache verbreiten. Die erste, ohne Datum, ist die Kopie eines Briefes des Ordensmeisters an Lukas Grewing: „Der geliebte

Herr, unser freundlicher Nachbar, die königl. Würde zu Schweden, hat an uns geschrieben und sich eurer angenommen. Ihr wußtet, daß ihr den Austrag eurer Streitsache in Reval abwarten und euch nicht an fremden Orten beklagen solltet. Wenn die von Reval euch über Billigkeit (d. i. ungerechter Weise) beleidigt haben, so hättet ihr in Reval immer Recht erhalten, davon sind wir Gottlob überzeugt. Da ihr aber dessenungeachtet die Zeit nicht abgewartet habt, so könnt ihr euch die Schuld selbst beimessen. Euch stehen die Wege rechtens offen und was dasselbe vermag, soll euch zu theil werden." — Ferner besagt eine Entscheidung des Raths, weil Grewing falsch gestempelte Maße beim Verzapfen von Bier gebraucht habe, was von den Herren Joh. Kampferbeck, Joh. Smedemann, Herman Bolemann und Iwen von der Hoyen erkannt worden ist, so wird infolge seiner flehenden Bitte die Strafe nur auf 35 Mark rigisch festgesetzt. — Aus einem 4 Bogen langen Bericht an den Ordensmeister erfahren wir die Sachlage. Der Rath schreibt: „Lukas Grewingk ist überwiesen, falsche Flüssigkeitsmaße gebraucht zu haben. Er war früher schwedischer Unterthan, damals hatte man aber nichts derartiges, wes er jetzt angeklagt ist, von ihm gehört. Es heißt: Maße und Gewichte sind Gottes Gerichte. Wir verordnen bisweilen, daß sich Rathsverwandte durch alle Straßen und Häuser begeben sollen, um die Maße und Gewichte zu kontrolliren. Da aber in unserer Stadt viel Bier, in Kellern, auf Böden und in Scheunen, abgezapft wird, so geht alle 14 Tage ein Rathsdiener umher, um das Bier zu besichtigen und zu prüfen. Es hat sich aber häufig begeben, daß arme Leute erklärten, man halte sie unter strenger Aufsicht, während doch auf L. Grewing gar wenig Aufmerksamkeit gerichtet wird; zu dem sollte man senden, der verkaufe fremde Biere. Als man darauf durch Leute, die ihm unbekannt waren, Bier holen ließ, so bewährte sich das Gerücht als ein wahres. Anfangs erhob man noch keine Klage gegen ihn, sondern zwei Rathsverwandte warnten ihn freundlich, daß der Gebrauch falscher Maße und das Verschenken fremder Biere fürder unterbleiben sollte, sonst werde er, wie jeder andere, von Amtswegen nicht geschont werden. Diese Warnung blieb fruchtlos. Deshalb ist er vorgefordert und zu der geringen Strafe von 30 Mark rig. verurtheilt worden. Er zahlte aber nicht mehr als 2 Thaler. Lukas kann nicht sagen, daß man ihm seinen Erwerb entzogen habe, wenn er nur, wie die anderen Bürger, nach alten Schragen und der Städteordnung sein Geschäft hätte führen wollen. Wir sorgen in dieser schweren Zeit für das Wahl aller Bürger der Stadt."

— Zu einer zweimaligen Untersuchung seiner Angelegenheit war er am 10. März und am 13. Mai 1550 in die Schreiberei des Raths vorgefordert. Da beleidigte er aber schmälig die Herren des Raths, überhäufte sich mit Injurien, erhob gegen sie Klagen und Forderungen und behandelte mit Verachtung den Sekretär. Der Rath wolle, sagte er, Richter und Väter sein und bleiben; er halte sie aber für seine Parten. Sie seien keine Richter. Als er auf kurze Zeit abtreten sollte, war er nach Hause gegangen, und als man nach ihm geschickt und ihn zurück in die Schreiberei gebracht hatte, behielt er dort die Mütze auf dem Kopfe. Vom Sekretär sagte er: der schreibt und zeichnet alles auf, was man will, wenn er nur Geld dafür erhält. Mit wüthenden Geberden forderte er die Herren auf zu schreiben und zu thun und zu sprechen, was sie wollten. Und wollten sie nicht sprechen, so mögten sie es singen. „Die von ihm angeführten Klagen über Valentin Jennich, Herrn Jakob Hincke und Herrn Joh. Kampferbeck", heißt es dem Schreiben des Raths an den Meister, „seien ungerecht, wie das der Meister bei seinem Einritt in Reval erfahren werde. Wir wollen, gnädiger Fürst, wie bisher, mit dem Könige von Schweden und seinen Unterthanen in guter Freundschaft und Nachbarschaft leben. Der Meister möge aber den wahrhaftigen Bericht an den König senden, der unnütz mit falschen Klagen belästigt worden sei". Anbei wurden dem Meister alle Schreiben und gerichtlichen Verhandlungen übersandt.

Nach unseren Briefen spielt die Sache noch 1554 fort. Eine Kopie eines Briefes des Königs Gustav an den Ordensmeister ist aus Gripsholm, datirt den 1. Juni: „Es wird euch noch im frischen Gedächtniß sein, Hochwürdiger Freund und Nachbar, daß dem Lukas Grewing trotz mannichfacher Injurien, die ihm von den Revalern zugefügt sein sollen und trotz eures Befehls an eure Unterthanen, vom Revalschen Rath sein Recht nicht geworden ist, und er mit Weib und Kind in Jammer und Elend leben muß. — Ueberdieß aber klagen auch unsere armen Leute in Finnland, so namentlich Heinrich Anderssen aus Kirchslotten, aus dem Dorfe Hindersky, der von seiner Mutter-Bruder Claus drei Häuser geerbt, welche aber die von Reval ihm nicht zuerkennen; ferner Laß Larson aus Helsinge, der gleichergestalt ein Haus in Reval, 1800 M. rig. und einen Krautgarten, 400 M. werth, von seiner Mutterschwester Margaretha Bruneke ererbt hat und als rechter Erbe mehreremal gefordert, aber vom Bürger Hilser ist ihm die Erbschaft seit 10 Jahren vorenthalten worden, und bei denen von Reval findet er

kein Recht. Wir bitten deshalb, daß E. L. ungeweigert schleunigst unseren Unterthanen zu ihrem Rechte verhelfen." — An demselben Tage schreibt der König an den Revalschen Rath: „Lukas Grewing ist aus ganz nichtigen Ursachen aus seiner Existenz, die er vormals bei euch hatte, gedrängt, und wiewohl wir deshalb mehrmals an euch, als auch an den sel. Meister Joh. v. d. Reck geschrieben, so haben wir doch so viel bemerkt, daß von euch wie unsere freundliche Bitte, so auch der ernste Befehl eurer Obrigkeit in den Wind geschlagen ist, was wir von euch gar nicht gehofft hatten. Unser billiges Begehren geht jetzt dahin, daß ihr dem Lukas für sein Haus in Reval, welches Schulden halber für 2000 M. unter Sequester stehen soll, die übrigen 2000 M. zukommen laßt, da ihm früher mehrmals 4000 M. für das Haus geboten sind." — Im letztem Brief Gustavs an den Rath in dieser Angelegenheit aus Gripsholm den 19. Juni 1554 heißt es: „Ein Diener von uns wird in der Kürze mit Schriften, Lukas Grewing betreffend, bei euch erscheinen und ihr werdet zu eurem Besten euch nach Billigkeit zu verhalten wissen. Was aber die Kaperung und Beschlagnahme des Schiffes in Finnland anbelangt, an dem eure Mitbürger Remmert v. Scharenbergk, Jasper Pappenberg, Hoeine Becker, Werner Dudugk, Jasper Reiger und Herman Kremer betheiligt sind, so haben wir infolge Schreibens des Meisters deutschen Ordens in Livland, unseres lieben Freundes und Nachbars Heinrich v. Galen unverzüglich den ernsten Befehl ertheilt, das Schiff frei zu geben."

König Gustav Wasa starb am 29. Septbr. 1560 und sein letztes Schreiben, das er an den Revalschen Rath richtete, ist im unteren Theil durch Feuchtigkeit vernichtet, in dorso aber steht: Empfangen 2. Septbr. 1560. Es lautet: „Briefzeiger, unser Unterthan Måns Jonson, hat sich bei uns beklagt, daß, als er sich mit einem Schiff nach der Narve begeben wollte, um dort etliche seiner Waaren zu verhandeln, und er laut Angabe des Connoissements keine Waaren besaß, wodurch der Russe gestärkt werden konnte, und es ihm ganz unbekannt gewesen, daß man heimlich Kriegsrüstungsgegenstände in das Schiff gebracht, so hätten doch die Eurigen Schiff und Güter weggeführt und bisher behalten. Für das was andere Leute verbrochen haben, muß er entgelten. Als wir aber mit den Russen in Unfrieden lebten, so habt ihr Rüstungen und Lebensmittel ihnen zuführen lassen. Deshalb ist's unser Wunsch, daß ihr dem Måns Jonson dasjenige, was das Connoissement ausweist, wieder zurückgebet".

Hiemit habe ich den Inhalt sämmtlicher Gustav-Wasaschen Briefe der geehrten Versammlung vorgelegt. In unserer Sektion für Vaterlandskunde werde ich im Herbst d. J. eine zweite Publikation, und zwar der Briefe Erichs XIV., die in politischer Hinsicht von größerem Interesse sind, folgen lassen.

Gotthard von Hansen.

II. Briefe Erichs XIV. aus dem Revalschen Rathsarchiv.

(Vorträge in der estl. literär. Gesellschaft gehalten am 22. Sept. u. 27. Okt. 1882).

Meine zweite Publikation der Urkunden aus dem sog. mittleren Rathsarchiv habe ich die Ehre Ihnen heute mitzutheilen. Es sind die Briefe Erichs des XIV. Mir ist's gelungen, 54 Schreiben dieses Königs aufzufinden, die ich theils abgeschrieben, theils von den weniger wichtigen Regesten gemacht habe. Die meisten sind an den Revalschen Rath, andere an Rath und estländ. Ritterschaft zusammen, noch andere an Würdenträger und Privatleute gerichtet; außerdem werde ich über 17 von anderen Personen ausgestellte Schreiben referiren, welche in engem Zusammenhange mit den königlichen stehen. Diese Briefe geben uns manche Winke und einige bisher weniger speziell bekannte Aufschlüsse über eines der folgenreichsten Ereignisse des hochbedeutungsvollen 16. Jahrhunderts, nämlich über den Untergang des Ordensstaats und den darauf erfolgten Anfang der schwedischen Herrschaft in Ostbaltikum, auf dessen blutgetränktem Boden ein neues vielfarbiges Leben beginnen sollte.

Der alte Held Gustav Wasa hatte kurz vor seinem Tode eine Botschaft nach Reval gesandt und die Stadt ermahnt, treu beim deutschen Reich und beim Orden auszuharren, sich weder durch die Drohungen der Russen, noch durch die List der Polen, noch durch die Liebkosungen der Dänen gewinnen zu lassen, denn er könne unter keinen Umständen, einen anderen Herrn als den Ordensmeister als Grenznachbar dulden, und wenn er auch dabei in einen großen Krieg verwickelt werde. Aber er starb schon am 29. Septbr. 1560 und von seinem 4 Söhnen folgte ihm der älteste, Erich XIV. Dieser sprach sich voll Mißtrauen und Erbitterung über die Livländer aus. Als aber Gesandte aus Reval, Johann Schmedemann und Jobst thor Haken, nach Schweden gekommen waren, so begannen allen Ernstes die Unterhandlungen wegen der Unterwerfung Estlands unter schwedischen Schutz.

Der im Archiv befindliche Originalbrief des Königs vom 4. Januar 1561, aus Stockholm, hat, wie alle königl. Briefe, das Siegel und die eigenhändige Unterschrift Erichs, und besagt, daß Erich die Revalschen Gesandten Joh. Schmedemann und Jobst thor Haken vernommen und erfahren habe, daß die Stadt Reval durch den Moskowiter noch immer in großem Bedrängniß sei. Der König trage christliches Mitleid und wolle nichts lieber, als daß Livland mit Gottes Hilfe wieder zum Frieden und zur Einigkeit gebracht werde. Was er jetzt thun könne, sei den Gesandten am gestrigen Tage gesagt worden. Was weiter geschehen soll, werde eine Botschaft, die an den Rath und die Ritterschaft abgefertigt werden wird, erklären.

In dem Cirkulär vom 2. Februar thut der König kund, daß er Claus Christiersonn (Horn), Hans Larson und Herman Brueser mit einigen mündlichen, geheimen, vertrauten Werbungen nach Livland abgefertigt und ihnen Vollmacht gegeben habe, zu bestellen und zu versprechen, als sei dies von ihm persönlich geschehen. (Von diesem Original existirt auch eine Kopie im Raths-Archiv).

Die Bürger beriethen sich mit der Ritterschaft von Harrien und Wirland, und Gesandte des Adels Robert v. Gilzen und Herman Soye und der Stadt Joh. Koningk, Jürgen Hünerjeger und Lorenz Schmidt, gingen mit den am 9. April von ihren Kommittanten ertheilten Instruktionen und Vollmachten zum Ordensmeister Gotthard Kettler, um ihm zu eröffnen, daß falls er keine anderen Rettungsmittel wüßte, als sie dem Könige von Polen zu überlassen, so hätten sie ihm den Eid aufzukündigen und sollten von der Verantwortung für alle Folgen dieses Schrittes befreit sein. Das Original ist verhanden und hat 7 daranhaftende Siegel.

Inzwischen waren König Erichs Gesandten in Reval angelangt und an diese erließ er aus Stockholm den 30. April 1561 folgendes Schreiben: Aus den 3 an Uns gerichteten Schreiben haben wir ersehen, wie sich die Angelegenheiten in Livland gestalten, daß ihr Unsere Briefe an den Meister geschickt, und was ihr unsretwegen mit den Revalschen verhandelt habt, welches Uns wohl behaglich ist. Des Meisters letztes Schreiben beweist, daß er Uns nur von einer Zeit zur anderen hinhalten will, was wir von ihm nicht vermutheten. Wie ihr mit Ernst die Unterhandlungen begonnen, so setzet sie fort, sowohl mit der Stadt als mit den Knechten auf dem Dom, damit diese uns Gehorsam und die Ritterschaft Lehnstreue gelobe. Dagegen wollen wir sie bei ihren

Rechten und Freiheiten belassen, sie beschirmen, wie Unsere Unterthanen, gegen alle auswärtigen Feinde. Damit die Sache besser befördert werde, so schicken wir ihnen 4 Galeeren und eine Barke mit einem Fähnlein wohlausgerüsteter Knechte, desgleichen auch Geschütz, Kraut, Loth und Lebensmittel, und wenn Wir es zu wege bringen können, so sollen später noch 7 andere Galeeren dahin abgeschickt werden. Bei dem dort herrschenden Mangel an Getreide werden Wir auch einige mit Malz und Roggen beladene Schüten abfertigen. Grobes Geschütz zur Vertheidigung des Doms und der Stadt soll hier auch abgelassen werden. Was die von der Stadt begehrten Vorstreckungen anbelangt, so könnt ihr sie vertrösten, daß sie alles bekommen soll, sobald sie den Huldigungseid geleistet hat. — Die harrisch-wirische Ritterschaft wollen wir unter gleichen Bedingungen annehmen und werden in kürzester Frist der Stadt und dem Adel Briefe zukommen lassen, aus denen sie entnehmen können, was von Uns zu erwarten ist. Sie haben nicht zu fürchten, daß der König v. Dänemark ihnen den Sund sperren werde, weil wir etwa mit ihm schlecht stehen sollen. Das ist bereits durch Verhandlungen in brüderlicher Nachbarschaft und Blutsverwandtschaft beigelegt. — Ihr berührt in eurem Schreiben, daß die Revalschen den Lübeckern die Segelation (Segelfahrt) nach Narva behindert wünschen, weil dadurch der Feind gestärkt werde. Darauf können wir nur antworten, daß, sobald die Revalschen Uns geschworen haben werden, so wollen wir es bei den Lübeckern durchsetzen, daß sie die Narvschen Fahrten einstellen und, wie früher, ihren Handel nach Reval betreiben. (Schwedisches Original, dessen deutsche Uebersetzung mit theilweiser Kopie auch vorhanden ist.)

Die schriftliche Antwort des Ordensmeisters Gotthard vom 3. Mai 1561 auf die Werbungen der an ihn geschickten estländischen Gesandten ist im vollständigen Original im R. A. von mir aufgefunden worden, und kann somit dieselbe in den Bienemannschen Briefen B. IV pag. 313 abgedruckte Antwort ergänzt werden, da sie lückenhaft, weil nach einer defekten Kopie aus dem estl. Ritterschaftsarchiv, aufgenommen ist. — Ueberhaupt könnten Herrn Bienemanns werthvolle Briefe und Urkunden durch die jetzt im R. A. aufgefundenen Dokumente ergänzt werden und zwar dort wo Herr Bienemann aus defekten Exemplaren des Ritterschaftsarchivs zu excerpiren genöthigt war.

Bei der anfänglichen Unschlüssigkeit der Estländer setzt Erich seine Verlockungen fort und schreibt aus Stockholm den 3. Mai an den Rev. R.: Ihr errinnert euch, wie Wir unlängst euren Gesandten mit-

getheilt, durch welche Mittel und Wege Wir Hülfe zu geben gedachten. Eure schließliche Antwort ist aber so lange aufgeschoben bis Wir Unsere Gesandten abschickten, um mit euch zu verhandeln, besonders weil Wir ein christliches Mitgefühl für das ohne Unterlaß bekriegte Land hegen. Claus Christiernson, Hans Larson und Herman Bruser, die die Angelegenheiten zum Schluß bringen sollten, theilen mir mit, daß ihr sie nicht für vollberechtigt haltet, und deshalb erklären Wir nochmals: Was unsere Vertrauten abmachen, ist Unser Befehl und Meinung; vollkommen könnt ihr ihnen Glauben beimessen, als wenn Wir selbst zur Stätte wären. Unsere Protektion giebt keine Veranlassung zum Glauben, daß das Land mit Mord, Raub und Brand verheert werden soll. Seit vielen Jahren steht Livland in Freundschaft und guter Nachbarschaft mit Schweden, das von einem Herrn löblich und wohl regiert worden ist. Darum nehmet Unser Anerbieten an. Wir sind der gelegenste Nachbar, der euch Beistand und Rettung leisten kann und will. Wenn Wir euren allendlichen Bescheid erlangen, so nehmen wir Euch in Unseren königl. Schutz, werden euch mit Entsatz und anderer Nothdurft zu Hilfe kommen und vornehmlich ernstlich danach trachten, daß Gottes Wort lauter gepredigt und verbreitet werde. Wir möchten euch ferner aus der jetzigen Noth und dem vielen Jammer möglichst erretten, auch euch bei euren Privilegien als Kaufmannschaften freien Handel, Kommunikation und Sigillation erhalten. Darauf könnt ihr euch ganz verlassen. Wir hoffen, ihr werdet, euch selbst zu Nutz und Trost, Unser Anerbieten annehmen und euren Willen schriftlich mittheilen. Livland gepeinigt und hart bekriegt, schwebt in hoher Gefahr und findet nirgends Hilfe. (Das deutsche Original mit 2 Kopien.)

Die Schweden faßten allmälig festen Fuß in Estland und durch Horns geschickte Unterhandlung verbreitete sich ihre Herrschaft bald über ganz Harrien bis in die Wiek hinein. Horn stellte den Häuptern in Stadt und Land vor „wie unzuverlässig die Hilfe des deutschen Reichs, wie nichtig der Schutz des Ordens sei, der König von Polen herrsche über ein Volk von fremder Sitte und feindseliger Kirche; der von Dänemark wäre ohne Unternehmungsgeist, und sein Bruder Magnus ein junger Herr voll gefährlichen Leichtsinns; nur mit Schweden sei daher die Verbindung wünschenswerth. Die Estländer erkannten richtig, daß sie, um der russischen Eroberung zu entgehen, nur die Wahl zwischen Polen und Schweden hatten, und die Gleichheit der Kirche, die geographische Lage und gemeinsame Germanische Abstammung entschieden zu Schwedens Gunsten.

Der Rath von Reval und die Ritterschaft von Harrien, Wirland und Jerwen beschlossen den angebotenen schwedischen Schutz nicht auszuschlagen, zuvor aber den Meister in einer feierlichen Gesandtschaft anzugehen, sie ihrer Eide wegen der gegenwärtigen Gefahr und künftigen Wohlfahrt zu entbinden. Trotz Kettlers Ermahnungen, die Ausführung des Beschlusses zu vertagen, fanden seine Worte kein Gehör mehr und das Land leistete den 4. Juni, die Stadt den 6. Juni 1561 dem neuen Könige die Huldigung.

Ein offener Brief, enthaltend ein Reversale darüber, daß die 3 Gesandten vom Könige von Schweden und den schwedischen Reichsräthen die Ratifikation der den Revalern und dem Adel Harriens, Wirlands und Jerwens bewilligten Rechte und Freiheiten beschaffen werden, ist im alten R.-Arch. Drei fast gleichlautende Kopien davon befinden sich im mittleren R.-Arch. Dieser in Reval am 6. Juni 1561 abgeschlossene Vertrag lautet: Nachdem der Erzfeind der Christenheit, der Moskowiter, Livland bereits einige Jahre verheert und meist ohne Widerstand in seine Gewalt gebracht hat, wodurch er so stolz geworden ist, daß er in seinem Vorhaben fortfährt und die gute Stadt Reval auch belagern will, so haben die Ritterschaften von Harrien, Wirland und Jerwen mit dem rev. Rath den König um Schutz gebeten, zumal sie in der äußersten Noth sind und von ihrem Herrn, dem Meister zu Livland, keine eilige Hilfe erwarten können; während der Belagerung aber erst Hilfe zu suchen, wäre doch unklug. Angesichts der großen Gefahr, die nicht nur uns und den benachbarten Fürsten, sondern der ganzen Christenheit droht, wenn der blutdürstige Feind ihre Vormauer, Reval, in seine Gewalt bekommt, haben wir Bevollmächtigte des Königs den Rath und alle Einwohner nach Ableistung des Huldigungseides als Sr. Majestät Unterthanen angenommen und denselben Schutz und Vertretung zugesagt. Kraft dieses Briefes geloben wir, dieselben und alle ihre Nachkommen nicht allein bei der alten Freiheit, wie zur Zeit der Regierung der Meister Livlands zu belassen, sondern auch bei der alleinseligmachenden Lehre des göttlichen Wortes, auch bei allen ihren Privilegien, Jurisdiktion, Gerichten und Rechten in bürgerlichen und peinlichen Sachen, alten Gewohnheiten, löblichen Gebräuchen, altem Besitz habender Waare, Verträgen, Siegeln und Briefen. Binnen und außerhalb dieser Sadt, so weit sich die Grenzen zu Lande und zu Wasser erstrecken, jetzt und in künftigen Zeiten sei alles Genannte unbehindert zu gebrauchen. Jedoch hat ein Rath und Bürgerschaft dem Könige bewilligt, in besorglichen

Zeiten der Noth eine Anzahl königl. Kriegsleute in der Stadt auf königl. Unkosten zu halten, und zwar aus dem Grunde, weil das hochbedrängte Estland sich von dem übrigen Livland abgesondert hat, und ferner, weil der König von Dänemark und seine Erben vorgeben, Ansprüche auf Harrien, Wirland und Reval zu haben, und sich dieser nicht begeben wollen. Der König von Schweden wird aber alle, gleich seinen ererbten Unterthanen, gegen jede Anfechtung mit göttlicher Hilfe schützen. Gewährt wird das freie Münzrecht, wie es bisher Gebrauch war; jedoch muß auf den Münzen des Königs Bildniß oder das Reichswappen mit Ueberschrift auf der einen Seite geprägt sein. Wage, Accise, Schoß, woraus die Stadt die Mittel zum Unterhalt, zur Verwaltung und Regierung zu beziehen pflegt, werden belassen. In den beiden Jungfrauen Klöstern, eines in, das andere außerhalb der Stadt, sollen Bürgerschaft und Adel das Recht besitzen, ihre Kinder, als in eine Zuchtschule zu geben. Ferner versprechen wir ihnen zum Unterhalt der Siechenhäuser ihre Landgüter zu behalten. Da die Stadt vom Dome durch eine Mauer und durch Pforten geschieden ist, so soll sie die Schlüssel zu allen Pforten, wie ehedem, behalten und ermächtigt sein, die Pforten zu schließen, damit nicht Todschlag und andere Unordnungen vorkommen. Nur knüpft sich hieran die Bedingung, daß der königl. Statthalter oder der eingesetzte Amtmann unbehindert hinauf und in die Stadt könne. Da die Stadt Reval der deutschen Hansa einverleibt ist, so steht es ihr frei, auch künftig bei derselben zu bleiben, und der Rath und die Gemeinde können das alte Recht der Appellation von ihrem Gericht nach Lübeck fernerhin beibehalten. Zur Förderung der Wohlfahrt der Stadt wird der fremde deutsche Kaufmann mit keinen ungewöhnlichen Zollauflagen beschwert werden. — Damit in erwähnten Artikeln kein Zweifel entstehe, so werden König und Reichsräthe baldigst eine Ratifikation und versiegelte Konfirmation ausgeben. Claus Christiernson auf Aminne, Hans Larson auf Isenes und Herman Bruser.

In einer der vorliegenden plattdeutschen Kopien ist noch hinzugefügt: Reval soll freie Kommunikation mit Schweden und Finnland haben und im letztgenannten Lande jederzeit Schiffe bauen können. Weil der König die Stadt lieb hat und ihr Gedeihen gern sieht, so verspricht er die Schiffahrt zur Narve zu verhindern und Reval zum Stapelplatz des Handels zu machen.

Als die Huldigung schon erfolgt war, so wollte der Statthalter des Meisters auf dem Domschloß, Casper v. Oldenbockum dieses nicht

übergeben und erst nach 6-wöchentlicher Belagerung und heftiger Beschießung mußte Oldebockum aus Mangel an Lebensmitteln und ohne Hoffnung auf Entsatz dasselbe am 24. Juni räumen.

Das königl. Reversale aus Norköping vom 2. August 1561 enthält sämmtliche Punkte, die schon von den drei Gesandten am Tage der Eidesleistung im Namen des Königs versprochen waren, und jetzt bestätigt Erich Punkt für Punkt die Abmachungen und Bedingungen, auf welche sich Ritterschaft und Stadt unter schwedische Oberhoheit begaben. (Plattdeutsche Kopie). Ein dieser Kopie ganz ähnliches Original-Reversal auf Pergement soll sich im Archiv der estl. Ritterschaft befinden, ein anderes im alten R.-Arch.

An demselben Tage schickt Erich ein Deklarationsschreiben an den Rath (2. August 1561 aus Norköping. Original), in welchem es heißt: Alles, was Unsere Gesandten mit euch abgemacht, haben Wir in Gnaden gut befunden. Die von euch und der Gemeinde abgelegte Eidesleistung enthält viel in kurzen Worten und wird vom Rath und vielen Unterthanen in Reval richtig gedeutet werden, aber des gemeinen Mannes Vernunft und Verstand erstreckt sich nicht so weit, wie ihr als erfahrene und weise Männer wißt, und deshalb wünschen wir, daß dem gemeinen Manne dasjenige, was er beschworen, erklärt werde, damit er einsehe, wie weit sich sein Eid erstreckt. Eine euch zugeschickte Kopie einer Deklaration, die billig und recht ist, habt ihr Punkt für Punkt der ganzen Gemeinde vorzulegen, damit sie darüber aufgeklärt werde, was in den kurzen Worten des abgelegten Eides inbegriffen ist. Ueber die Erfüllung dieses Unseres Begehrens habt ihr Unserem Statthalter einen besiegelten Beweis zuzustellen.

Um den damaligen fortwährenden Klagen und Streitigkeiten wegen des Werthes der Münzen ein Ende zu machen befiehlt der König durch Horn (Reval, 29. Sept. 1561) dem Rev. Rath, daß bei strengster Ahnung künftig folgendes feststehen soll: 1 Thaler enthält 4 schwedische Mark, und die vom Rev. Rath zu schlagenden Markstücke müssen auch 4 auf einen Thaler gehen; halbe Markstücke 8 auf einen Thaler. Die Ferdinge müssen auf der einen Seite das Bildniß des Königs, auf der anderen das Stadtwappen haben, und 4 Stück machen eine Mark. Schillinge aber sollen auf der einen Seite ein E. mit einer Krone haben und gehen 36 auf eine Mark und 9 auf einen Ferding. Jeder Schilling hat 3 Pfennige. Ferner wird noch der Werth alter hermeisterlicher und vieler gangbaren ausländischen Münzen bestimmt. So: Die Ga-

lenschen und Fürstenbergischen Ferdinge gelten 10 Schillinge, die alten gestempelten Hermeisterferdinge gelten aber 16 Schillinge. Die ganzen hermeisterlichen Klippinge sind 4 Mark und 8 Schillinge werth, die halben Klippinge 2 Mark 4 Schillinge. Die Oerte von den Klippingen 1 Mark und 2 Schillinge. Die kaiserlichen und sächsischen Schreckenberger zu 20 Schillinge. Ein Portugaleser zu 60 Mark. Ein Rosenoble zu 13 Mark. Ein Heinricusnoble zu 13 halbe Mark. Eine Cursone oder Dubbelune zu 12 Mark. Eine Engelotte zu 8 Mark und 27 Schillinge. Ein ungarischer Gulden zu 8 Mark. Ein Kreuzgulden zu 5 Mark und 27 Schillinge. Ein Embder=geldrischer Reitergulden 2 Mark und 27 Schillinge. Eine hörne Gulden 1½ Mark. (Orig. mit Siegel). Nach der Münzvereinigung 1525 war ein Rosenoble = 9 Mark. Damals stand also 1 Mark höher im Werth.

Die drei benachbarten Mächte, Rußland, Polen und Dänemark, sahen die Besitznahme Estlands durch Schweden mit Widerwillen, waren aber augenblicklich nicht in der Lage, den neuen Herrn anzugreifen. Iwan Grosny ließ den mit Gustav Wasa geschlossenen Waffenstillstand bestehen, und Polen suchte gegen Rußland ein Bündniß mit Schweden. Deshalb wünschte es eine Heirath der Schwester des Königs, Katharina, mit dem Herzog Johann von Finnland, einem Bruder Erichs.

Auf die verschiedenen in Estland aber laut gewordenen Befürchtungen schickt Erich an den Rev. Rath am 8. Oktober 1561 aus Stockholm einen 10 Seiten langen Trostbrief, um die Gemüther zu beruhigen. Ich gebe hier die wesentlichsten Theile des Inhalts dieses Originals.

Aus eurem jüngsten Schreiben vom 11. Septb. vernahmen wir, daß ihr wegen des Bescheides, den Unsere Gesandten vom Moskowiter gebracht haben, unterrichtet sein wollt. Wir können euch nur mittheilen, daß die Botschaft persönlich noch nicht an Uns gelangt ist, wohl aber schriftlich zu erkennen gegeben hat, daß der Moskowiter etliche Jahre mit uns Frieden halten will. Was aber Livland anbelangt, das auch mit in den Frieden einbegriffen sein soll, so melden Uns die Gesandten bisher darüber nichts Gewisses. — Was die Gefahr von seiten des Moskowiters, als auch die feindliche Bedrohung von seiten des Polenkönigs und die Achtserklärung des Kaisers betrifft, so glauben wir unzweifelhaft, daß solche Nachrichten vom Hermeister und seinem Anhange erdichtet und verbreitet werden, um euch zu schrecken und zum Abfall von uns zu bewegen. Die Erfahrung aber hat gelehrt, wessen ihr euch künftig in diesen Zeiten der Gefahr unter hermeisterlichem Schutze zu erfreuen

hättet. — Soviel den Moskowiter betrifft, sind wir versprochenermaßen entschlossen, euch und die Ritterschaft nicht zu verlassen, sondern so viel wie möglich zu schützen; und wenn ihr in dem Frieden nicht aufgenommen sein solltet, so nehmen wir ihn nicht an. — Mit dem Könige von Polen stehen Wir in gutnachbarlichem Verhältnisse, was derselbe jüngst noch durch eine stattliche Botschaft uns zu erkennen gab. Den Hermeister ausgenommen stehen Wir mit den Nachbaren in Freundschaft, so auch mit unserem Verwandten, dem Könige von Dänemark, und Unseres Erachtens nach wird doch sein Bruder Magnus sich nicht zum Kriege gegen uns bewegen lassen. — Der Römisch-kaiserl. Majestät und dem Reiche theilten Wir die Ursachen mit, weshalb Wir Reval in unseren Unterthanenverband aufgenommen haben, und erboten Uns zu aller Freundschaft. Obzwar dieses Schreiben noch nicht beantwortet worden ist, so zweifeln wir nicht, daß der Kaiser Unseren zur Sicherung und Wohlfahrt der ganzen Christenheit gethanen Schritt billigen wird. — Deshalb sollt ihr allen den von Widersachern erdichteten und ausgesprengten Gerüchten nicht so leicht Glauben schenken. Vermöge des röm. Reichs Abschied und Ordnung wird Niemand ohne vorhergegangene Vermahnungscitation mit der Acht belegt; wenn aber eine solche Citation oder Ladung geschehen ist, dann wäre es erst Zeit sich über Achtsbedrohung zu beklagen und die zugesagte Vertretung von uns zu fordern. — Die Reval und der ganzen Provinz nachtheilige Zufuhr nach Narva hätten wir längst gern abgeschafft gesehen, haben auch im Sommer den in Stockholm weilenden hansischen Gesandten davon abgerathen. Diese erklärten auch, daß ihre Aelterleute künftig die Zufuhr ganz einstellen werden. Dem ist aber leider keine Folge gegeben. Wir konnten bisher die Fahrten mit Fug und Recht nicht behindern. Falls ihr aber beweisen könnt, daß die Hansastädte zu den narvschen Fahrten nicht berechtigt sind, so wollen wir die Lübecker und die anderen kraft ihrer eigenen Konvention wohl dahin bringen, daß sie sich des Handels nach Narva enthalten. — Sobald Wir die moskowitische Antwort erhalten haben, so werden wir sie bei nächster Gelegenheit euch schriftlich mittheilen.

Gegen die Anfechtungen, die Schweden wegen der Besitznahme Estlands mehrerseits zu erleiden hatte, glaubte Erich sich eifrig bemühen zu müssen, um die auf unsicherer Basis ruhenden Rechtstitel Anderer, namentlich der Könige von Dänemark, zu erschüttern. Deshalb verlangte er Einsicht zu nehmen von sämmtlichen Fundationsakten und bestätigten Privilegien der Stadt Reval. Im jetzt vorliegenden Originalbriefe vom

14. December 1561 (dessen Kopie bereits im Archiv B. VIII. 231 abgedruckt ist), schreibt der König, daß er versprochen, die Revaler nicht nur vor Gefahr und Schaden, und vor „Verweis“, der ihnen wegen ihrer Ergebung unter Schwedens Krone wiederfahren könne, schützen, sondern auch gegen die Ansprüche solcher, die sich an der Stadt ein Recht anmaßen, vertheidigen wolle. Deshalb wünscht er genau zu wissen, wie die Stadt gegründet, welchen Potentaten sie in der Zeit unterthan gewesen, wie sie an den Orden gekommen, wie sie ihre Privilegien und Freiheiten erlangt habe. Deshalb soll die Stadt baldigst aus ihren Mitteln einige vornehme und kluge Rathsherren mit den besiegelten Privilegien, Briefen, schriftlichen Urkunden und der Instruktion, die an den sel. König Christian v. Dänemark mit Bitte um Schutz gesandt worden ist, so wie dieses Königs Antwort, schicken. Auch soll Reval seinen Abgesandten das Recht geben, mit dem Könige zu berathschlagen, was zu Nutz und Frommen der Stadt und Livlands zu thun, wie dem Feinde zu wehren und die Gefahr abzuwenden. Ferner weil das den Revalern zum Trost und zur Errettung abgeschickte Kriegsvolk nur mit großen Unkosten erhalten werden kann, so erfordere es die Billigkeit, daß man ihm nicht hindern, alles Nothdürftige in der Stadt vortheilhaft einzukaufen; wenn aber der schwedische Statthalter und die Obristen sich mit dem Kriegsvolk an andere Orte begeben, so müsse man ihnen gebührliche Zufuhr gewähren, damit die Leute bei Erfüllung ihrer Dienstpflichten redlichermaßen beharren und zu keiner Meuterei veranlaßt werden. Was die Freibeuter und die dem Moskowiter abgenommenen Güter betrifft, so will der König, daß die noch unverkauften Gegenstände den Statthaltern und Obristen Clauß Christierson und Lars Fleming angezeigt und in sicherer Verwahrung gehalten werden. Wenn der Bericht über diese Güter und deren Werth eingegangen ist, so wird der König, ohne dazu verpflichtet zu sein, auf des Raths Bitten, seiner mannhaften Thaten wegen, sich in allen Gnaden gegen die Revaler zu verhalten wissen. Ferner ermahnt er die Revaler, auf Kundschafter und Verräther Acht zu haben, von denen man in diesen gefährlichen Zeiten viel zu fürchten habe.

Es ist bekannt daß während der ganzen schwedischen Zeit sich in allen Verwaltungsbranchen, bei Ablöhnungen in Gerichten und in Schulen ein steter Geldmangel offenbarte, und die Regierung verstand es stets meisterhaft, die Estländer mit Erklärungen und Entschuldigungen zu beschwichtigen. So schreibt Erich XIV. schon am 28. Januar 1562 an

den Rath: In jetziger harter Winterzeit können wir nicht so viel Geld, als wir wollten, eiligst und ohne Gefahr unserem Statthalter zuschicken. Deshalb geht unser gnädigstes Begehren an euch, ihr wolltet unserem Statthalter auf sein Ansuchen im Falle der Noth die erforderliche Summe Geld leihen, die ihr wohl von den Kaufleuten in Reval werdet aufzutreiben verstehen. Das vorgestreckte Geld werden wir baldigst hinüberschicken und mit allen Gnaden wieder bezahlen lassen. Wollten auch hiemit euch ungern bemüht haben, wenn wir sonst Mittel und Wege, Geld hinüberzuschicken, gekannt hätten. Wir hegen das Vertrauen, daß ihr als getreue Unterthanen bei den jetzigen Zeitverhältnissen ohne Aufschub euch gutwillig erzeigen werdet. (Originalbrief.)

Am 2. Februar 1562 schreibt Erich an den Rath: Wir haben euer Schreiben und die beigefügten Abschriften einiger Recesse und Privilegien erhalten, woraus wir ersehen konnten, in wiefern die Lübecker zur Narvschen Seefahrt befugt sind. Uns ist dieser Bericht nöthig gewesen, weil jetzt allhier Lübecksche Abgesandte sind, und wir eures Landes Gebräuche, Gewohnheiten und Gerechtigkeiten nun genau kennen lernten, den Lübeckschen mit gründlicher Antwort begegnen konnten. Deshalb gereicht Uns euer Schreiben zu besonderem Gefallen, und wir wollen dafür sorgen, daß ihr bei eurer Freiheit und Nahrung erhalten bleibt und die Fahrt nach Narva aufhöre. — Auch hat uns Hans Larsson berichtet, daß ihr bei der Belagerung von Wittenstein zu gehöriger Zeit ein Fähnlein Knechte gehalten und euch ganz willfährig gezeigt habt. Solches haben wir mit gnädigem Gemüth vernommen und ist uns wohlgefällig und angenehm. Dafür wollen Wir der Stadt zur Aufbesserung des Handels sonst Ersprießliches erzeigen. (Deutsch. Orig.) Ex mandato Regiae Ma[tis] proprio Georgius Salemontanus.

Am 9. Mai 1562 beklagt sich der Rath beim Könige, daß die Schiffahrt nach Narva beständig fortgesetzt, und verschiedene Waaren, selbst Kriegsmaterial dahin versandt werden. Das gereiche Reval und Livland zum Verderben. Der König möge Stadt und Land retten und ernstlich gegen diese Seefahrten einschreiten.

Hierauf antwortet Erich am 14. Mai 1562: Weil täglich vernommen wird, daß aus den Hansestädten und den Niederlanden viel Zufuhr den Russen geschieht, die dadurch merklich gestärkt werden, und auch auf der Revaler Ansuchen, die Sigillation nach Rußland oder Narva auf jede Weise zu behindern, und bereits an die Seestädte zur Warnung geschrieben ist, deren Unterthanen aber bisher dem Verbot

keine Folge leisteten, so haben wir unsere Schiffe und Galleyen in die See laufen lassen mit dem Befehl, alle diejenigen, die ihren Kurs dahin gerichtet haben, anzugreifen und zu nehmen. Da es nun euch auch sehr daran gelegen ist, so müßt ihr mit euren Seeliegern nicht nur die Schiffahrt nach jenen Orten hindern, sondern Hab und Gut von den erbeuteten Schiffen in die Stadt bringen. Von den Gütern soll der halbe Theil euch, die andere Hälfte aber dem Könige gehören. — Im Falle aber, heißt es im Postscriptum, ihr mit unseren Schiffen zusammen Beute macht, so soll die Theilung nach Vorschriften gehen, die unser Admiral Hans Larson bei sich führt, der euch einen Theil abtreten wird.

Von nun an entfalten die Revalschen große Thätigkeit im Aufbringen nach Osten segelnder Schiffe. Lübecker, Hamburger, Rostocker und Danziger gekaperte Schiffe befanden sich im Revaler Hafen und 10 Schiffer, die namentlich genannt sind, wenden sich am 25. Juni schriftlich an den König Erich und erachten es für Recht, daß man in Kriegszeiten jede Uebelthat mit strenger Justiz straft, so besonders Vorsätzlichkeit und böser Wille. In diesem Frühjahr seien sie auf der Fahrt nach Narva von Ausliegern angehalten und in den Rev. Hafen gebracht worden. Dabei können sie eidlich bezeugen, daß sie von dem königl. Verbot nichts gewußt haben, denn der liebe Gott hätte sie behütet, ihr Lebtag wissentlich wider des Königs Gebot zu handeln. Es bitten die Schiffer in ihrer Unwissenheit und Unschuld, der König möge ihnen ihre Schiffe und Güter wieder freigeben lassen. (Deutsche Kopie). — Wie Erich in der Sache entschieden, ist unbekannt, wohl schwerlich aber zu Gunsten der Schiffer.

In einem Brief vom 5. Juni 1562 an den Bürgermeister Johan Konigk wird Berndt von Stocken als Proviantmeister dem Bürgermeister empfohlen. Letzterer soll ihm jede Art Proviant nach Begehr liefern, damit das Kriegsvolk gespeiset werde; solches geschieht ja auch zu eurem Besten, heißt es zum Schluß.

Am 30. Oktober macht Erich XIV. dem Rev. Rath die Mittheilung, daß er in kurzer Frist eine Botschaft an den Moskowiter schicken will, an der Herman Anrep und der Sekretär Franz Ferichen theilnehmen sollen. Da das mit dem Moskowiter Zuverhandelnde auch Revals Einwohnern wichtig, und niemand besser, als sie, in den Dingen bewandert ist, so will er, daß Johan Winter aus dem Rath und Hans Boismann aus der Gemeinde sich zu dieser Reise bereit halten. Ihre

Namen sind in der Instruktion schon aufgenommen, und sollen dieselben, wenn es Anrep durch den Statthalter angekündigt wird, sich auf den Weg nach Wyburg machen.

Nochmals kommt Erich im J. 1562 auf das Verderbliche der Fahrten der Lübecker nach Narva zurück, indem er am 17. Decbr. an den Rath schreibt, daß er mit den in Stockholm anwesenden Lübischen Gesandten die Angelegenheit wieder in Erwägung gezogen und mit ihnen beschlossen habe, die Schiffahrt nach der Narve nicht zu gestatten. Die lübischen und oberseeischen deutschen Kaufleute sollen Kommunikation mit Reval haben, wo man, was durchaus nicht gegen die Gewohnheiten und Privilegien ist, ihnen freien Handel gewähren soll, ohne Zoll und andere Behinderung, sowohl mit Inländern, als mit Fremden und Russen, wie es früher Brauch gewesen — bis auf des Königs fernere Entscheidung. (Orig.).

Im Anfange des Jahres 1563 bedarf der Schwedenkönig, der den Revalern jederzeit Schutz und Hilfe versprochen hatte, abermals ihrer Unterstützung, indem er aus Upsala am 28. Januar an den Rath schreibt: Wir haben vernommen, daß ihr einige eiserne Stücke und Kanonen, die man auf Schiffen brauchen kann, besitzt. Weil wir nun unsere Schiffe ausrüsten und in das Fahrwasser zwischen Narva und Reval schicken wollen, an Geschütz aber Mangel haben, so begehren wir, daß ihr euer Geschütz und was dazu gehört zu unserem Behuf und zu eurem Besten uns leihet. Es soll ohne Schaden zurückgeliefert und vergütet werden (Deutsch. Orig.).

Den 4. Juni 1563 schreibt Erich aus Stockholm an den Rath: Nachdem euer Mitbürger Clawes Mackeprang bei dem Kriegsobrist Claus Christierson nachgesucht, daß ihm einige Last Roggen nach Deutschland zu verschiffen gestattet werde, unsere Kriegsleute aber jährlich eine stattliche Menge Getreides brauchen, so wünschen wir, daß sowohl Mackeprang als auch andere Bürger eurer Stadt gegenwärtig kein Getreide an fremde Orte ablassen, sondern daß es unserem Reiche zugeführt werde, und versprechen euch den Roggen genügend zu bezahlen. (Deutsch. Original).

Nachdem Erich die Besitzungen des Herzogs Magnus von Holstein in der Wiek angegriffen, den Polen Pernau entrissen und den hansischen Handel gestört hatte, war der glimmende Krieg rundum entbrannt. Den 9. Juni 1563 erließen die Lübecker und das mit Polen jetzt vereinigte Dänemark den 31. Juli die Kriegserklärung. Dänemark er-

öffnete den Krieg gegen Schweden mit der Belagerung und Einnahme von Elsburg; Erich dagegen fiel in Holland ein, doch ohne Erfolg. Glücklicher waren seine Heerführer in Estland, besonders Horn, der unter anderen Hapsal, den Bischofssitz des Herzogs Magnus, nahm.

Den 13. August 1563 schreibt Erich XIV. aus Stockholm an den Rev. Rath: Ihr werdet erfahren haben, wie der König von Dänemark im Verein mit Lübeck sich feindlich gegen uns beweist, und obgleich wir Hauptleute nach Deutschland geschickt haben, Kriegsvolk zu werben, so ist doch durch deren Untreue und Nachlässigkeit kein Kriegsvolk aus Deutschland in unser Reich gebracht worden. Stattlichen Widerstandes wegen möchten wir aber gern deutsche Knechte gegen den Feind gebrauchen, zumal es nicht nur Schweden, sondern auch der Stadt Reval und unserem Theil von Livland daran gelegen ist, und nachdem wir euch in euerer größten Gefahr und Noth gegen den Moskowiter in Schutz genommen, und seit der Zeit mit nicht geringen Unkosten und Verlust von Kriegsleuten darauf bedacht waren, euren Handel zu mehren, eure Privilegien zu erhalten, die Narvschen Fahrten zu behindern, so begehren wir, daß ihr im gegenwärtigen Kriege, eurer Pflicht gemäß, Hilfe leistet und ein Fähnlein deutscher Knechte hieher schickt und besoldet. Falls ihr keine aufbringen könnt, so sendet euer eigenes Fähnlein. Der Krieg ist fast nur euretwegen entstanden, und wir zweifeln nicht, daß ihr, wie früher dem Hermeister, so auch uns gutwillig das Fähnlein überlaßt; habt ihr doch so viel Gutes von uns empfangen, und vielmehr noch zu erwarten, als vom Hermeister. Hinsichtlich der nöthigen Besetzung hat Reval für die Winterzeit keine große Gefahr zu vermuthen. Ehe der Winter beginnt, haben wir so viel Kriegsvolk bestellen lassen, daß wir eurer Landsknechte dann nicht weiter bedürfen, sondern euch mit Kriegsleuten bestens versorgen wollen. (Deutsch. Orig. 2 Bogen stark).

Am 1. December 1563 schreibt Erich aus Walla, einem Dorf im Dittmarschen, an den Rev. Rath: Unser Statthalter in Liefflandt, Suante, Graf zu Westerwick, hat eine Kopie des Schreibens geschickt, das der gewesene Meister Gotthardt Kettler an euch gerichtet hat. Dieser geht mit Betrug und Unwahrheit um, und weil wir mit den Dänen in Unfrieden sind, so möchte er mit Lug und Falsch unser Land und Leute an sich bringen. Es wundert uns nicht wenig, wenn er lügenhaft zu schreiben sich untersteht, daß der Däne allbereits den größten Theil unseres Reichs eingenommen habe. Der Däne ist nicht weiter als bis Elsburg gekommen und wir haben ihn zu Wasser

und zu Lande geschlagen, wie ihr aus beigehender Zeitung genugsam ersehen könnt. (Die Zeitung ist nicht mehr im Brief). Bei dem Vorhaben des Königs von Polen und des gewesenen Meisters, die angesichts des dänischen Krieges uns Schaden zuzufügen gedenken, müssen wir auf unsere Angelegenheiten mehr acht haben und wollen euch und unser Land erhalten und vertheidigen. Das polnisch-dänische Bündniß aber währete nicht länger, als bis Martini. Dasjenige, was sie unter einander abgemacht hatten, ist nicht gehalten worden. Der König von Polen hat als Gesandten, den Grafen von Tenzin wegen Friedensunterhandlungen an uns geschickt, der zwar bis jetzt zu erscheinen unterwegs verhindert worden ist. Hiemit wollen wir unsere getreuen Unterthanen gewarnt haben, solchen leichtfertigen Plaudermäulern Glauben zu schenken, und sich anfechten zu lassen.

Ein Schreiben Erichs vom 13. Januar 1564 lautet: Unser Gubernator in Lieflandt hat 20,000 Thaler von euch verlangt, weil heftig auf die Bezahlung unserer Reiter gedrungen wurde. Wir haben zeitig große Summen Geldes nach Reval geschickt, doch entweder ist unser Rentmeister nicht recht mit dem Gelde umgegangen oder es ist wegen Wetters und Windes noch unterwegs. Weil ihr in eurem Schreiben um weitere dilation bittet, so wollen wir mit euch noch eine zeitlang gedulden. Daß unser Rentmeister eine Summe Geldes von euch aufgenommen und ihr in 2 Jahren die Procente von den 20,000 Thl. nicht erlangt habt, wissen wir zwar nicht, doch da es zu unserem Besten verwendet worden sein soll, so bewilligen wir es zu erstatten. Wir befürchten aber, daß mit dem Gelde anders verfahren ist, wie denn schon Manche ihrer Untreue wegen in Strafe gezogen sind. — Wegen der großen und kleinen Münze haben wir euch Ordinanz zukommen lassen. Wenn ihr aber gegen unsere Ordinanz den Thaler zu 5 Mark annehmen wollt, so können wir die Münze nicht verringern lassen. Die Prägung der kleinen Münze möget ihr nach Bedarf fortsetzen. — Auf eure Meldung über den schweren Krieg mit Russen, Polen, Dänen und Lübeckern, wollen wir zeitig Geld schicken, damit die Kriegsleute nicht unwillig werden. Doch vornehmlich euretwegen werden die Kriege geführt. Sonst säßen wir wohl im Frieden. Wir hoffen aber mit Gottes Hilfe den Feinden Widerstand zu leisten und alles einmal zum guten Ende zu bringen. Wir haben euch dem Moskowiter gegenüber vertreten, so daß ihr der Gefahr des täglichen Einfallens, Raubens und Brennens nicht gewärtig zu sein habt, wie es in hermeisterlichen Zeiten geschah

Wir haben euer Schreiben vom 6. Oktober und dabei eure dem gewesenen Meister ertheilte Antwort empfangen, und hatten Gefallen an dieser. Wir hegen keinen Zweifel, daß ihr auch künftig in aller Treue euch zu uns verhalten werdet. (Deutsch. Orig.).

Doch im ganzen ruhte der Krieg in diesem (1564) Jahre, weil König Erich in seinen inneren Zwistigkeiten mit seinem Bruder Johann nach äußerem Frieden verlangte. Die Unterhandlungen mit Polen hielten das Schwert in der Scheide zurück, und der Waffenstillstand mit Iwan Grosny wurde zu Dorpat auf 7 Jahre verlängert.

Im zerrütteten, von einem sechsjährigen Kriege verwüsteten Lande hatten sich unter dem verarmten Adel Vereine gebildet, die, nachdem der Krieg das verzehrt hatte, wovon sie sich früher erhielten, jetzt vom Kriege selbst lebten. Man nannte sie Hofleute, nach der Bezeichnung, welche während der Ordenszeit diejenigen führten, die den Kriegsdienst zu Pferde leisteten. Der Name Hofleute ging auf die Adligen über, die durch den Krieg von Haus und Hof vertrieben, sich in Schaaren zusammenthaten und bald den Schweden, bald den Polen oder Dänen ihre Dienste anboten. Zulauf von ihnen hatte Magnus gehabt, doch bei seinen beschränkten Mitteln konnte er sie nicht immer dauernd im Sold erhalten, und so suchten wieder Viele Unterkunft bei den Schweden. Außer den Adligen gehörten auch als Gemeine Leute anderer Stände zu den Hofleuten, und in den Fähnlein und Rotten fanden nicht nur Deutsche Aufnahme.

Die am 1. Januar 1564 von Erich für die „deutschen Hofleute" erlassenen Bestallungsstatuten und Artikel sollten bei Vermeidung schwerer Strafen gehalten werden, da die genauen Vorschriften für die in jener Zeit die politischen Ereignisse stark beeinflussenden Hofleute bisher unbekannt sind, so kann ich nicht unterlassen, dieselben mit Ausnahme einiger unwichtigen Punkte hier anzuführen.

1. Weil Glück und Wohlfahrt von Gott kommt, so sollen Rittmeister, Lieutenant und alle Gemeinen Gott vor allen Dingen fürchten, sein heiliges, seligmachendes Wort allzeit gern hören und sich der Gotteslästerung, des Fluchens und Schwörens enthalten. Wer aber wider Gott und sein heilig Wort redet wird ohne Gnade am Leibe gestraft.

2. Jeder soll sich des unnatürlichen, überflüssigen Fressens und Saufens enthalten bei Strafe nach Erkenntniß des Obristen, und jede im trunkenen Muthe begangene Uebelthat wird gleich einer im nüchternen Muthe begangenen bestraft.

3. Alle sollen, so lange sie im Dienste des Königs stehen, mit Aufopferung des Leibes und Lebens sein bestes befördern.

Der vom Könige ernannte Obrist ist verpflichtet unter den Kriegsleuten streng Regiment zu halten.

Jeder Rittmeister mit seinem Lieutenant, Fähnrich, den andern Junkern und alle insgesammt haben des Obristen Befehle, bei Leibesstrafe ohne Gnade, zu gehorchen. Gleiche Strafe bedroht diejenigen die sich an den Befehlshabern durch Verachtung und ehrenrührige Worte vergreifen.

Kein Rittmeister darf den anderen die Hofleute abspenstig machen, bei Verlust seines Amts.

Bei der Musterung soll sich ein jeder mit seinem wahren Tauf- und Zunamen nennen und darf sich nicht bei zwei Rittmeistern verzeichnen lassen oder auf eines anderen Namen durchreiten und sich zweimal mustern lassen. Wer das thut, wird als Meineidiger und Dieb bestraft.

Keiner darf ohne Erlaubniß des Obristen Pferde und Rüstung verändern, noch mit geliehenen Pferden, Dienern und Rüstung erscheinen. Auf solchen Betrug steht Leibesstrafe. Auch dürfen die Pferde, die zur Fahne gehören, nicht als Zugpferde benutzt werden. Die Diener, die sich dazu hergeben, Pferde, Harnisch und Flinte zur Musterung auszuleihen, werden gehängt. Selbst derjenige, der von einer solchen Unthat weiß und sie nicht anzeigt, verfällt derselben Strafe.

Bei Leibesstrafe ist es Edlen und Unedlen untersagt, während sie im königl. Dienste stehen, bei anderen Herren Dienste anzunehmen.

Tag und Nacht haben sich die Hofleute auf Befehl des Obristen oder Rittmeisters ohne Weigern vor dem Feinde gebrauchen zu lassen. Dawiderhandelnde werden als Meineidige und Meuterer am Leibe gestraft.

Keiner darf aus dem Lager, ob in Freundes oder Feindes Land, auf Beute ausreiten, noch ohne Wissen und Willen des Obristen von den Fahnen weichen und nach Hause abziehen. Dawiderhandelnde werden als meineidige Schelme und Bösewichte bestraft.

Keiner darf mit des Königs Feinden oder mit verdächtigen Personen Gemeinschaft haben, ihnen heimlich Briefe schreiben, von ihnen Briefe empfangen, oder gar noch in gefährliche Verbindung mit ihnen treten, bei Leibesstrafe ohne alle Gnade

Wer von Aufruhr und Verrätherei oder unehrlichen Handlungen eines anderen erfährt, muß es sogleich dem Profossen (Militär-Richter) anzeigen. Wer es unterläßt, wird wie der Thäter bestraft.

Niemand darf das auf des Kriegsvolks Wohlfahrt Bezügliche und ihm als Geheimniß Anvertraute weder den Feinden, noch seinen eigenen Mitgesellen, denen es nicht zu wissen gebührt, entdecken. Der Dawiderhandelnde wird als Verräther bestraft. Derselben Strafe unterliegt ein solcher, welcher durch Kundschaft etwas dem Reiche oder dem Lager Wichtiges erfährt, und es nicht dem Obrist oder seinem Rittmeister offenbarte.

Doch soll Keiner falsche Mittheilungen über große gegnerische Macht ins Lager tragen. Gelangen solche Gerüchte zu ihm, so hat er sie dem Obrist anzuzeigen und nicht unter die Kriegsleute zu bringen. Dawiderhandelnde werden als Verräther bestraft.

Kaufleuten und Bauern, die Proviant ins Lager führen, soll ungehindert die Zufuhr gestattet werden, es wäre denn, daß jene als Spione kämen. Es soll aber jeder nur auf dem bestimmten Platz oder Markt kaufen und dem Verkäufer mit Geld, wie es der Profoß angeordnet hat, bezahlen.

Wider die Salva guarden soll sich keiner thätlich vergreifen, sondern dieselben in Freundes und Feindes Landen nach altem Kriegsgebrauch ihre Autorität behalten lassen, bei Leibesstrafe.

Wenn die Hofleute durch Freundesland ziehen und in Städten und Dörfern liegen, so müssen sie ihren Wirthen alles bezahlen, was sie verzehrt haben, denselben und ihrem Gesinde keinen Schaden zufügen, noch auf dem Wege Ueberfälle machen. Insonderheit soll Keiner bei edlen und unedlen Unterhanen des Königs dieselben mit Wort und That beleidigen oder schädigen, bei Leibesstrafe.

Falls jemand wider einen Waffenstillstand oder wider Friedensverträge sich feindlich erzeigt, so soll er am Leibe bestraft werden.

Ein jeder soll sich mit dem vom Quartiermeister angewiesenen Logement begnügen, und einer den andern nicht mit Gewalt aus dem Quartier drängen, bei Leibesstrafe.

Keiner soll unbekannte Leute in sein Quartier oder Zelt ohne Wissen des Obristen aufnehmen, sondern die Ankunft solcher Leute melden. Wer es verschweigt, wird als einer, der Verrath hegt, bestraft.

Keinem Reiter wird es gestattet, sich unter die Fußknechte, und umgekehrt, keinem Fußknecht sich unter die Reiter zu begeben, bei Strafe Gefängnisses von einem Monat.

Niemand, wer es auch wäre, darf Meuterei, Zusammenrottung und Lärm veranlassen. Wer Ursache zum Aufruhr giebt wird als Verräther bestraft.

Die Hofleute müssen sich mit dem Solde nach der bei ihrer Bestallung getroffenen Abmachung begnügen und nicht mehr begehren. Die aber deshalb Geschrei und Meuterei veranlassen, werden ohne Gnade am Leibe gestraft.

Wer von dem Pfennigmeister mehr Geld annimmt, als ihm gebührt, der soll als ein Dieb gestraft werden.

Wenn sichs ereignet, daß durch Wind und Wetter, durch Kriegsdrangsal oder andere Unfälle die Auszahlung des Soldes sich einige Zeit in die Länge ziehen sollte, so haben die Hofleute keine Widerspenstigkeit zu zeigen, sondern müssen sich bei Leibesstrafe gutwillig gebrauchen lassen.

Wenn ein Rittmeister seine Fahne nicht 300 Mann stark hält, so wird je nach der fehlenden Anzahl sein Jahrgeld verkürzt.

Damit jedem ungebührlichen Benehmen gesteuert werden könne, so darf niemand dem Profossen und seinen Knechten in ihrer Amtsverrichtung hinderlich sein. Wer einem zu bestrafenden Missethäter Hilfe leistet, wird gleich ihm bestraft.

Die Reiter und das Fußvolk, die alle einem Herrn geschworen, sollen friedlich unter einander leben und unter sich Leute verschiedener Nationalität der Herkunft, der Kleidung und der Sprache halber, nicht verspotten. Wer aber Ursache zur Verachtung des Kameraden giebt, soll als ein faules Glied vom Leibe oder als ein räudiges Schaf vom Haufen getrennt und ohne alle Gnade am Leibe gestraft werden. Ebenso wird bestraft, wer nach einem anderen schießt oder wirft.

Bei Uneinigkeit zwischen Schweden und Deutschen soll ein Gericht, bestehend aus ehrlichen, unpartheiischen Offizieren zu gleicher Zahl von jeder Nation niedergesetzt werden.

Große Vorsicht muß auf Feuer und Licht, auf Büchsen und Pulver verwandt werden, wie denn auch keiner, insbesondere zur Nachtzeit, in Feldlagern, Festungen, Schlössern und Dörfern, wenn es verboten ist, schießen darf. Wer aber durch sein Schießen Gebäude anzündet, soll den Schaden ersetzen oder mit dem Leibe bezahlen.

Bei Leibesstrafe ist auch das Brennen, Rauben und Brandschatzen untersagt, zumal darf man keine Mühle oder sonst etwas, das zum Brauen und Backen gehört, anzünden, es wäre denn, daß es der Obrist oder der Brandmeister angeordnet hätte.

Wer fahnenflüchtig wird oder sich vor dem Feinde verbirgt, wenn andere ehrliche Leute im Felde kämpfen, wird ohne Gnade am Leibe gestraft.

Hat sich ein Ort auf Bedingung ergeben, so darf niemand ohne Befehl des Obristen hineingehen und dort plündern, sonst wird er am Leibe gestraft. Ist aber ein Ort mit Sturm genommen, so gehören Geschütze und Harnische, Munition und Proviant dem Könige, und jeder, der vornehme Leute, als Fürsten, Obristen, Rittmeister und Hauptleute gefangen nimmt, erhält eine Belohnung; wer aber einen Gefangenen ohne Wissen und Willen des Obristen losläßt, der wird der Leibesstrafe ohne Gnade unterworfen. Was jemand an fahrender Habe gewonnen hat, das bleibt ihm nach Kriegsrecht. Es darf aber keiner dem anderen das Erbeutete abnehmen, widrigenfalls er für einen Dieb angesehen wird. Niemand darf bei Leibesstrafe vor gewonnener Schlacht oder vor beendigtem Sturm plündern.

Alle betagten Leute, evangelische Prediger, Frauen, Jungfrauen und kleine Kinder müssen in Gnaden aufgenommen werden.

Die Hofleute müssen eine verlorene Fahne, ihrem Eide getreu, jedenfalls zurückzuwinnen suchen. Bis das geschehen, bleiben sie ohne Fahne, oder erhalten erst eine solche, wenn sie dem Feinde eine andere Fahne abgenommen haben.

Wäre der König selbst, oder ein Obrist und Befehlshaber in Gefahr, so müssen bei Leibesstrafe alle Hofleute mit Aufopferung des eigenen Lebens ihn retten, wie denn auch keiner den anderen in Noth und Gefahr verlassen darf.

Jeder auf die Wacht Beschiedene, der schlafend angetroffen oder unachtsam und nachlässig befunden wird, und dadurch dem Lager Schaden verursachte, wird am Leibe gestraft; so gleichfalls derjenige, der seinen Wachtposten unabgelöst verläßt. Wer aber toll und voll die Wacht bezieht, wird nach Bestimmung des Obristen bestraft.

Wer noch bestallter Wacht im Lager rumort und sich herumbalgt, oder die Wacht mit Hauen und unnützen Worten überfällt, soll den Hals verwirkt haben; gleichfalls auch derjenige, welcher nicht durch die gewöhnlichen Pforten, sondern über Mauern, Wälle und Gräben geht.

Ein jeder soll seine Waffen so halten, daß er seine Kameraden nicht beschädigt. Wer aber den andern erschießt oder erschlägt, der soll am Halse gestraft werden.

Jeder Befehlshaber, der durch die Finger sieht und wissentlich eine Uebertretung dieser Artikel durchläßt, wird als ein untreuer Mann bestraft.

Wer falsch schwört gilt für einen treulosen Schelm und darf nie mehr ein glaubwürdiges Zeugniß abgeben.

Wer mit einer Ehefrau Hurerei treibt, oder eine Magd oder ein Weib mit Gewalt schwächt, soll den Hals verwirkt haben.

Es soll kein Befehlshaber seine untergebenen Hofleute widerrechtlich gewaltthätig behandeln, viel weniger gar todschlagen. Wer das letztere thut, hat den Hals verwirkt.

Wer seine Waffe gegen einen Befehlshaber zuckt, hat, wenn er ihm auch keinen Schaden gethan, den Hals verwirkt. Bei zugefügtem Schaden sei die Strafe härter.

Der vom Feinde Gefangene soll jede Gelegenheit wahrzunehmen trachten, wiederum zu des Königs Kriegsvolk zu gelangen.

Wer auf falsches Spiel bei Würfel und Karten betroffen wird, soll als ein Dieb bestraft werden. Wer Pferde, Harnische, Waffen oder Kleider verspielt, soll zum Schelm gemacht werden.

Wer sich auf einer Stelle, wo es sich nicht gebührt, unreinlich hält, soll die Stätte wieder reinigen und gestraft werden.

Zum Schluß dieses 8 Bogen starken Dokuments folgt der Eid der Hofleute.

Die Strenge dieser Gesetze mag nicht immer eingehalten sein, und wo man sich lässig in dieser Hinsicht beweist, ist Gesetzlosigkeit die Folge, wenigstens zeigte unsere Geschichte, daß bei den Heeren der kultivirten Völker, die sich damals im baltischen Lande bekämpften, ähnliche Unordnungen, wie bei den Hofleuten, kaum vorkamen.

Vor 3 Jahren schon hatte, wie wir bereits gesehen, Erich bestimmungen über die Münze erlassen, am 4. Juli 1564 ertheilte er aus Nieköping abermals eine Koncession, Münze zu prägen. Nachdem die Revaler durch ihre Abgesandten, den Bürgermeister Johann Königk und den Ratmannen Joachim Belholt und Dietrich Korfmacher zu erkennen gegeben, daß bei ihnen ein großer Mangel an kleiner Münze sei, so gestattet er ihnen, kleine Münze in Schillingen schlagen zu lassen. Doch dürfte die Münze nicht kleiner als im Reiche (Schweden) sein und nach der Münzordnung oder Probe, die der König durch seinen Münzmeister den Revalern zustellen ließ, geprägt werden. Die Münzen sollten auf der einen Seite Bildniß und Namen des Königs, auf der anderen 3 Löwen haben. Dabei dürfte keine schwedische Münze geschmolzen und verarbeitet werden, sondern anderes Silber und fremde Münzen konnte man benutzen.

Das Jahr 1565 brachte wiederum mehr Kriegslärm, und unter anderen spielten mißvergnügte Hofleute, welche Auszahlung der ihnen

zukommenden Gelder nicht erhielten, das mit vielem schwedischen Geschütz versehene Pernau verrätherischerweise in die Hände der Polen.

In 2 Briefen aus jenem Jahre sucht der König abermals dienstwillige Unterstützung in Reval.

Der erste Brief vom 18. Juli aus Arboga (Stadt in Westeräslän in Schweden) lautet: Nachdem wir einiges Kriegsvolk in Deutschland anwerben haben lassen und in unser Reich zu Schiffe wollten führen lassen, berichtet uns unser Diener Peter Bölcken, daß 5 Schiffe, die Revalschen Bürgern gehören, in Amsterdam liegen, auf welchen Schiffen die Krieger wohl hieher gebracht werden könnten. Zwar haben wir eine Armada zur See, die soll aber die Feinde aufsuchen, und wir haben für gut befunden, daß die Schiffahrt zum Behuf unserer Knechte auch in der Westsee möchte bestellet werden, und haben an die Schiffer, welche die erwähnten Schiffe führen — nämlich Herman Wernecke, Hans Wiggers, Gerdt Stratemann, Albrecht tor Mölen und Berndt Hancke geschrieben, daß sie gegen Bezahlung die deutschen Kriegsleute nach Elsborg hinüberbringen.

Wir wenden uns auch mit dem Ersuchen an euch, die Revalschen Rheder, denen die Schiffe gehören, zu bewegen, daß sie sogleich den Schiffern befehlen wollten, die Knechte nach Elsborg zu führen. (Deutsches Orig.).

Der zweite Brief ist am 27. Juli aus Stockholm an den Rev. Rath geschrieben und lautet: Euer Schreiben vom 9. Mai haben wir den 19. Juni hier empfangen und ersehen daraus, wie es der Stadt Pernau ergangen ist. Diejenigen, die unserem Befehl, Pernau dem Feinde nicht zu übergeben, nicht nachgekommen, haben ihre Sache nicht treulich verrichtet. Wir wollen aber auf Mittel sinnen, Pernau wieder zu erobern, und die Untreue strafen. Ihr beweist euch als treue Unterthanen, indem ihr dem Statthalter Geld vorstreckt und der Reiter wegen gutsagtet, und treulich helft, die Stadt wieder den Feinden zu entreißen und die Verrätherei zu strafen. Wir haben unserem Unterthan Jacob Tursson geschrieben, daß er euch das ausgelegte Geld alsbald zurückzahlen und die Hofleute wegen des Wartegeldes, wofür ihr gutgesagt, zufrieden stellen soll. Euer treuer Gehorsam dem Reiche Schweden, euer treues Gemüth gereicht uns zu ganz besonderem Gefallen, und wir haben den zuverlässigen Willen, die Privilegien und Freiheiten der Stadt und dem handeltreibenden Kaufmann zu erhalten.

Wohlbestellte Reiter und Knechte sind nach Livland beordert, die

nicht nur Land und Leute daselbst schützen, sondern auch den Feinden Abbruch thun sollen, wie, Gottlob, bisher geschehen. (Deutsch. Orig.).

Am 21. November 1567 schreibt Erich aus Svarteßiö an den Rev. Rath: Des Muskowiters halber habt ihr wahrhaftige Zeitung, die euch neulich zuhanden gekommen, an uns gelangen lassen, daß er große Rüstungen mache, um Livland und Reval noch in dieser Winterzeit zu überfallen. Ferner meldet ihr, daß für diesen Fall die Stadt mit Kriegsvolk, Geschütz und Munition sehr übel versehen sei. Dasselbe hat uns auch unser Unterthan Arndt Trisen mündlich mitgetheilt. Ob der Muskowiter wider unsere Länder etwas schädliches vorzunehmen willens, ist uns zur Zeit unbekannt. Wir haben nicht vernommen, daß er gegen seine Zusagen Feindliches gegen uns unternehmen werde, wozu wir keine Ursache gegeben haben. Die Abgesandten der deutschen Hansestädte pflogen hier Friedensunterhandlungen, der König von Dänemark ist aber in jetziger ungelegener Winterzeit in Smaland eingefallen, so mag er den Muskowiter aufgereizt haben, uns von dieser Seite anzugreifen, damit der König sein blutgieriges Vorhaben besser fortsetzen könne. Möglich aber, daß die Ursache bei einigen unserer Unterthanen zu suchen ist, die während des Krieges ihren Handel mit unseren Feinden, den Polen und Dänen, und heimliche Praktiken gefährlicher Art betrieben haben. — Hinsichtlich eurer Wünsche werdet ihr wohl wissen, welch stattliche Summe Geldes wir euch vorgestreckt haben, welche Unkosten uns der langwierige Krieg in Livland macht. Wir hatten geglaubt, daß ihr euch gebürlich mit allem versehen hättet. Damit ihr aber unser gnädiges, euch zugethanes Gemüth erkennt, so möget ihr die erwähnte Summe noch länger gebrauchen, und haben wir an unseren Gubernator in Livland Heinrich Clausson Kraut und anderes Nothwendige geschickt, wovon er euch bei einer Belagerung abtreten kann. Geschütze aber und Munition, die früher von euch genommen wurden, sind gegen unsere Feinde, also zu eurem Besten gebraucht worden. Wenn aber unsere Statthalter ohne unser Wissen und Willen manches von euch geliehen haben, so könnt ihr es von ihnen selbst zurückfordern. Unseres Alters im 34. und unserer Regierung im 8. Jahre. (Original).

In diesem 2 Bogen langen Briefe befinden sich 2 Quittungen von Bastian Bresler von Helmerstedt (Hellermanstedt), Lieutnant eines Fähnleins Knechte, die dem Rathe dienten, über empfangene Geldsummen ausgestellt. Diese Quittungen mögen zufällig in den Brief gerathen sein, da sie mit ihm in keinem Zusammenhange stehen.

Die Narvschen Fahrten und die Kaperei hören während der ganzen Regierung Erichs nicht auf, und dadurch verwickelten sich auch die Revaler in Kollisionen, bei denen der König häufig als Schiedsrichter zum Nachtheil seiner baltischen Unterthanen auftrat, zumal er die Ausfuhr aus Narva von seiten seiner schwedischen und finnländischen Unterthanen nicht behindert sehen wollte. Am 14. August 1563 läßt Erich dem Rev. Rath wissen: „Der Helsingforssche Bürger Hans von Sandten hat Kaufmannsgüter, die Lübeckern und anderen gehörten, von Narva geführt. Dieselben sind von Revalern angehalten und genommen. Obwohl er um die Fracht, die ihm zugesagt worden, bei euch angesucht hat, so ist er doch abgewiesen worden. Wenn unsere Unterthanen Waaren von der Narve führen, so eradhten wir billig, ihnen die Fracht zu geben, und da sich Sandten's Fracht auf 1400 Mark belaufen soll, so befehlen wir, ihm unverweigerlich auszuzahlen. Wie aus einem späteren Briefe des Königs ersichtlich, so hatten die Revaler doch die Auszahlung verweigert, und nach etwa zwei Jahren befiehlt Erich (23. Juli 1565 aus Stockholm) dem Rath, nicht länger mit der Bezahlung zu zögern.

Wer aber nicht zahlte, war der Rath, denn abermals nach zwei Jahren (d. 23. Juni 1567) schreibt der König: Wir haben euch mehrere mal schon wegen der Helsingforsschen Bürger Hans und Peter von Sandten geschrieben, damit ihr sie hinsichtlich der Fracht zufrieden stellen solltet. Nachdem Hans uns aber wiederum zu erkennen gegeben, daß nicht nur unsere Fürsprache nichts geholfen, er vielmehr Unkosten und Zehrungsgelder anwendet, so wollen und befehlen wir, daß ihr ihm die volle Fracht erlegt, so wie wir denn selbst unseren Unterthanen hier, die gleichfalls, wie jene, von der Narve mit fremden Waaren kommen, die volle Fracht nicht verweigern.

Allzugroße Vorsicht führt bisweilen zum Verderben. Das beweist ein Koncept des Raths an den König vom 24. April 1567. Die Wittwe des Rev. Bürgers Simon Fünffleutner hatte ihren Diener Dietrich Odingk mit einem beladenen Schiff nach Antdorf (Antwerpen) geschickt, um dort die Waaren gegen andere auszutauschen. Da aber das Meer bei dem damaligen Kriege zwischen Schweden und der Hansa unsicher war, so ertheilte sie dem Odingk eine Handschrift, in welcher sie erklärte, daß derselbe nicht mehr in ihrem Dienste und mit den Revalschen in keiner Verbindung mehr stehe. Auf seiner Rückkehr aus Antwerpen wurde er aber, weil er in Danzig erklärt hatte, daß er nach Riga wolle,

von schwedischen Kaperschiffen aufgefangen, und auf Grundlage jener Bescheinigung der Kauffrau Fünfleutner nach Schweden gebracht. Um Freilassung des Schiffes und der Ladung bat nun der Rath nach Darlegung der wahren Sachlage im Namen der jammernden Frau.

In einer Kopie eines lat. Briefes der Königin Elisabeth von England an Erich vom 20. Februar 1566 stellt dieselbe das Verlangen, daß die englischen und hamburgischen Schiffe, weil in englischen Gewässern alle fremden Schiffe freie Fahrt haben, dasselbe Recht genießen sollten in schwedischen Gewässern. Die im Schreiben mit Namen benannten 8 Schiffe und deren 8 Skiper (Kapitäne) werden, so behauptet die Königin, in der jetzigen Kriegszeit durchaus kein Kriegsmaterial führen.

Doch am 8. December 1567 muß König Erich aus Svarteßiö an den Statthalter Heinrich Claasson trotz dessen schreiben, daß der livländische Feldoberster Claus Cursell ein englisches Schiff gekapert habe und der englische Kaufmann Clemet Mylbane deshalb klagbar geworden sei. — Ein Auszug in niederdeutscher Sprache ist dem obigen schwedischen Original beigefügt.

Gegen das Ende seiner Regierung will Erich nicht die im Reversale bewilligte Appellation nach Lübeck gestatten, wie aus nachfolgenden Urkunden hervorgeht.

Erich schreibt am 24. Juli 1566 an den Rev. Rath: der Revalsche Bürger Lorentz Elverß ist mit Libborth thor Borg wegen 60 Last Salz in Streit gerathen, und im Urtheile des Raths hat Borg dem Lorentz Elverß zu bezahlen. Hiemit war aber der Widerpart nicht zufrieden und wollte nach Lübeck appelliren. Obwohl nun gedachter Elverß inbetracht dessen, daß Lübeck mit Schweden im Kriege ist, gebeten, an das königl. Gericht in Stockholm zu appelliren, so habt ihr und sein Widerpart bei Androhung von Leibes- und Lebensgefahr ihn zwingen wollen, nach Lübeck zu appelliren. Das können wir keinesweges gestatten, insbesondere weil die euch verliehenen Privilegien die freie Appellation an unser Reich gewähren. Deshalb befehlen wir dem Libborth thor Borg, oder seinen Bürgen, nämlich Rembert v. Scharenberg und Hans Schrödder, nach gesprochener Sentenz zu bezahlen und sich mit allen Unkosten zufrieden zu stellen, oder wenn sie sich im Rechte wähnen, so haben sie sich alsbald selbst oder durch ihre Bevollmächtigte hieher an das königl. Gericht zu wenden, wo jedem, was recht und billig ist, wiederfahren soll. Elverß darf in seinen Angelegenheiten nicht län-

ger aufgehalten werden, und nachdem ihm gedroht worden ist, so haben wir ihn in unseren königl. Schutz genommen und verlangen bei Vermeidung unserer höchsten Strafe und Ungnade, daß weder ihr noch andere sich an ihn vergreifen.

Ein Extrakt aus dem Rathsmissiv giebt hierauf die Antwort und der Rath schreibt (am 15. März 1567) an den König:

Wir können uns nicht erinnern, und die hellen Buchstaben der Konfirmation weisen es auch nicht aus, daß es einem jeden freistehe an das königl. Gericht in Stockholm zu appelliren, sondern konfirmirt ist, daß die Appellation nach altem Brauch gestattet werden kann. Oder es müßte denn in solchem Falle verstanden sein, wenn beide Parten in die Appellation an das königl. Gericht willigen. In der Elverß-Borg-schen Angelegenheit verpflichteten sich aber anfänglich beide Parten ihre Sache im kaiserlichen Lübischen Recht zu verfolgen.

Außerdem liegt es nicht in unserer Macht, die Appellation frei zu geben, denn das Privilegium der Appellation nach Lübeck hat die löbliche deutsche Hansa, deren Kinder und Gesellen hier ihren Wohnsitz haben, auch mit erwerben geholfen, und die meisten Sachen werden nach alten Gewohnheiten und nach den Hansa-Recessen, die vielleicht an Fürstenhöfen unbekannt sind, entschieden. Weil aber die Stadt Lübeck das Haupt der Hansa ist, so hat sie die Herrlichkeit (die oberste Instanz). Viele Städte in Meklenburg und Pommern und in anderer Fürsten Länder appelliren auch nach Lübeck und nicht an ihre hohe Landesobrigkeit.

Bei dem gegenwärtigen Kriege haben wir die Akten nicht nach Lübeck gesandt, sondern wollen erst die langersehnte Friedenszeit abwarten, wozu uns der liebe Gott doch einmal verhelfen möge.

Am 27. April 1567 giebt der Rath nochmals die Erklärung ab, daß niemand zu einer Appellation gezwungen werden kann, daß des Krieges wegen sich die Entscheidung sehr in die Länge ziehen mag, und deshalb ist dem Elverß als Gewinn von den 60 Last Salz 6000 Mark angeboten werden, doch hat er jedes Mittel zur Einigung und das Geld muthwillig ausgeschlagen, folgt straks seinem eigenen Kopf und ist davongezogen. Der König möge seinen Klagen keinen Glauben beimessen und ihm bei seinem unbilligen Vorhaben keinen Vorschub leisten, zumal dem mit unterthäniger Reverenz dankbaren Rathe das löbliche Gericht konfirmirt worden ist. Dieses Rechts können sich die Revaler nicht begeben, und zweifeln nicht, daß der König sie dabei schützen werde. Das

hoffen sie zu Gott, der ein gerechter Richter ist, der weder mit Worten betrogen, noch mit Geschenken von der Gerechtigkeit abgehalten werden kann.

Hierauf antwortete Erich aus Stockholm den 24. Juni 1567 dem Rev. Rathe: „Ihr meldet in zwei Schreiben wegen Lorentz Elverß, daß die Angelegenheit gerichtlich beendigt sei, indem ihm 6000 Mark wegen der 60 Last Salz zuerkannt sind, sein Widerpart dieselben zu bezahlen habe. Auf euer Erbieten, ihm das Geld zuzustellen, habe er es nicht annehmen wollen. Elverß berichtet jedoch, daß er sich, das Geld anzunehmen, nie geweigert, sondern er müsse sich der Unkosten, Expense und der Interessen wegen, laut der von euch gesprochenen Sentenz, an die Bürgen, und nicht an den Prinzipal, welcher nicht in Reval und vielleicht nie hinkommen wird, halten. Damit seid aber weder ihr, noch sind die Bürgen zufrieden, sondern wollt ihn mit Gewalt zwingen, die Sache nach Lübeck gelangen zu lassen. Weil dies aber unserer königl. Reputation nachtheilig, unsrem Reiche schädlich, auch gegen Gebrauch und Gewohnheit ist, so sollen die Bürgen Scherenberg und Hans Schröder dem Kläger nicht nur die Hauptsumme, sondern auch alle Unkosten und Expensen zahlen, und er mit der Appellation nach Lübeck verschont bleiben. Falls aber die Widerparten ihr Recht anderswo zu exequiren gedenken, so haben sie sich nur an das königl. Hofgericht zu wenden, wohin wir hiemit und kraft dieses unseres Mandats ernstlich und peremptorie bei Verlust der Sachen dieselben citiren. (Deutsch. Original).

Folgende Briefe Erichs XIV. handeln über Erbschaftsangelegenheiten, Schuldsachen, Klagen, enthalten Empfehlungen und Schenkungen, und wenn auch im ganzen von geringerem Belang, so mögen sie doch in speciellen Fällen nicht ganz unwichtig erscheinen.

Zuerst ein Schreiben aus der Zeit, wo Erich noch nicht König war. Als Herzog nämlich bittet er am 7. November 1559 den Rev. Rath, daß „der gegenwärtige Briefzeiger Henning, welcher seinem Vater, dem Könige G. Wasa und dem Rev. Rathe lange Zeit Dienste geleistet, in seinem hohen Alter versorgt werden möchte“.

Den 15. Mai 1561 schreibt Erich XIV. an den Rath: „Oswaldt Jaxson und Rubbarth Biddig haben seit Jahren bei euren Mitbürgern Geld ausstehen. Haltet eure Mitbürger an, damit die Männer zu dem Ihrigen kommen“.

Am 25. August 1561 thut Erich aus Eltzburg (Helsingborg) kund, daß „er dem Franz Jerichen, dessen ehelicher Hausfrau und Erben,

wegen längjähriger dem Meister Guilhelme Fürstenberg geleisteten treuen Dienste, und wegen der dem Könige jetzt zugesagten Dienste und wegen des Versprechens, aufs kräftigste jeden Schaden Schwedens zu verhüten, das Gesinde zu Sack mit 4 Haken Landes verleiht, dem Jan Colimes mit 1 1/2 Haken, Jürgen Koppelmann mit 1 1/2 Haken, Matz S... mit einem Haken, Bartholt mit .... 1/2 Haken, 2 Halbhocker Jacob und Matz je 1/2 Haken (ein Hocker ist ein Arbeiter, der die Hocken, d. h. Getreide- und Heuhaufen im Felde aufstellt. Halbhocker aber?), im ganzen 9 Haken im Gebiete zu Reval, Kirchspiel Haggers. (Sack gehört gegenwärtig zum Kirchspiel Kegel). Ferner giebt der König ihm, seiner Hausfrau und Erben erb und eigen nicht nur genannte Gesinde, sondern auch das Vellinsche Haus hinter S. Nicolaus in unserer Stadt R... (Lücke) mit allem, was an Gärten und Plätzen zum Hause gehört, wie ihm solches alles bereits am 22. December 1558 vom Herrn Guilhelmen Fürstenberg schriftlich zugesagt worden ist. (Deutsch. Kopie.) Diese Erichsche Schenkung des Fellinschen, heutigen Lajusschen Hauses, an Franz Jerichen im J. 1561 steht in scheinbarem Widerspruch mit einem Orig. Dokument der Urkundensammlung des Herrn Advokaten C. E. Koch. Letzteres vom 24. April 1566 aus Stockholm besagt, daß Erich auf Begehr des Bartolomäus Taube zu Saghe in den Austausch des steinernen Hauses, welches Bartolomäus Taube von Jacob Tödwen zu Ringen gekauft hatte und das auf dem Dom hinter Kallfs Haus, rechts am Glint, zur Stadt zu, belegen ist, gegen das Krons-steinerne, sogenannte Fellinsche Haus einwilligt. Dieses Fellinsche Haus gehörte einst dem Komptur von Fellin, ist dann dem Könige zugefallen und befindet sich hinter der Nikolai-Kirche in Reval, dem Siechenhause gegenüber. Es soll künftig auch frei von allen Stadtabgaben und Bürden sein, gleich wie das Ringensche Haus auch diese Freiheiten genossen hat. — Nach diesem Wortlaut der schwedischen Originalurkunde, der eine deutsche Uebersetzung beigegeben ist, muß man annehmen, daß Jerichen entweder gar nicht in den Besitz des Fellinschen Hauses getreten ist, oder daß er oder seine Erben dasselbe wiederum an die Krone verkauft haben. Ein solcher Verkauf war ihnen nach der Urkunde gestattet. — Die Kochsche Sammlung enthält Urkunden über Privilegien und Besitzer des Fellinschen Hauses aus einem Zeitraum von stark über einem Jahrhunderte.

Am 24. März 1562 schreibt der König aus Stockholm an den Rath: „Kaufmannsdiener Jochim Hornn hatte zur See Waaren nach Reval gebracht, und als er nicht alles verkauft hatte, so wollte er den

Rest der Waaren an andere Orte bringen, was ihm aber nicht gestattet worden ist, und man ihn vielmehr mit Zoll und Auflagen beschwert hat. Deshalb verlangt der König, daß Jochim Hornn und sein Diener Hans von Pillen allda unbehindert Handel treiben und die nicht verkauften Waaren weiter führen oder verschiffen können". (Deutsch. Orig.).

Am 27. August 1562 schreibt Erich aus Upsala an den Rath: „Der schwedische Unterthan Veit Olde hat geklagt, daß Engelbrecht von der Lippe etzliches Gut und Kisten zu Reval hat anhalten lassen und ihm gewaltsam genommen, deshalb befiehlt der König, daß ihm schleunigst zu seinen Gütern, soweit er berechtigt ist, verholfen werde". (Deutsch. Orig.).

Am 1. December 1562 schreibt Erich an den Rev. Rath: „Der Pfalzgräflich Veldenzsche Kanzler, Dr. Johan von Roseneck hat geklagt, daß er vor etlichen Jahren ohne Veranlassung vom Komtur zu Goldingen Christoff vom Newenhoffe gefänglich eingezogen und darauf von dem damaligen Meister und den Ständen zu Livland unbilligerweise ins fünfte Jahr im Gefängniß gehalten, seiner Gesundheit und Habe beraubt und ihm zuletzt eine ganz unbillige Urfehde abgedrungen worden sei. Deshalb hat Georg Hans, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern und Graf zu Veldentz den König Erich gebeten, ihm freundlich behilflich zu sein, damit dem Kanzler Ersatz für allen Schaden und die abgedrungene Urfehde zurückerstattet werde. Demnach ist unser (d. h. Erichs) gnädiger Befehl, daß ihr nebst den anderen Ständen nach Billigkeit gedenken wollet, dem Joh. v. Roseneck für die erlittene Haft, den Schaden und die Injurien, so viel ihr könnt, Ersatz erstattet werde und er seine Urfehde unverzüglich wiederbekomme. Wir erwarten eure Antwort mit gegenwärtigem Diener. (Orig.) Welche Antwort er bekommen, geht aus den Akten nicht hervor. Voraussichtlich eine abschlägige jedenfalls, da nach Verlauf mehrerer Jahre und bei gänzlicher Veränderung der noch gar nicht geordneten politischen Verhältnisse Livlands er klagbar geworden war. Sein Vergehen aber bestand in Zuführung jeder Art Werkmeister, Aerzte und Artilleristen auf Ansuchen des Großfürsten und mit Einwilligung des römischen Kaisers nach Rußland.

Aus Upsala erläßt Erich am 30. Januar 1563 eine Schenkungsurkunde: Er schenkt nämlich wegen erwiesener Huld und Treue dem Kriegsobersten in Livland Claes Christiernsohn (Horn), Freiherrn v. Aminne, und dessen Erben zum ewigen Eigenthum in der Monkestraße

in Reval ein Haus, welches früher dem im Dörptschen Stifte belegenen Kloster Falckenau gehört hatte, und bisher der schwedischen Krone. — Die wörtliche Uebereinstimmung der schwedischen Kopie mit dem Original bezeugen mit ihrer Unterschrift und Beidrückung ihrer Siegel: Moritz (Leuonhouwudt) Graf v. Rasburg, Magnus Brahe, Graf v. Wisingburg, Abraham Brahe, Graf v. Wisingburg und der Reichskanzler Suanthe Bielke. (Schwedische Original-Kopie mit beigedr. 4 Siegeln. Das Original selbst auf Pergament soll sich in der Tollschen Brieflade befinden).

Achtzehn Monate später (am 15. Sept. 1564 aus Calmar) theilt Erich die Schenkung dem Rathe mit und befiehlt demselben, die Besitznahme jenes Hauses dem Horn unverweigerlich zu gestatten.

Am 1. Juli 1563 erläßt Erich 2 fast gleichlautende Schreiben aus Stockholm, eines an den Gubernator in Liflandt, Suante, Graf zu Westerwigk, Freiherr zue Horlungsholm, und das andere an den Rev. Rath. Es heißt darin: Uns hat gegenwärtiger Briefzeiger Hans Ditmarsch zu erkennen gegeben, das er beim Revalschen Rathe seines Schwestersohns wegen eine Erbschaftsangelegenheit vorgebracht habe, und uns gebeten, an Euch zu schreiben, damit ihm zu seinem Rechte verholfen werde. Wirket dahin, daß ihm schleunigst Recht und Billigkeit, wozu er befugt ist, widerfahre, damit er sich fürder nicht mehr zu beschweren habe.

In einer Klagesache schreibt Erich am 15. November 1564 an den Rath aus Stockholm: Melchior von Bergen klagt über den Revalschen Rath, der trotz vielfältigen Ansuchens seinen Prozeß zu keinem billigen Ende führt, und befürchtet Kläger einen thätlichen Ueberfall. Da wir seine Angelegenheit gerecht und billig erachten, so befehlen wir, daß ihr ihn in dem gerichtlichen Prozeß nicht weiter aufhaltet, damit er sich ferner zu beklagen nicht genöthigt ist. Widrigenfalls die Sache hieher gelangen und vor unsrem königl. Gericht erörtert werden muß. (Deutsch. Orig.).

In einer anderen Klagesache schreibt Erich aus Stockholm, den 21. März 1565 an den Rev. Rath: Was Fürstin Margaretha, Herzogin von Parma und Placentz und Gubernantin der Niederlande wegen eines Bürgers aus Campen, Virgilius Hobbeler, an uns geschrieben, habt ihr aus beiliegender Schrift zu ersehen. Weil wir mit dem Könige von Spanien allezeit gute Freundschaft pflegen und in treuer Nachbarschaft stehen, und es auch billig ist, daß jedem sein Recht

geschehe, so wollten wir nicht gern die Unterthanen der Niederlande beschwert haben, und befehlen, dem Kläger schleunigst zu seinem Recht zu verhelfen. Um der Gubernantin unsere Antwort geben zu können, so laßt uns in kürzester Frist die Beendigung der Angelegenheit wissen. (Deutsch. Orig.)

Nach der beiliegenden Kopie des Schreibens der Margarethe von Parma an den König Erich (vom 29. März 1564) aus Brüssel in Brabant handelt es sich um einen Werthobjekt von 1783 Thalern, dessen Auszahlung Reval den spanischen Niederländern verweigerte.

Das Koncept des Raths vom 23. April 1567, das Aufschluß über diese Klage giebt, beweist, wie erst nach Verlauf von mehr als 2 Jahren dem Könige Erich die ganze Sachlage mitgetheilt werden konnte. Die Rathsverwandten Joh. Schmedemann und Thomas Engelschede allein waren im stande gewesen, genaue Auskunft zu ertheilen. Warum so spät, ist nicht zu ergründen. Hobbeler's Diener, Evert Johannigk, war nämlich vor einigen Jahren in Reval gestorben, und da er hierorts keine Erben hatte, so wurde seine Hinterlassenschaft, die hauptsächlich in einigen Schiffpfund Flachs und Talg bestand nach löblicher Gewohnheit der Stadt zum besten seiner Erben und Kreditore inventirt und aufbewahrt. Doch der alte Meister W. Fürstenberg hatte später zur Besoldung der Kriegsleute den Flachs und den Talg in Dänemark verkaufen lassen. Fürstenberg war aber nun schon längst abgetreten vom Amte, war bereits in russischer Gefangenschaft gestorben, der Orden war aufgelöst, und unter so veränderten Zuständen konnte sich der Rath nicht entschließen, dem nach Reval gekommenen Campenschen Bürger Entschädigung zu zahlen. — Die Sache spielte aber noch 1576.

Der im vorigen Koncept genannte Rathsverwandte Joh. Schmidemann hatte früher vom Könige aus Konungsbroo d. 19. December 1565 einen Brief folgenden Inhalts empfangen: Da ihr das Gütlein, das wir euch gnädigst verliehen, noch nicht bekommen habt, so haben wir an unseren Statthalter Hans Biörsson und auch an Erich Heinrichson geschrieben und befohlen, daß sie euch bald obiges Gut von unseren Schlössern übergeben, oder statt dessen ein besseres einräumen sollen. Sobald uns darüber von dem Statthalter Mittheilung gemacht sein wird, so wollen wir euch die Konfirmation und den Schenkungsbrief zuschicken. (Deutsch. Orig. mit Resten eines abgebröckelten Siegels).

Das Gütlein hieß nach einer späteren königl. Konfirmation Kottiper, lag im Harkschen Gebiete im Kirchspiel Kegel und wurde im J. 1578

von Johann Schmedemanns Sohne Jost Schmedemann für 6000 Rev. Mark an den Rittmeister Berend Schranz von Gröningen verkauft, worüber auch eine königl. Konfirmation vorliegt.

Am 29. November 1566 erläßt der König einen offenen Brief aus Stockholm des Inhalts: Wir thun kund, daß wir Hans von Weymar und seinen ehelichen männlichen Leibeserben für seine uns und unserem Reiche geleisteten treuen Dienste ein Haus in Hapsal, welches weiland Jürgen Bralow gehörte und bisher von Dietrich von Verden bewohnt wurde, nebst dem dazugehörigen Baumgarten verliehen haben. (Deutsch. Kopie).

Am 3. November 1576 richtet Erich XIV. aus Svartessjö folgendes Schreiben an den Rev. Rath: Ebert Dücker, Hofmeister der Frau Königin Katharina von Schweden, unserer freundlichen, lieben Mutter, hat in Reval einem Bürger Ebert Breyger Flachs verkauft, der ihm laut Handschrift 100 geschlagene Thaler schuldig blieb. Da inzwischen Breyger gestorben und seine Wittwe nicht bezahlen will, so befehlen wir euch, Breygers Wittwe anzuhalten, daß sie Dückers Bevollmächtigten unverzüglich zufriedenstelle. (Deutsch. Orig.)

Einen gewaltthätigen Ueberfall auf einige Edelleute in Reval, die der rohen Behandlung eines Grafen von Artz ausgesetzt waren, behandelt ferner ein Schreiben Erichs vom 17. September 1562 an den Rath. Es ist wahrscheinlich derselbe Graf Artz, der beim Beginn der Streitigkeiten zwischen König Erich und seinem Bruder Johann, Herzog von Finnland, keine unwichtige Rolle spielte. Johann hatte gegen des Bruders Willen am 4. Oktober 1562 in Wilna sein Beilager mit Katharina, der Schwester des Polenkönigs, gehalten. Sigismund August konnte ihm jedoch den versprochenen Brautschatz nicht auszahlen, sondern nahm noch von ihm zur Fortsetzung des Krieges gegen Joan Grosny nach Hiärn 80,000, nach Geijer sogar 125,000 Reichsthaler, und erhielt dagegen als Unterpfand 7 Schlösser, Weißenstein, Karkus, Helmet, Trikaten, Ermes, Rujen und Burtnek in Livland. Sie kamen auch alle bis auf Weißenstein, das Horn erobert hatte, an Johann, der den Grafen Johann von Artz als einen eigenen Pfleger über sie setzte. Erich jetzt noch mehr gereizt, weil sich Johann mit seinen Feinden verbunden hatte, nahm ihn in Abo gefangen und ließ ihn in Stockholm als Hochverräther zum Tode verurtheilen, dessen Anhänger wirklich hinrichten. Des Herzogs Besitzungen in Livland wurden von den Schweden feindselig behandelt, und als Artz seines Herrn Schicksal erfuhr, die Wegnahme der

Schlösser befürchtete, und die eigene Sicherheit gefährdet glaubte, so wollte er sich um jeden Preis retten. Er bot nämlich dem Befehlshaber der Russen in Dorpat, dem Fürsten Andreas Kurbsky, 5 Schlösser an, wenn ihm Helmet überlassen bliebe. Die Russen gingen auf den Handel natürlich ein, aber die deutschen Besatzungen der Schlösser nicht, und nach Johanns Abgang kehrten sie in ihre vorige Pflicht zurück, widerstanden den Angriffen der Russen, nahmen Artz gefangen und führten ihn nach Riga. Kettler, damals königlich polnischer Statthalter in Riga, strafte den Verrath und verurtheilte ihn zum Tode. Da zeigte sich der Graf kleinmüthig, bat flehentlich um sein Leben: man möchte ihm gestatten den Rest seiner Tage an einer Stallthür, gleich einem Hunde an der Kette liegend, nur von Wasser und Brot sich nähren lassen. Er wurde zugleich mit einigen Theilnehmern an seinem Anschlage qualvoll hingerichtet. — Das erwähnte Schreiben Erichs steht nun wohl in keinem Zusammenhange mit dem später verübten Verrath des Grafen, immerhin mag der letztere bei der Uneinigkeit der Brüder einen Racheakt gegen Erichs Unterthanen und Anhänger aus dem Adel in Reval haben üben wollen. — Das Schreiben lautet: Ihr werdet euch des schriftlichen Befehls erinnern, den wir den 20. August 1561 erließen, betreffend den jetzt verstorbenen Johann Asserien und andere vom Adel wider den Grafen von Artz (wie er sich nennen soll), daß ihr nämlich ihn vor Beendigung der Rechtsangelegenheit nicht fortlassen solltet. Jetzt haben die vom Adel sich abermals in derselben Sache an uns gewandt, weil unser Befehl von euch noch nicht erfüllt war, und wollen wir euch wiederum ernstlich mandiren, wie ihr aus beiliegender an uns gerichteten Supplication ersehet, daß den Bittstellern entweder in Güte oder zu Rechte von dem Widerpart Abtrag geschehe. Solches erheischet euer Amt, euere Pflicht, und ist überdies unser ernstlicher Befehl, wonach ihr euch zu richten. — Die beigefügte Suplike, unterzeichnet von Otto Vxkul zu Allo, Johan Maydel zu Kotz, Diettrich Tüue, Herman Verße, Arndt Asserie zu Fona und Johann Tysenhaußen, besagt, daß am heil. 3 Königstage des Jahres 61 Abends zwischen 8 und 9 Uhr, als sie im Hause des Bürgers Jürgen Naschert für ihr Geld getrunken, und sich, wie der Wirth bezeugt, nach Gebühr verhalten hatten, sie von einem, der sich Graf von Artz nannte, und von dessen Mithelfern unverschuldeter und unvermutheter Weise gewaltsam mit Ritterspießen und anderen (Gewehren) Waffen überfallen, zur Erde geschlagen und bis in den Tod verwundet worden seien, wie solches der selige Gert Asserien mit der

That in Wahrheit bewiesen. Darnach seien sie von dem Grafen und dessen Mithelfern an Oerter geführt, wohin es denen beliebte, und nach deren Gefallen mehr als übel traktirt worden. Weil dieses alles bereits im vorigen Jahre schriftlich von Asserien Sr. Majestät gemeldet worden, so sei es unnöthig sich weiter über diesen Ueberfall auszulassen. Zur Erfüllung des königl. Befehls sei in der Angelegenheit wohl wegen der Unbequemlichkeit der Zeit und wegen des tödlichen Abgangs des Herrn Lorentz Fleming, dessen Seele der Allmächtige gnädiglich wolle ruhen lassen, bisher nichts geschehen; und dem königl. Befehl zum Trotz, wie auch gegen den Willen des Ordensmeisters, unserer damaligen Obrigkeit, und gegen die eingelegte Verwahrung unserer Freunde und Verwandte im Erzstift Riga und in der Wiek, — nämlich den Grafen und seine Mithelfer vor Beendigung der Sache nicht verreisen zu lassen, sei er doch abgereist. Die Geschädigten bitten abermals dringend den König, sich ihrer bei den erlittenen Injurien und der zugefügten Schmach anzunehmen, denn infolge des steten Beziehens des Magistrats auf das Lübecksche Recht würde wahrlich keiner mehr zu finden sein, der durch ihn verschont bliebe".

(Ist's der Magistrat oder ist's Artz, durch den man nicht verschont bliebe?) (Deutsch. Orig. auf 9 Seiten mit der Einlage).

Bald darauf büßte Artz, wie wir gesehen, für eine andere Unthat mit dem Leben.

Die aktenmäßige Erzählung frecher von einem Revaler Kaufgesellen verübten Gaunerstücke mag noch folgen. Hierüber schreibt Erich aus Svanteßjö am 14. Mai 1568 an den Rev. Rath: „Unser Sekretarius Franz Jerichen hat sich beschwert, daß ein in Reval geborener Kaufgeselle, mit Namen Thomas Feindt, ihm einige Schiffpfund Hopfen, die er für baares Geld in Deutschland hat einkaufen lassen, unterschlagen habe; desgleichen auch, wie erwähnter Feindt an dem Greifswaldeschen Bürger Heinrich Krukow gehandelt, wie uns seine Landesfürsten, die Herzoge vom Pommern, mitgetheilt haben. Aus beiliegenden Schriften könnt ihr solches alles entnehmen. Wir erachten es unbillig, daß unser Diener und unsere guten Nachbaren betrogen werden, und verlangen, daß ihr genannten Feindt zwinget, die Supplikanten ihres erlittenen Schadens wegen vollkommen zufrieden zu stellen".

Darin die Kopie des Schreibens der Herzoge von Pommern an den König Erich, datirt Wolgast, d. 21. November 1567.

„Unser Unterthan von Greiffswalde Heinrich Krukow hat sich bei

uns beklagt und gebeten an Ew. Majestät zu schreiben, daß Ew. Majestät erwägen wolle, welch' große Untreue und Unglück ihm vom Schiffer Thomas Fiendt verursacht worden, und verfügen wolle, daß der Schiffer, wo er in schwedischen Landen anzutreffen ist, gezwungen werde, dem Supplikanten das seinige zurückzuerstatten und in gebührende Strafe, andern dergleichen Muthwilligen zum Abscheu, genommen werde". — Die Urkunde ist unterzeichnet:

„Von Gotts gnaden Johannes Friedrich, Bugisslaff, Ernst Ludwig, Barnim und Casimir, Gebrüder Herzoge zu Stettin, Pommern, der Casuben und Wenden Fürsten zu Rugen, und Grafen zu Gutzkaw".

Eine zweite Beilage enthält Heinrich Krukows Klage an diese Herzoge von Pommern:

Ein Schiffer Tomes Viendt, gebürtig aus Reuel, gelobte ohne Aufenthalt und in einem ganz dichten Schiff ohne Leck, mit gutem Steuermann und Schiffsvolk ins Schwedenreich zu segeln. So habe ich in's Schiff gebracht ein Colli mit englischer Leinwand und ein Kramfaß mit allerlei theuren Kurzwaaren, 6 Last Baysalz (Bay, kleiner hansischer Handelsort, südlich von Nantes), 1 Last Hering, 11 Korb Rosinen und eine Kiste, worin mein bares Geld, Kleider und Handschriften, unter denen seine eigene Quittung war, die er mir gegeben, weil ich ihm hier zu Greifswalde 69 Thaler vorstreckte. Außerdem hatte ich noch für ihn für 12 Stück Schiffsbüchsen gutgesagt, die er für 25 Thaler vom Rathsverwandten Merten Voltschaw nahm. Für sämmtliche Güter und Waaren habe ich Haus und Hof versetzen müssen.

Als wir aber unter Jasmund gekommen waren, so wurde das Schiff leck, denn der Steuermann verstand nicht zu steuern. Da ging ich auf ein schwedisches Schiff hinüber, in der Meinung, Leben und Güter zu retten und einen anderen Steuermann vom schwedischen Schiffe auf unser Schiff zu holen. Inzwischen aber setzte der Schiffer seinen Kurs fort, und ich armer Mann wurde ohne Pfennig, ohne Kleider, Essen und Trinken zurückgelassen. Als Fiendt mit dem lecken Schiff unter Oeland gekommen, ist das Schiff den Abend dort geblieben, und sind von meinen Gütern die Leinwand, das Kramfaß, die Kiste und 11 Korb Rosinen geborgen. So geschehen anno 1566.

Inzwischen nahmen Lübecker auf der See am Abend Michaelis das schwedische Schiff, auf dem ich mich befand, sammt dem Kapitän, und auch mich armen Mann gefangen, und hielten mich ein ganzes Jahr im Gefängniß.

Als nun der Schiffer Tomes Viendt nach Calmar gekommen war, hat er erklärt, die unter Oeland geborgenen Güter wären die seinigen, und hat von königl. Majestät die Erlaubniß erhalten, dieselben nach Finnland führen zu dürfen. Dazu hat Viendt meine Kiste geöffnet und alles für sich genommen.

Jetzt werde ich von meinen Gläubigern aufs heftigste zur Bezahlung gedrängt und keine Stunde ungeplagt gelassen. Meine Waaren in Schweden kosten gegen 1000 Thaler und durch den erlittenen Schaden bin ich mit meiner Ehefrau und meinen kleinen Kindern an den Bettelstab gerathen. Daher geht meine Bitte an meine Landesherren und an den König von Schweden, Vorschriften zu ertheilen, damit ich meine Güter wiedererhalte, und wenn Viendt nicht in Schweden ist, so sollen die Herren von Reval seine in dieser Stadt befindlichen Güter anhalten. E. F. G. gehorsamster Unterthan Heinrich Krukow, Bürger in e. f. g. stadt gripswalt.

Das letzte Schreiben Erichs aus unserer Sammlung ist die Kopie eines offenen Cirkulärs in schwedischer Sprache, datirt Stockholm, den 25. Juli 1568, in welchem er sich über die Eingriffe seines Bruders Johann in seine königl. Rechte beschwert, da dieser namentlich auch mit seinem Bruder Karl von Südermannland zusammen Wadstena besetzt und befestigt habe. Er fordert alle guten Unterthanen auf, sich nicht von ihm abzuwenden und sich den aufständischen Brüdern nicht anzuschließen. (Eine 18 Seiten lange Kopie eines Cirkulärs in schwed. Sprache ohne Adresse).

Der Zwist der Brüder Erich und Johann, der die Absetzung Erichs veranlaßte, rief auch Verwickelungen in Estland hervor. Heinrich Horn galt für einen eifrigen Anhänger Erichs und glaubte zu seiner Sicherheit mit der Ritterschaft und der Stadt Reval wider alle feindlichen Zufälle 1568 sich verbinden zu müssen.

Die im Archiv befindliche Kopie dieses Bündnisses besagt, daß „der von Erich eingesetzte livländische Gubernator Heinrich Claussen Horn, Ritter und Erbherr zu Kankaß mit dem königl. Verweser des Schlosses zu Reval Hans Borson, Ritter zu Lepes, mit der Ritterschaft von Harrien und Jerwen, dem Bürgermeister, Rath und der Gemeine der Stadt Reval öffentlich erklärt haben wie folgt: Nachdem das von Gott gesegnete Schweden bereits mehrere Jahre schwere Kriege hat ausstehen müssen, so haben diese doch einen geringeren Schaden bereitet, als die jetzige, Gott sei es geklagt, innere Uneinigkeit. Wie denn Einigkeit

Länder und Städte errichtet, Uneinigkeit sie aber zu nichte macht. Zudem ist zu besorgen, daß bei diesem kläglichen Zustande des Reichs, dieses Landes und unseres christlichen Glaubens Erbfeind mit anderen Gegnern Schwedens nicht stillsitzen, sondern versuchen wird, Livland dem Reiche Schweden zu entreissen. Um der bevorstehenden Gefahr rechtzeitig zu begegnen, so haben wir kein besseres Mittel erdenken können, als feste Einigkeit mit vollem Vertrauen unter einander zu stiften. Zwar besteht diese Einigkeit unter uns, und als Eidesverwandten stehen wir mit aller Treue zur königl. Majestät und Krone Schwedens, doch bin ich (Horn) von vielen meiner Feinde schriftlich und mündlich fälschlich angeklagt, als hätte ich mit dem Moskowiter heimliche Verbindungen, und stände mit dem Herzog Johann von Finnland nicht wohl daran, so daß man bei den gegenwärtigen Verhältnissen mir wenig Gutes zutrauen könne. Was den Moskowiter betrifft, so ist die Anklage schändlich erdichtet, und dem Herzog Johann gegenüber fühle ich mich, von Gottes wegen, auch unschuldig. Ich habe an meinem lieben Vaterlande nie anders als ehrlich gehandelt, was ich vor Gott und der fürstlichen Durchlaucht verantworten kann und will. Weil aber das schmähliche Afterreden solcher bösen Leute der Art ist, daß auch der ganz Unschuldige alsbald von guten und schlechten Leuten mit Argwohn betrachtet wird, so habe ich mich zu größerer Sicherheit mit der Ritterschaft und der Stadt Reval eingelassen und bewilligt, daß sie Abgeordnete neben mir auf dem Schlosse haben und dasselbe mit gleich starkem Kriegsvolke besetzen mögen, damit ohne Argwohn das königl. Schloß und die Stadt bei heranbrechender Gefahr vor den Feinden der Krone Schwedens bewahret bleiben.

Demnach verpflichten wir uns alle samt und sonderlich:

1) daß einer den andern schützen werde, und wenn der Feind käme, um Schloß oder Stadt anzugreifen, so sollen die vom Schloß der Stadt, und die aus der Stadt dem Schloß Beistand leisten.

2) soll keine Partei mit dem Feinde heimlich oder öffentlich verhandeln, es geschähe denn mit Erlaubniß des beiderseitigen Ausschusses.

3) sollen die Befestigungen in Zeit der Noth beiden Parteien offen stehen, damit sie sich gegenseitig guten Rath und Trost holen können.

4) falls durch Gottes Schickung Herzog Johann ein Herr des Reiches Schweden würde und die jetzige königl. Majestät (was Gott gnädiglich verhüten wolle) abgesetzt werde, so wollen wir als treue Eidesverwandten für einen Mann stehen, uns nicht von einander trennen, vor allen Dingen aber, weil der Statthalter Heinrich Horn unvorherge-

sehenen Ueberfall befürchten muß und sich zu jeder Verantwortung bereit erklärt hat, verpflichten wir uns, wir von der Ritterschaft, Rath und Gemeine, den Statthalter in seiner rechtmäßigen Sache bei der fürstlichen Durchlaucht möglichst zu vertreten, emsig jedes erlaubte Mittel zu ergreifen, damit er bei der Durchlaucht in Gnaden angenommen und alle Mißhelligkeit gehoben werde.

Und wenn wir dann zur fürstlichen Durchlaucht treten sollten und müßten, auch unseres dem Könige Erich XIV. geleisteten Eides ledig gesprochen, so wollen wir einträchtiglich uns die alten Privilegien zu erbitten helfen, damit wir bei unseren Freiheiten und Gerechtigkeiten verbleiben.

Dies alles soll unverbrüchig bis zum Ende der jetzigen Uneinigkeit in Schweden von uns gehalten werden, und sind 2 gleichlautende Exemplare dieser Schrift abzufassen, von denen die eine, von Ritterschaft, Rath und Gemeine der Stadt Reval besiegelt, beim Statthalter, die andere, von Heinrich Clauson und Herrn Hans Borson besiegelt, bei der erwähnten Ritterschaft und Stadt Reval aufbewahrt werden.

Bereits am 24. September 1568 erließen Johann und Karl eine Publikation, welche eine genaue Herzählung aller Ursachen ihrer Erhebung gegen den königl. Bruder enthält. Es ist diese Beschönigung ihrer That meines Wissens noch nie im baltischen Lande veröffentlicht, und ich glaube, daß sie in etwas verkürzter Form des Originals Interesse erregend sein wird, wenn sie auch theilweise eine Rekapitulation der bereits angeführten Erichschen Regierungsmaßregeln ist.

Wir, Johann von Finnland und Karl von Südermannland, sind durch die Noth gedrängt worden, wider Erich uns des Vaterlandes anzunehmen, dasselbe mit Gottes Hilfe von der bestehenden Tyrannei und dem Verderben zu erretten und zur alten Ordnung zurück zu führen.

Es ist allgemein bekannt, wie König Erich vom Anfange seiner Regierung an bis auf die Gegenwart sich der alten Reichsräthe völlig entledigte und durch den Rath unverständiger, leichtfertiger junger Leute Schweden mit allen benachbarten Potentaten in Uneinigkeit und Streit brachte, unser Vaterland mit Staaten, die bisher treue Freunde Schwedens gewesen in schwere Kriege verwickelte. Das brachte, unserem Vaterlande und dessen Bewohnern unüberwindlichen Schaden. Dieses Unglück trug sich aber größtentheils zu, weil Erich aus lauter Haß und Neid uns Johann, Herzog von Finnland, auf böser Leute Anreizung vor Zeiten auf unserem Schloß Abo plötzlich überfiel, gefangen nahm

und ins vierte Jahr uns und unsere herzliebe Gemahlin in einem unfürstlichen, trostlosen Gefängniß hielt. Dazu kam noch, daß er dem Polenkönige, Sigismund August, unserem geliebten Schwager, die Schlösser Weißenstein, Pernau und Karkuß, welche nebst anderen der König uns zum Unterpfande eingeräumt hatte, entriß und einäschern ließ. Daraus entstanden die langwierigen, nutzlosen Kriege Schwedens und das Bündniß zwischen Polen und Dänemark. Obwohl König Erich von der römisch-kaiserl. Majestät und anderen christlichen Potentaten, und zuletzt noch von den Hansestädten des Friedens wegen durch Interzession angehalten wurde, so hat solche Interzession aus Unverstand und Unbedachtsamkeit bei ihm nicht Raum gefunden, sondern die hansischen Gesandten sind ein ganzes Jahr vorsätzlich aufgehalten worden und bis zu dieser Zeit mit keiner zuverlässigen Antwort verabschiedet. Je länger je mehr wird Unwillen gegen unser Vaterland hervorgerufen.

Es genügte auch dem Könige Erich nicht mit benachbarten Fürsten und Ländern durch seine Räubereien in Feindschaft zu leben, sondern selbst mit weit abgelegenen. Schiffe und Unterthanen des Königs von Spanien ließ er nach Stockholm führen, und nach mehrfachen an ihn ergangenen Aufforderungen vertröstete er sie wohl mit Bezahlung der geraubten werthvollen Güter, ohne aber daß sie bisher etwas bekommen hatten.

Zweitens, während König Erich uns und unsere herzliebe Gemahlin ohne irgend eine rechtmäßige Ursache eine geraume Zeit im Gefängniß hielt, wo wir auf eigene Kosten leben mußten, hat er unsere Fürstenthümer und deren Einnahmen an sich gezogen. Dadurch aber nicht gesättigt hat er zu der Zeit, als der schreckliche Mord zu Upsala geschah, Georg Person befohlen, eine Rotte Knechte zu uns ins Gefängniß zu schicken und, wenn's die göttliche Vorsehung nicht verhütet hätte, uns und unseren Sohn elendiglich zu ermorden. Nach geschehener That aber unsere Gemahlin dem Moskowiter, dessen Gesandten schon ein ganzes Jahr darauf gewartet hatten, zu überliefern. (Iwan soll schon früher, vor Johann, um die Hand dieser Jagellonin geworben haben).

Drittens, nachdem König Erich durch Gottes Schickung an seinem blutdürstigen Vorhaben verhindert worden, ist er auf andere arglistige Anschläge bedacht gewesen und war von Anfang seiner Regierung entschlossen, das von unserem sel. geliebten Vater vermachte Fürstenthum nicht einzuräumen, unserc väterlichen und mütterlichen Erbgüter vorzuenthalten und selbst einzunehmen. Er hat unter dem Schein einer

glimpflichen, billigen Handlung sich unterstanden, ein verheertes Stück Landes in Livland, das er gewaltsam nullo titulo inne hat und auf die Dauer nicht vertheidigen kann, für unsere beiden Fürstenthümer und alle Erbgüter zuzusagen, und uns so in's äußerste Verderben setzen wollen. Wie brüderlich und recht das ist, geben wir jedem treuherzigen, redlichen Gemüth zu erwägen.

Viertens ist es des Königs Erich endlicher Vorsatz gewesen, nicht allein uns und unsere Blutsverwandten, sondern auch den alten Adel dieser Reiche ganz und gar auszurotten. Wie er denn im vorigen Jahre zu Upsala den Anfang machte und dort aus nichtigem Argwohn und auf Georg Persons falschem Zeugniß die vornehmsten des Adels gefangen nahm. Worauf er in teufflischer blutdürstiger Erregtheit den edlen Swantho Sture, Grafen zu Westerwiegk mit zwei seiner Söhne, den Herren Nielis und Erich Sture mit eigener Hand erstach und drei andere Herren und Ritter im Gefängniß ermorden ließ. Georg Person mußte im Gericht vor den übriggebliebenen Reichsräthen bekennen, daß sie unschuldiger Weise durch seine Intriguen umgekommen sind, und wurde deshalb für einen Mörder, Schelm und Bösewicht erklärt.

Fünftens. Obwohl viele Potentaten und Fürsten fremder Länder sich freundlich erboten, Schweden Beistand zu leisten und Dänemark auf jener Seite anzugreifen, so hat doch nichts destoweniger König Erich solch' Anerbieten aus Unverstand in den Wind geschlagen, dem Reiche zu merklichem Schaden.

Sechstens haben wir Johann Herzog von Finnland auf Antrag der Reichsräthe bei unserem freundlichen Schwager, dem Polenkönige, des Friedens wegen anfragen lassen, damit wir die polnischen und preußischen Länder wieder offen haben und Zufuhr an nothwendigen Dingen und Kriegsvolk erhalten, und also desto gewaltiger die Dänen angreifen möchten. Darauf bekamen wir vom Polenkönige die freundliche Antwort, daß er nicht nur mit uns Frieden schließen wolle, sondern sich auch erbietet, Mittel und Wege zu suchen, zwischen Schweden und Dänemark wiederum Frieden und Eintracht zu stiften. Diese und ähnliche Vorschläge hat aber Erich ganz und gar verachtet und in den Wind geschlagen. Man meint gehört zu haben: er wolle mit Polen, Dänemark und anderen so lange kriegen bis er einen einzigen schwedischen Mann noch übrig hat. Daraus kann man nun wohl entnehmen, daß sein Verstand und Gemüth nicht das vollführen können, was diesen Reichen förderlich ist.

Siebentens hat König Erich aus Leichtfertigkeit und Unverstand dem Reiche Schweden und unserem Geschlecht zur Schmach und Unehre seine Konkubine, eines Stockerknechts (Stocker d. h. Büttel, Henker) Tochter, geehelichet und sie gegen alle Ehrbarkeit zu königlichen Ehren erhoben. Die Heirathsverbindungen mit königl. und fürstlichen Häusern hat er ausgeschlagen, obgleich er bei Heirathsverhandlungen an fremden Orten zum Nachtheil seines Vaterlandes viele Tonnen Goldes verschwendet hat. Dadurch ist er bei allen christlichen Kaisern, Königen, Fürsten und Herren nicht unbillig verachtet und verspottet.

Achtens. Obwohl König Erich, als der tyrannische Mord in Upsala geschah, den übriggebliebenen Reichsräthen zugesagt hatte, den Georg Person, als den Anstifter des Mordes nach Gebühr zu strafen, und darauf das heil. Sakrament empfangen, so hat er dieses Gelübde, wie andere bei seiner Krönung mit seinem Eide bestätigten Gelübde, nicht allein nicht gehalten, sondern den Georg Person in der vorigen Ehrenstellung erhalten, ihn vor allen anderen zu Rathe gezogen, die andern alten Reichsräthe aber ausgeschlossen und verachtet.

Neuntens hat König Erich unchristlich gegen getreue Diener und Unterthanen gehandelt, indem er sie auf falsche Anschuldigungen anklagen ließ, und obgleich sie ihre Unschuld klar legen konnten, hörte man nicht darauf; die Richter mußten auf des Königs und Georg Persons Begehr gegen Recht und eigenes Gewissen die Schuldlosen zum Tode verurtheilen. Nach der Hinrichtung wurden die Güter den Erben genommen und dem Georg Person gegeben. — Gleichermaßen verfuhr man auch mit zwei Fähnlein deutscher Reiter, deren Befehlshaber unschuldigerweise hingerichtet und die Gemeinen in die Salgruben (Bergwerke von Sala) verschickt wurden. — Auch hat er vor einiger Zeit einen argen, verzweifelten Buben, Oloff Arueson, zu einem Profossen ernannt, der höchst tyrannisch mit Bauern und fremden Kriegsleuten in Westergotland verfuhr, wie das nunmehr jedermann bekannt ist. Man kann beweisen, daß er 1200 Personen gar geringer Schuld wegen hat hinrichten lassen und dann ihre Besitzthümer an sich gerissen. In Schmaland hatte er Befehl gegeben, aus jedem Kirchspiel vier der reichsten Bauern richten zu lassen, damit er und Georg Person ihre Güter erhielten. Das wäre auch ohne Zweifel vollzogen, wenn nicht der Allmächtige den Oloff Arueson mit Tode hinweggenommen hätte.

Zehntens hat König Erich neue, unerhörte Marterwerkzeuge herrichten lassen und Adelige, Fremde und Insassen in unmenschlicher weise

mit Branntwein, glühenden Becken und anderer Tortur dermaßen peinigen lassen, daß sie der Marter halben häufig nie geschehene Dinge bekennen mußten. Sehr viele aber, die nichts bekannten, wurden mit gebundenen Händen und Füßen in den Strom geworfen und ersäuft, andere im Gefängniß aufgehängt, und vorgegeben, sie hätten sich aus Verzweiflung selbst umgebracht.

Elftens hat er nicht allein die weltlichen Stände dieser Reiche mit beschwerlichen Auflagen ausgemergelt, sondern auch den geistlichen Ständen dasjenige, was ihnen von alters zukam, verringert, unbillige Auflagen und Exaction über sie ergehen lassen; Schulen und Hospitäler in ihren Einnahmen geschmälert. Die tauglichsten, in der Zukunft zu Kirchen- und weltlichen Aemtern brauchbarsten Jungen ließ er zu Landesknechten ausschreiben und hernach aus ihnen Stockerknechte machen.

Zwölftens. Nachdem nun aus vorstehenden Punkten genugsam wahrzunehmen, daß König Erichs Sinn und Gemüth von Beginn seiner Regierung an bis auf die Gegenwart nur dahin gerichtet war, uns, unsere Brüder, den Adel und die Insassen des Vaterlandes ins äußerste Verderben und unter fremde Herrschaft zu bringen, so ist er auch jederzeit gegen einen leidlichen Frieden, verachtet jeden guten Rath und trachtet nur darnach, wie er den Reichsadel vollständig ausrotte. Zu diesem Zweck hat er einen großen Haufen Goldketten anfertigen lassen und seinen nächsten Dienern verehrt, damit sie während seiner Hochzeit uns und den Reichsadel umbringen sollten. Allein der Allmächtige verhütete aus Gnaden und göttlicher Barmherzigkeit diesen unchristlichen Anschlag. Auch hat er noch neuerdings den moskowitischen Gesandten versprochen, unsere herzliebe Gemahlin dem Großfürsten zu handen zu schicken.

Aus allen den erwähnten Gründen haben wir beschlossen, der Tyrannei König Erichs ein Ende zu machen, und wollen auf Wunsch der Unterthanen dem Vaterlande Frieden und Einigkeit wiedergeben. Wir zweifeln nicht, daß Alle, die redlichen und aufrichtigen Gemüths sind, welch' Standes, welcher Kondition und Nation sie auch wären, und denen dieser wahrhafte Bericht zukäme, unser christliches Vorhaben nicht nur billigen, sondern mit Rath und That befördern werden. Demnach sind wir auch überzeugt, daß die hohen und niederen Stände Livlands, denen wir als ehrliebenden und aufrichtigen Leuten die alten Privilegien restituiren, sich uns zuwenden und Erichs und seiner Räthe unbilliges Regiment nicht länger dulden werden. Die von einem jeden uns bewiesene Treue und Dienstwilligkeit werden wir künftig mit Gunst und

allem Guten zu erwiedern bedacht sein und uns billig zu bedanken haben. Gegeben in unserem Feldlager vor Stockholm den 24. September 1568.

Erich wurde nach achtjähriger, tadelnswerther Regierung entthront, in einem häßlichen Kerker grausam mißhandelt und endlich, nachdem die höchsten acht weltlichen und acht geistlichen Herren in Schweden in salbungsvollen Worten ihre Einwilligung dazu ertheilt, am 26. Februar 1577 auf Johanns Befehl in einer Erbsensuppe vergiftet.

Gotthard von Hansen.

Aus Revals Communalleben
zur Schwedenzeit.

Durch die, wenn auch oberflächliche, Aufräumung des alten Archivs der großen Gilde zu Reval, welches in verwahrlostem Zustande auf dem Boden des Gildehauses bis zum Frühjahr 1880 aufgespeichert war, sind manche interessante Schriftstücke zu Tage gefördert worden, zu denen auch einige Diarien der Aelterleute gehören, d. h. protocoll= oder chronikartige Aufzeichnungen derselben. — Nachstehend gebe ich zunächst aus dem 16. Jahrhundert einzelne Aufzeichnungen der Aelterleute über Strafgelder, welche für in der Gilde begangene Excesse ꝛc. verhängt worden, demnächst theils in Uebersetzung aus dem Niederdeutschen (auch corrumpirt Hochdeutschen), theils im Auszuge das Diarium des 1621 zum Aeltermann erwählten Caspar Meuseler (Muiseler)[1]), welches in einem länglichen, schmalen Hefte auf 60 Seiten dessen Aufzeichnungen vom J. 1610 bis 1621 enthält, und endlich ebenso, jedoch nur in einzelnen Bruchstücken, das Diarium desselben Meuseler von 1621 bis 1641, das von ihm auf 216 Folioseiten abgefaßt ist, von denen leider die 12 ersten Seiten fehlen.

Alle diese Quellen illustriren die bereits vom Chronisten Russow erwähnten Excesse und Raufereien auf der Gildestube und die damals allenthalben herrschende äußere Sittenroheit, an welcher der Lauf eines Jahrhunderts nichts zu ändern vermochte. Meuselers Diarien enthalten außer Notizen über politische Vorgänge, Communalverhandlungen, Interna der Gilde und die Art ihres Verkehrs mit den anderen städtischen Genossenschaften auch Berichte über locale Ereignisse und Hinweise auf das Culturleben damaliger Zeit, auf Sitten und Rechtsgebräuche und das zähe Festhalten am Althergebrachten. — Genügend für die Characteristik Revals in politischer Beziehung während der Schwedenherrschaft im 17. Jahrhundert ist schon das erste Diarium. — Wie in dem daselbst berührten Decennium brachte der Stadt auch ein großer Theil des übrigen Jahrhunderts den Kampf nach Außen von Staatswegen, die Kriege Schwedens und in ihrem Gefolge die Auflagen und die Verarmung der

[1]) In älterer Zeit nannte sich die Familie Muiseler. Auch Caspar schrieb sich so. Ueber ihn und sein Geschlecht siehe mein Siegelwerk Nr. 102.

Stadt, oder Zank und Hader im Innern unter der Bürgerschaft, Streit zwischen dem Rath und den Gilden, den Gilden unter einander und innerhalb der einzelnen Genossenschaften. Unerquicklich, aber folgerecht erscheint es daher, daß die in diesem Diarium erwähnten gemeinsamen Verhandlungen der Factoren der Communalverwaltung nur entweder Kriegsauflagen und Geldnoth oder interne Zänkereien betreffen. Allerseits preßten sie dem patriotischen Verfasser Exclamationen des Schmerzes aus.

Diese sowie die weiteren Aufzeichnungen Meuselers v. 1621—1641 beleuchten eine im Laufe einiger Decennien vorgegangene bedeutende Veränderung des städtischen Lebens. Die wohlhabende, gebietende Hansastadt, welche noch 1558 [1]) in Geschwindigkeit ihre Befestigungen für harte Belagerungen tauglich machen konnte, war eine arme, gedrückte Provincialstadt geworden, in welcher Handel und Gewerbe darnieder lag, und entbehrte der nothwendigsten Vertheidigungsmittel. — Der tüchtige Bürgersinn der Einwohner, welcher sich im 16. Jahrhundert auch nach Untergang der Selbständigkeit Livlands noch zur Schwedenzeit in mannhaften Thaten und politischem Weitblick äußerte, drohte in Spießbürgerthum auszuarten, das sich in kleinlichen Reibungen abmühte und den politischen Horizont verkümmerte. Nur wo es die Antastung des Alten galt, erging man sich in energischen und hartnäckigen Protesten, dabei jedoch auch wesentliche von unwesentlichen, wirkliche von vermeintlichen Rechten nicht unterscheidend. — Für Letzteres sind characteristisch die in nachfolgenden Diarien berührten Angelegenheiten des Canutigilde-Aeltermanns Liphart und des Streits der kleinen Gilden mit der großen Gilde wegen des freien Handels, Brauens und Branntweinsbrandes. — Hinsichtlich der Liphartschen Angelegenheit ist eine Urkunde in Bunges Revaler Stadtquellen [2]) aufgenommen und in Folge dessen ist Liphart denn auch in Richters Geschichte der Ostseeprov. Thl. II., B. I., S. 327 aus unrichtiger Voraussetzung zu einer gewissermaßen historischen Persönlichkeit gestempelt worden. Durch Meuselers Aufzeichnungen wird erst klar, daß den eigentlichen Grund zur unverdienten historischen Bekanntheit des Genannten das angeblich ungesetzliche Schlachten zweier Schweine abgegeben hat.

Die zweite Streitsache wegen des Handels und Brauens war ebenso müssig. — Sie war schon lange vordem angeregt und bereits am 4. März

[1]) vergl. Russow, Chronik Bl. 44.

[2]) v. Bunge, Quellen des Revaler Stadtrechts II. Nr. 100.

1547 vom Ordenscomthur Remmert von Scharenberg und dem Revalschen Rath auf Veranlassung des Ordensmeisters Brüggenei zwischen den 3 Gilden allendlich ausgeglichen worden, worauf in der Folge Commissarien des Ordensmeisters v. Galen am 10. Juli 1555 [1]) diese Transaction als rechtskräftig aufrecht erhielten.

Meuselers Notizen werfen endlich auch Licht auf die persönlichen Beziehungen des größten Königs Schwedens zur Stadt. An der schwedischen Reichsverfassung nicht Theil nehmend und über keine Machtstellung mehr gebietend, war die Stadt auf ihre Privilegien und auf deren Anerkennung seitens Gustav Adolphs angewiesen. — Die fortwährende peinliche Geldverlegenheit, in welche die vielen Kriege den König versetzten, veranlaßte ihn, auch Reval immer wieder zu Leistungen herbeizuziehen. Bei seinem Bestreben, die Privilegien der Stadt nicht anzutasten und gleichzeitig die nöthigen Auflagen durchzusetzen, ließ er es auch nicht an Mahnungen und Drohungen fehlen, um die Stadt zu pecuniären Zugeständnissen zu bewegen, wodurch er seinen Zweck erreichte und den Schein des Rechts wahrte. — Daß es ihm an gutem Willen, der Stadt aufzuhelfen, nicht fehlte, geht aus verschiedenen von ihm gemachten Versuchen zur Aufbesserung des Handels und Gewerbes hervor, wie er denn auch eine im Verhältniß zu seinem heftigen Temperament anerkennenswerthe Geduld den eindringlichen Anliegen der Revalenser gegenüber behauptete und sich in patriarchalischer Weise mit ihnen auch in den geringfügigsten Angelegenheiten persönlich auseinander setzte.

Aus einem am Ende der Ordenszeit beginnenden Strafregister.

Aeltermann Remmert v. Scharenberg.

Anno 1557. Von Ludwig v. Elsen, weil er auf Peter Mollers Hochzeit den Heinrich Koster auf den Mund (geschlagen), weil dieser ihn verachtete . . . . 28 Mrk.
und von Heinrich Koster . . . . 1 Thl.
von Jürgen Hünerjäger, weil er Heinrich Hutfilter mit einem Topf (Pott) vor den Kopf warf, genommen 6 M. löthig — 147 Mrk.
von Hans Boismann, weil er im Vorhause einen Diener Hans Doett auf den Mund schlug . . . 1 M. löth. — 24½ Mrk.
und vom Diener, der es veranlaßte . . . . 7 fr.

Anno 1559. Von Johann Poll von Meks, weil er seinen Stiefbruder in der Gildestube verwundete . . . . 2½ f. löth. Silbers.

[1]) v. Bunge a. a. O. II. S. 30 ffe. und S. 152 ffe.

Aeltermann Gert Kampferbeck.

Anno 1562. Von Andreas Hunninkhusen, dafür, weil er mir in die Rede fiel, als ich vor der Tafel stand, da die gr. Gilde zusammen war . . . . 16 Mrk.

Aeltermann Hans Bade.

Anno 1576. Von Engel zur Borg, der Schaffer gewesen war und mit Hieronymus Holthusen Händel gehabt (verlarmert) und obgleich dieser Bürgen anbot, ihn doch in den Keller setzen ließ, wofür er gegeben . . . . 90 Mrk.

Anno 1577. Von Blasius zur Mühlen, weil er Hans Hersefeld nicht zu Grabe getragen . . . . 13 Mrk. (Die Strafe des Kellers und die Strafe für unterlassene Betheiligung an Leichenbegängnissen Gildeangehöriger war laut nachfolgender Diarien noch im 17. Jahrh. üblich).

Meuselers Diarium v. 1610—1620.

„Anno 1610 hat Ein Ehrbarer Rath sich gegenüber Aelterleuten und Aeltesten und der ganzen Gemeinde beklagt, daß das Regiment ohne Geld nicht fortzusetzen wäre. Weil gar kein Geld vorräthig, hat endlich Ein Ehrb. Rath nebst Aelterleuten und Aeltesten der 3 Gilden und der ganzen Gemeinde einhellig beschlossen und gewilligt, daß ein Jeder von all dem Seinigen an Baarschaften und liegenden Gründen seinen hundertsten Pfennig auf das Rathhaus bringen sollte bei seinem Eide, welches auch geschehen“.

„Anno 1614 im October haben wir abermals, weil kein Geld mehr vorräthig gewesen, laut der beliebten Verordnung den 100. Pfennig wieder aufbringen und geben müssen. Gott weiß, wo es geblieben ist“.

„Anno 1615 wurde von der Canutigilde der Canutigildebruder Alexander Sadler (Liphart)[1]) zum Aeltermann erwählt, welcher von der ganzen Gemeinde, auch von unserer (der großen) Gilde dazu nicht für gut geachtet wird. Darauf haben die Aelterleute und Aeltesten unserer Gilde und die ganze Gemeinde vor dem Rath öffentlich protestirt, daß, sofern hieraus etwas ent stehensollte, sie vor Gott entschuldigt sein wollten“.

---

[1]) Er hieß Alexander Liphart, war Sattler und wurde deshalb auch Sadler genannt.

„Anno 1615 den 28. März hat Alexander vom Rath eine Verfügung erhalten und ist darauf den folgenden Tag von 3 Rathsgliedern in der Gilde zum Aeltermann eingesetzt worden“.

„Den 31. März haben wir in unserer Gilde sämmtlich beschlossen und darauf einen Durchgang gethan, daß wir unsere Lebtage Alexander in unserer Gilde nicht für einen Aeltermann anerkennen und von den anderen, die mit ihm einig sind, in unserer Gilde nichts wissen wollen. Was das in 2 Jahren für Uneinigkeit zwischen dem Rath und unserer Gilde und der ganzen Gemeinde erregt hat, davon kann ich nicht genugsam schreiben. Gott behüte uns ferner und helfe uns zu Frieden und Einigkeit. Amen“. (cf. weiter Novbr. 1617).

„Anno 1616 im nüchternen Steven ist Diedrich Korbmacher in unserer Gilde zum Aeltermann erwählt. Das hat auch viele Unruhe erregt“.

„Anno 1617 hat er etliche Aelteste beim Rath angegeben, was zur Kenntniß derselben gelangt. Darauf ist ihm von den Aeltesten die Bank verboten worden, welches er auf's heftigste bestreiten wollte. Endlich hat sich Ein Ehrb. Rath in's Mittel gelegt und ihm verboten, nicht mehr in Stadtsachen vor den Rath zu kommen, und dem andern Aeltermann Thomas zur Telt auferlegt und befohlen, mit den Aeltesten in Stadt- und Gildesachen vor den Rath zu kommen“. (cf. weiter 6. März 1618).

„Anno 1617 ist die Krönung unseres allergnädigsten Herrn und Königs Gustav Adolph in Schweden abgehalten worden, wozu auch unsere Herren verschrieben wurden, welche sich auch zur Krönung begeben mußten. Da nun wiederum für die Delegation kein Geld vorräthig gewesen, hat Ein Ehrb. Rath nebst der ganzen Gemeinde abermals gewilligt und beschlossen, den halben hundertsten Pfennig auszugeben, was denn auch geschah. Mit welcher Freude es Mancher ausgegeben hat, das ist uns sämmtlich wohl bewußt. Zur Legation nach (Schweden) sind von unseren Herren berufen und erwählt der Burgemeister Johann Derenthal und Herr Jürgen v. Wangersen und aus der Gemeinde Bogislaus Rose und Diedrich Grote, welche denn auch am 1. September im Namen Gottes von hier abgesegelt sind“.

„Anno 1617 im November ist Alexander dem Sattler (Sadler) vom Rath wegen vieler Unruhen eröffnet worden, daß er sich der Canutigilde gänzlich und aller Rathschläge daselbst enthalten solle bei Leibesstrafe“. (cf. 26. Mai 1619).

„Im December haben die Polen von Dorpat aus an unsere Commissäre geschrieben und Friedensunterhandlungen bei Weißenstein begehrt, worauf denn unsere Commissäre Adam Schraffer, Fromhold Tiesenhausen und Robert Taube den 31. December fortgezogen und allda 4 Tage gewesen sind".

„Anno 1618 den 8. Januar sind sie ganz flüchtig, unverrichteter Sache wieder zurückgekommen. Den 10. sind sie abermals auf der Polen Schreiben wieder fortgezogen und wiederum unverrichteter Dinge den 16. mit 2 Gefangenen zurückgekommen. Darauf ist der Pole stracks über die Grenze gefallen und hat sogleich angefangen zu brennen, zu morden und zu metzeln, daß es Gott erbarmen mag".

„Anno 1618 im September hat, da dem Vernehmen nach der Pole sich gestärkt, Ein Ehrb. Rath nebst der ganzen Gemeinde beschlossen, etliche Soldaten, etwa 50 Mann, für die Stadt anzunehmen, und da man keine Mittel zur Besoldung der Knechte gehabt, hat Ein Ehrb. Rath nebst den Aelterleuten und Aeltesten aller 3 Gilden und der ganzen Gemeinde einhellig beschlossen und gewilligt, daß ein Jeder für 3 Monate für jeden Monat 1 Herrenthaler zu geben gelobe, was auch sogleich ausbezahlt wurde. Nachdem endlich der 3. Monat vergangen und kein Geld mehr vorhanden und der Feind im Lande war, haben wir mehr Soldaten anzunehmen bewilligt und noch 3 Monate Geld gelobt, das abermals ausgegeben ward und sind in allem 100 Soldaten und 25 Büchsenschützen angenommen worden".

„Anno 1618 den 5. Februar ist ein Fischhöcker, Peter genannt, in der großen Gilde gewesen, hat daselbst getrunken und sich im trunkenen Muth etwas ungebührlich betragen, so daß er von den Schaffern und dem Diener des Hauses in den Keller gebracht werden sollte; wegen der großen Kälte wurde ihm jedoch gestattet, im großen Hause zu bleiben. Da unterstand er sich aus einem Fenster hinaus in den Hof zu springen, das Pfortenschloß entzwei zu brechen und davonzulaufen".

„Den 6. Februar hat der Peter Fischhöcker sich in der Gilde wieder stellen und durch dasselbe Fenster, aus dem er hinausgesprungen, wieder hereinkommen und seine Strafe ausstehen müssen. Hätte er etwas im Vermögen gehabt, so wäre er unter 50 Thl. nicht davongekommen, so gab er aber nur 5 Thl. als Strafe".

Den 6. März finden sich im Diarium 2 Sachen verzeichnet:

1) Ein Antrag des Raths an die gr. Gilde, gemäß einem dem

Gouverneur gegebenen Versprechen, die Soldaten des Capitains Donoway seitens der Stadt in Dienst zu nehmen, worauf die Gilde beschließt: „Wenn die Soldaten erst ganz abgedankt und mit einem Freipaß versehen worden, wolle man etliche von ihnen, die ausdieneten, annehmen“.

In der 2. Angelegenheit zeigte der Aeltermann Thomas zur Telt der Gilde an, daß die Zeit des nüchternen Stevens sich nähere und man die Aemterbesetzung nicht vornehmen könne, weil der gewesene Aeltermann Diedrich Korbmacher das Bruderbuch bei sich habe. — Die Gilde fertigte darauf 2 Deputirte Godert von Höveln und Thomas Luhr an Korbmacher mit der Forderung ab, das Buch auszuliefern. Dieser versprach am nächsten Tage Bescheid zu geben, da er mit seinen Freunden erst Rücksprache nehmen müßte. Am 7. März wurden dieselben Deputirten abgesandt und suchte Korbmacher durch dieselben um 2-tägigen Aufschub nach, der ihm von der Gilde bewilligt wurde.

Am 9. März schickte die Gilde zum 3. Mal Deputirte zu Korbmacher, der ihnen nach gepflogener Rücksprache mit seinen Freunden mittheilte, er wolle und könne das Buch nicht von sich geben. Was den Steven betreffe, so wolle er ihn abhalten, wenn man ihm gestatte, als präsidirender Aeltermann die Gilde zusammenzuberufen, bei welcher Gelegenheit auch etwanige Klagen gegen ihn angebracht werden könnten. — Die Gilde beschloß darauf, Korbmacher fernerhin nicht mehr als Gilde-Aeltermann anzusehen und sollte der Aeltermann zur Telt nach dem Alten den Steven abhalten und die Aemter besetzen. (cf. 14, 31. März und 10. April 1618).

„Den 11. März ist der Capitain Donoway von Narva hier angekommen, hat sich mit seinen Soldaten der Stadt zum Dienst angeboten, und ist wieder von hier fortgezogen. Die Stadt und Ein Ehrb. Rath aber haben, weil er von Narva hieher auf seine Unkosten und eigenen Beutel gekommen, ihm 100 Thl., 2 Faß Bier, 2 Tonnen Brod und 2 Tonnen Häring verehrt, woran sie sich genügen ließen und fortzogen. Gott gebe, daß wir ihrer fürderhin nicht mehr bedürfen mögen. Amen.“ —

Den 14. März beschloß die Gilde die Abhaltung des Stevens und Wahl eines neuen Aeltermanns (an Korbmacher's Stelle) auf den 21. März festzusetzen.

„Den 17. März sind wir Verordnete sowohl wegen des Raths als auch aus der Gemeinde in der Gildestube zusammengekommen und ha-

den 50 Soldaten abgedankt und den 3. Tag darnach etliche wenige wiederum angenommen, um dem Feinde und den Einwohnern eine „Erschallung“ zu geben. Gott helfe uns“.

„Anno 1618 den 18. März ist der Aeltermann nebst seinen Beisitzern vor den Rath gefordert worden und hat Ein Ehrb. Rath begehrt, nachdem die beiden anderen Gilden eine lange Zeit mit uns in Uneinigkeit gestanden, daß wir wieder zur Einigkeit gelangen möchten, weshalb Ein Ehrb. Rath bat, daß wir vor dem Steven mit den anderen zusammenkommen und uns wegen des langwierigen Zwistes vergleichen möchten. Wir gehorsamten darin Einem Ehrb. Rath und beschlossen am andern Tage zusammenzukommen“.

Am 19. März trat ein Ausschuß von Aelterleuten und Aeltesten aller 3 Gilden in der gr. Gilde zusammen. Nach einer Bewillkommnung des Aeltermanns zur Telt brachte einer der Aelterleute der anderen beiden Gilden vor, „daß die beiden Gilden leider eine geraume Zeit in Zwiespalt gestanden und sie deshalb besorgten um alle ihre Freiheit zu kommen. Sie begehrten mit uns wiederum in das frühere Einverständniß zu treten, damit sie das Vorige, welches die lieben Alten vor ihnen vor undenklichen Jahren gehabt, wiederum zu genießen bekämen, nämlich: 1) daß sie nebst uns anderen freien Handel und Wandel treiben, 2) daß sie nebst uns anderen frei brauen könnten, und zwar nicht nur allein zum häuslichen Bedarf, sondern auch zum Verkauf, 3) daß man auch das Brett, welches Ein Ehrb. Rath bei ihnen wegen des Brauens aufgehängt, wiederum abnehmen möchte. Darauf antwortete ihnen unser Aeltermann freundlich, alles was sie deswegen von Alters her zu beweisen hätten, sollte ihnen widerfahren“.

Nachdem seitens der beiden anderen Gilden angegeben worden war, daß sie genugsam alte schriftliche Beweise hätten, welche sie nach dem nüchternen Steven vorstellen wollten, einigte man sich auch darüber, daß fortan nach altem Brauch die Vertreter zu den Steven der Gilden wiederum gegenseitig eingeladen werden sollten. (cf. 14. November 1618 und 12. April 1619).

„Den 21. März haben wir im Namen Gottes in unserer Gilde nüchternen Steven gehalten, wobei die beiden Bürgermeister Johannes Derenthal und Herr Berend von Garten sowie Herr Johann Moller aus Narva und folgende Bürger Brüder geworden sind, nämlich: Hans Fonne, Johann Kock, Wilhelm von Geldern, Hans Schutte, Ewert Eckholt, Hermann von Kahlen und Hermann von Husen. Daselbst ist

Hans Wibbeking zum Aeltermann erwählt worden und ich (Caspar Meuseler) für meine Person zum Beisitzer und Thomas Hase zum Baumeister. — Gott gebe uns allen seinen Segen. — Daselbst sandte der Aeltermann den Thomas Luhr und Claus Sager nach altem Brauch in die Canutigilde und ließ sie begrüßen und fragen ob sie gedächten, das liebe Alte mit uns zu halten, oder ob Jemand unter ihnen an uns zu klagen hätte, der solle seine Klage gebührlich anstellen, alsdann solle ihm Recht zu Theil werden. Alsbald haben sie darauf ihre Abgesandten Adam Stolle und Martin Scholbach wiederum in unsere Gilde an uns abgefertigt mit folgenden Worten: Ihre Aelterleute und Aeltesten wären dankbar, daß wir das liebe Alte mit ihnen gehalten und in ihre Gilde gesandt hätten, und wären sie geneigt, das liebe Alte gerne mit uns zu halten. Falls auch Jemand von den unsrigen an ihre Gildebrüder zu klagen hätte, dem solle zum Recht verholfen werden. — Das war uns beiderseits lieb und angenehm. Gott helfe ferner und erhalte gute Einigkeit, denn Einigkeit bauet, und Uneinigkeit richtet nichts Gutes an".

„Den 31. März ist der neue Aeltermann Hans Wibbeking vor Einem Ehrb. Rath und nachfolgend den 1. April in der Gilde vor der ganzen Gemeinde als Aeltermann bestätigt worden. Gott gebe ihm Glück zur Regierung. Amen. — Daselbst wurden Joachim Rode und Ewert zur Hoye vor den Block gefordert, weil sie als Vorsteher des St. Rochushauses (in der Schmiedestr.) dasselbe haben ganz verfallen lassen, dafür sie billiger Weise gestraft werden sollten. Sie haben beide sich damit entschuldigt, daß sie unter einander uneins gewesen. Da Joachim Rode dem Hause gehörige 50 Thlr. bei sich hatte, so wurde ihm aufgegeben, dieses Geld 14 Tage nach Ostern Ewert zur Hoye zuzustellen, und letztern wurde auferlegt, sofort mit dem Gebäu zu beginnen und das Haus wieder zu bauen".

Den 10. April sandte die Gilde, da der Aeltermann angegeben, wegen Retention des Gildeschlüssels und Buchs seitens des gewesenen Aeltermanns Korbmacher „das Regiment nicht vollkommen annehmen zu können", — den Gildeknecht zu K., die Sachen in der Güte abzufordern, jedoch erfolglos. Am 15. April beschloß die Gilde, es nochmals mit Güte zu versuchen, und schickte den Knecht wiederum zu K. (das 5. Mal!) mit der Bitte, die Gildeschriften, Bücher und Schlüssel auszuliefern. K. antwortete: Ohne Angabe der Gründe habe man statt seiner einen andern Aeltermann erwählt, man solle ihm die-

selben schriftlich aufgeben. Die Folgen seiner Weigerung nähme er auf sich. (cf. 16. Februar 1619.)

Den 21. April beschlossen die 3 Gilden auf Antrag des Raths wegen Geldmangels nochmals pr. Mann für 3 Monate 3 Thlr. an rückständigem Sold den von der Stadt gemietheten Soldaten zu zahlen, jedoch ferner nicht mehr, und habe der Rath künftig andere Mittel ausfindig zu machen, was letzterer auch versprach.

„Anno 1618. In diesem Sommer ist vor der Karripforte im Graben in der Stadtmauer ein starker Pfeiler aufgezogen worden, um die abgewichene Mauer zu befestigen. Daselbst ist auch der Zwinger, welcher die Lurenburg heißt, nebst der Mauer vor dem Graben wiederum ausgebessert und aufgemauert worden. Kostet ein großes Geld, wohl an die 1000 Herrenthlr."

„Den folgenden Herbst hat ein Ehrb. Rath mit Bewilligung der Aelterleute und Aeltesten aller 3 Gilden sammt der ganzen Gemeinde beschlossen, in Anbetracht dessen, daß die Stadteinkünfte ganz gering und die gute Stadt nicht unterhalten werden kann, das Weinzapfen zu verarrendiren, damit die gute Stadt etwas dadurch heraufkommen könne, deshalb begab sich auch die Bürgerschaft gänzlich ihrer Freiheit wegen des Weinzapfens. — Da hat der Bürgermeister Herr Berend v. Garten nebst Hermann Zimmermann die Weinschenke auf 2 Jahre gepachtet und geben der Stadt 1000 Herrenthlr. für's Jahr. Gott gebe, daß nicht Eigennutz daraus gesucht werde. Möge es nicht wie im Sprüchwort gehen:

Da der Bürgermeister schenket Wein,
Und die Fleischer mit im Rathe sein
Und der Bäcker schneidet selbst das Brod,
Da leidet die Armuth große Noth.

Denn der Bürgermeister Garten hat schon St. Johannishof (das Stadtgut) an sich gepachtet der Stadt zum großen Schaden und sich zu hohem Nutzen und Frommen. Ich befürchte, es wird seinen Erben nicht zum Gedeihen sein. Gott bewahre mich vor der Armen Siechengut".

„Anno 1618. In diesem Herbste ist Gott lob ein 2-jähriger Stillestand zwischen dem Reich Schweden und der Krone Polen abgeschlossen worden, wofür dem lieben Gott gedankt sei. Er helfe uns ferner zu Frieden und Einigkeit".

Anno 1618 den 14. November erschienen die Vertreter der Canuti- und Olaigilde vor der gr. Gilde und brachten wiederum ihr An-

liegen wegen des Freihandels und Brauens vor, nachdem sie eine schriftliche Eingabe eingereicht. — Man einigte sich, auf den Bescheid der gr. Gilde bis nach Weihnachten zu warten. — Die Aufzeichnung endet mit den Worten: „Gott gebe und verleihe lange Frieden und Einigkeit und bewahre uns vor Aufruhr. Diese guten Leute sitzen in guter Nahrung, nämlich in ihrem Handwerk, wovon sie genugsam Nahrung haben können, und wollen uns auch noch das Brod aus dem M.:nde nehmen. Ueberhaupt wird es ihnen gehen, wie man sagt: Wenn einem Esel wohl ist, so geht er auf das Eis und bricht sich ein Bein".

Im Anfang December forderte der Rath die Aelterleute und Aeltesten aller 3 Gilden in die Rathscanzlei (schriverye) und proponirte der Gemeinde, da er angesichts des 2-jährigen Waffenstillstands mit Polen die gemietheten Soldaten zu entlassen gedenke und dieselben noch Sold für 8 Monate zu fordern hätten, im Stadtseckel aber nichts vorhanden sei, noch für 3 Monate den Sold zu bewilligen und damit die Soldaten abzufinden. — Die Vertreter, in Sonderheit der Aeltermann der gr. Gilde Wibbeking, wiesen darauf hin, daß der Rath versprochen hätte, sie mit dieser Schatzung nicht mehr zu belästigen, und die Bürger schwerlich darauf eingehen würden. — Auf weitere Mahnung des Raths erwiederte W. sie könnten von sich aus keine Antwort geben, der Rath solle nach dem alten Brauch Rathsherren in die Gilde senden und er, der Aeltermann, wolle zum folgenden Tag dieselbe zusammenberufen, sie würde alsdann beschließen. Am folgenden Tage trugen 2 abgesandte Rechtsherren der Gilde in beweglichen Worten den Antrag des Raths vor, die Gilde aber verweigerte nach einer Berathung die beantragte Bewilligung, was der Aeltermann dem Rathe mittheilte. Letzterer forderte den Aeltermann auf, die Sache nochmals der Gilde vorzulegen. Dieses geschah, jedoch ohne Resultat. Darauf mußte der Aeltermann zum 3. Mal die Gilde zusammenberufen und die abgesandten Rathsherren brachten ihren Antrag („gewerbe") dieses Mal „gar heftig" vor. Hierauf bewilligte die Gilde zum letzten Mal die erwähnte Soldzahlung, nachdem der Rath 80 Thlr. von sich aus gegeben, jedoch mit der Bedingung, „daß diejenigen, die Gott gesegnet hätte, mehr thun sollten, damit die Armuth verspart werde, was denn auch von etlichen geschehen, die Geizhälse aber haben es nicht thun wollen".

Anno 1619 den 16. Februar sandte der Rath 2 Rathsherren in die gr. Gilde, wo alle 3 Gilden versammelt waren, und beantragte, da man des Feindes (der Polen) wegen noch nicht sicher sei und der Wacht-

dienst vor den Thoren sehr schlecht versehen werde, — Sold zur Anmiethung einiger Soldaten zu bewilligen. Die Gilden beschlossen jedoch, daß ein Jeder selbst seinen Wachtdienst versehen und für Versäumnisse mit 1/2 Thlr. gestraft werden sollte.

An demselben Tage (16. Februar 1619) brachte der Aeltermann vor, daß die Zeit der Abhaltung des nüchternen Stevens und der Aemterbesetzung sich nahe und man deshalb der von Korbmacher zurückbehaltenen Bücher und Schriften bedürfe. Hierauf beschloß die Gilde, „zum Ueberfluß" nochmals (zum 6. Mal) eine Deputation an ihn zu senden. Auch diese hatte keinen Erfolg, denn K. verweigerte die Herausgabe, bei dem Bescheid, er wolle erst wissen, weshalb er abgesetzt worden.

Am 18. Februar wandten sich die Aelterleute und Aeltesten an den Rath dieser Sache wegen, führten an, daß die Gildebrüder geneigt gewesen seien, das Gildeeigenthum mit Gewalt von Korbmacher abnehmen zu lassen, daß sie jedoch solches verhindert, in der Absicht, die Angelegenheit vor den Rath zu bringen und ihn zu bitten, Korbmacher in der Güte zu bewegen, die der Gilde gehörigen Bücher, Schriften, Schlüssel und Pfänder herauszugeben. — Nachdem der wortführende Bürgermeister solches gebilligt, wurde Korbmacher zum 23. Februar vor den Rath citirt, wo er „trotzig und frech antwortete, er gedächte und wollte die Sachen nicht herausgeben, Ein Ehrb. Rath sollte ihm zuerst das gegen ihn gefällte Urtheil verkündigen und warum ihn die Gilde seines Amtes entsetzt".

Hierauf eröffnete ihm der Rath, daß er ihn seiner Freunde und Kinder wegen nicht verunglimpfen wolle, er solle abtreten und sich bedenken. — „Darauf ist er nebst seinem Bruder Herrn Joh. Korbmacher (Bürgermeister) abgetreten in's Vorhaus, Herr Joh. K. aber hat verlautbart, E. E. Rath könne ihm nicht so weh thun, es wäre alles zu seiner Sache dienlich".

„Danach ist er wiederum vor den Rath getreten und hat E. E. R. ihn gefragt, ob er sich einer andern Meinung bedacht, das solle er E. E. R. kund thun. Darauf hat er abermals frech und trotzig geantwortet, er wüßte sich nicht anders zu bedenken, er wolle das Urtheil und die Meinung wissen, warum E. E. R. nebst der Gilde ihn verworfen. Da nun E. E. R. kein anderes Mittel gesehen, als daß er (K.) seinem Unglück selbst in den Weg gelaufen, hat er sich deshalb vor Gott und Jedermann entschuldigt und ihm sein verfaßtes Urtheil und die Motive vorlesen lassen. Das hätte er (K.) vielleicht lieber besser gesehen und

hat müssen die Nacht auf dem Rathhause bleiben und den andern Tag die Bücher und Schriften der Gilde wiederum zustellen und hat müssen mündlich und schriftlich Urfehde leisten, vordem er aus dem Rathhause fortkam, was gräulich genug gewesen sein soll, wie die dabei gewesenen Bürger berichten. Gott komme ihm zur Hülfe. Er hat das sich nur selbst zu verdanken. Gott vergebe es ihm".

Den 24. Februar ließ der Rath die Aelterleute und Aeltesten der gr. Gilde in die Canzlei fordern, woselbst der wortführende Bürgermeister v. Lohn die gestrige Procedur mit Korbmacher umständlich erzählte und sie bat, keinen „Durchgang" in der Gilde mehr zu gestatten, wodurch viel Unheil erwachsen könne. Der Aeltermann erwiderte, sie wünschten, daß Friede und Einigkeit zwischen E. E. Rath und der Gemeinde möge angebahnt und erhalten werden, letztre würde sich dann auch gegen den Rath so verhalten, „daß sie keine Ursache zum Durchgang oder Aufruhr geben werde".

„Anno 1619 den 13. März haben wir in unserer Gilde den großen nüchternen Steven gehalten, da sind folgende Brüder zu Aemtern erkoren worden. In den „Ort" (niederdeutsch = Ecke) Hans Holthusen, beim Rochushaus zum Aeltesten Hans Dellingshausen und auch in den „Ort" bei der Tafel zum Heil. Geist Hans Riesenkampf und in den „Ort" bei dem neuen Siechenhaus Hermann Wöstmann. — Bei dem gemeinen Kasten bei der Schule Thomas v. Drenteln. St. Thomas-Abend-Garleute (Schaffer): Thom. Luhr und Thomas v. Drenteln. Weihnachten-Garleute: Jobst Huntenborg und Thomas Stralborn. Brauer-Aeltermanns-Jüngster: Heinr. Stenmann. Bei dem Beutel (Klingbeutel) zu St. Olai: Casp. Stralborn und Hans Stampehl. Beim Beutel zu St. Nicolai: Gert Witte und Hans Kettler. Beim Beutel zu den Schwestern (Klosterkirche): Thom. Kniper und Mathias Porten. Folgende sind Brüder geworden: Ewert Dellingshausen, Johannes Burchart, Apotheker, Caspar Stralborn, Hans Stampehl, Mathias Porten (Pforte), Gert Witte, Hans Kettler, Thomas Kniper".

Den 23. März beschlossen Rath und Gilden, da der Wachtdienst vor den Thoren von der Bürgerschaft „ganz übel" versehen werde, zu dem Behuf 10 Soldaten zu miethen, wofür jeder Hausbesitzer 1 Herrenthlr. für's Jahr zahlen sollte.

„Anno 1619 den 5. April sind beide Aelterleute nebst Elert von Kampen und meiner Person (Meuseler) und den beiden Vorstehern des neuen Siechenhauses Blasius zur Mühlen und Hermann Wöstmann dahin

gegangen und haben daselbst den Prediger Herrn Simon (Blanckenhagen) dergestalt bestätigt, daß er dort den Armen alle 14 Tage des Montags vorpredigen und ihnen vierteljährlich das hochwürdige Sacrament reichen und, wenn Jemand von den Armen krank, sie stündlich besuchen und mit Gotteswort trösten soll. Dafür sind ihm als Besoldung bestimmt worden alljährlich 20 Herrenthlr., wofür er dankbar gewesen und seinem Amt treulich vorzustehen gelobt hat".

Den 12. April kamen Vertreter der beiden anderen Gilden in die gr. Gilde, um den Bescheid der letztern auf ihre Forderung wegen des freien Handels und Brauens zu erfahren. Die gr. Gilde berief sich auf eine Urkunde v. (15)51, in welcher der Ordensmeister durch seine Commissäre das Ansinnen der anderen Gilden wegen des Freihandels abschlägig beschieden und ihnen nur gestattet hatte, 50 Last Salz jährlich zum Bedarf ihrer Gildehäuser im Hafen frei einzukaufen. Auch die Forderung wegen des Brauens wurde von der gr. Gilde abschlägig beschieden, jedoch nur vorläufig, unter Vorbehalt weiterer Verhandlung. (cf. 5. Januar 1622).

„Anno 1619 den 26. Mai sind die Aelterleute und Aeltesten unserer Gilde in der Kirche zu St. Olai vor das Consistorium gefordert worden. Dahin sind von uns gegangen beide Aelterleute, nämlich Thom. zur Telt und Hans Wibbeking, und von den Aeltesten Gert Dunte und meine Person. Als wir endlich hingekommen, hat der Bürgermeister Joh. Derenthal angefangen und geredet: ..... Es wüßten die Aelterleute und Aeltesten, wie der liebe Gott seinen Zorn über uns ausgegossen und gezeigt, daß uns der Herr strafe und die Nahrung und alle Wohlfahrt ganz entzöge, welches alles wegen unserer Sünde, namentlich wegen der Verachtung Gottes, seines Wortes und unseres Nächsten geschehe. — Das ehrwürdige Ministerium sei dadurch veranlaßt, solches nicht mehr zu dulden, und könnten sie es auch vor Gott nicht verantworten, und platzten endlich damit heraus, daß sie der Gemeinde keine Predigt mehr nach Willen machen könnten, ja, daß die Verachtuug des Nächsten ganz Ueberhand nehme, in Sonderheit wegen des Alexander Sadler (Liphart). Den Mann vernichte und verachte man ganz und wolle ihn nicht für den Mann ansehen, als welchen ihn E. Ehrb. Rath anerkannt. Denn E. E. Rath habe ihn mittelst Urtheils und Sentenz für einen ehrlichen Mann erklärt und wir allein in unserer Gilde wollten ihn nicht als solchen anerkennen. Der Mann wäre der That, de-

ren er verdächtigt worden [1]), nicht schuldig, und sei sie ihm von seinen Angebern unwahr nachgeredet worden, deshalb wurden wir ermahnt, wir sollten als fromme Christen seine Fehler und Gebrechen, die er vielleicht habe, ihm zu gut halten und mit dem Mantel der Liebe bedecken, und ihn wiederum in unserer Gilde ein- und ausgehen lassen" u. s. w. — Nachdem die Vertreter der gr. Gilde angezeigt, daß sie ohne die Gildebrüder keinen Bescheid geben könnten, erklärte das Consistorium, daß sie an einem zu bestimmenden Tage sämmtlich in die Gilde kommen und die Sache vortragen würden. Auf schließliche Ermahnung erwiderte der Aeltermann, daß man das Mögliche thun wolle, sofern nicht der Schragen oder ihr Gewissen verletzt werden. (cf. 5. und 21. April 1620).

„Anno 1620 den 29. Januar sind Aelterleute und Aelteste zusammen in der Gilde gewesen. Daselbst hat der Aeltermann den Gert Witte und Christianus Tunder nebst ihren Bürgen vor die Bank kommen lassen, denn Gert Witte hat diesen Tunder vor 14 Tagen auf der Hochzeit geschlagen. Endlich ist Chr. Tunder vorgetreten und hat sich beklagt, daß Gert Witte ihn vor 14 Tagen auf der Hochzeit überfallen und zu Boden geschlagen. Obgleich er sich vorgenommen, solche Schmach nicht zu dulden, so hätte doch Herr Jürgen Fiant ernstlich in der Sache vermittelt, so daß er endlich einen Vertrag zwischen Beiden in der Angelegenheit zu Stande gebracht. Chr. Tunder habe Herrn Jürgen Fiants Bitte Gehör gegeben und auf sein Vorhaben, sich zu rächen, verzichtet und den Vertrag abgeschlossen. Sie wollten ferner gute Freunde bleiben. — Er verlange und bitte nicht, daß die Aelterleute und Aeltesten den Gert Witte wegen seines Muthwillens des Hauses Freiheit halber strafen. Sie hätten sich vertragen und das wolle er halten. Darauf antwortete Gert Witte: Er müsse zwar bekennen, Christianus Tunder geschlagen zu haben, das wäre aber in trunkenem Muthe geschehen und habe Christianus das wohl an ihm verdient. Daß aber Herr Jürgen Fiant sich dabei in's Mittel gelegt und dem Christianus Tunder Abbitte geleistet, das hätte er ihm (Fiant) nicht zugestanden und auch nicht anbefohlen. Sofern es ihm leid wäre, möchte er (Tunder) darum thun, was er nicht lassen wolle. — Hierauf nahm Chr. Tunder, da sie vor der Bank standen, die Faust und schlug diesen Gert Witte: in die Augen, daß ihm das Auge ganz aufschwoll, und auf die Diele nieder und sie rauften („puisteten") und schlugen sich mit Fäu-

---

[1]) Sieh das folgende Diarium 1622 den 24. Oktober.

sten, daß auch die Aelterleute und Aeltesten vom Tische aufspringen mußten und sie von einander trennten. Obwohl der Aeltermann befugt war, sie in den Keller, in die Jungfrau [1]) zu setzen, so ist wegen der bevorstehenden Hochzeit, welche den folgenden Tag in der Gilde stattfinden sollte, solches unterlassen und sind beide losgegeben worden auf sichere Bürgschaft und Handstreckung, daß sie bei Ehre und Treue auf Citation sich wieder einstellen würden. Nichts desto weniger hat Chr. Tunder einen halben Tag im Hause daselbst bleiben müssen und sind Christians Bürgen geworden: Gert Dunte und Jürgen Bevermann und ich bin Gert Wittes Bürge geworden. Gott behüte fernerhin vor solch einem Unfall".

„Anno 1620 den 29. Februar auf Fastelabend da hat E. Ehrb. Rath den Feldherrn (Jacob de la Gardie) nebst allen Officieren im Schlosse und den sämmtlichen Landräthen, ferner alle Prediger in der Stadt und unsere beiden Aelterleute Thomas zur Telt und Hans Wibbeking nebst allen ihren Frauen und Kindern auf dem Rathhause zu Gast gehabt. Da hat nichts an Wein und Bier und allerlei köstlicher Speise und Getränken gemangelt. Sie sind herrlich und wohl tractirt worden. Diese Gasterei hat 2 Tage und Nächte gewährt. Dabei wurden 4 Geschütze auf den Markt geführt und ist viel geschossen worden. Daselbst ist auch eine Comödie von Susanna auf dem Rathhause aufgeführt worden. (Kurzum es ist) sehr prächtig zugegangen und kostet diese Gasterei der Stadt ein Ehrliches. Gott gebe, daß es dieser guten Stadt zur gedeihlichen Wohlfahrt, um derentwillen es unternommen ist, gereichen möge. — Zu dieser Gasterei sind etliche aus der Gemeinde, nämlich 10 Bürger gebeten worden, die auf dem Rathhause haben anrichten und die Herren tractiren müssen. Es sind auch alle die Musikanten und Spielleute daselbst mitgewesen. Wie geredet wird, soll unsern Aelterleuten wenig Ehre geschehen sein. Sie sind untenan gesetzt worden".

Den 8. März ließ der Feldherr Graf Jacob de la Gardie dem Rath ein Mandat des Königs überreichen, laut dessen auf die Klage des Melchior Bretholt gegen den Rath und die gewesenen Vormünder seiner Frau, Tochter des Herrn Gottschalk Sonnenschein, der Rath zum 1. Mai peremtorisch vor das Hofgericht citirt ward. Das königl. Mandat

[1]) Ein käfigartiges Behältniß, in welches der Schuldige gesperrt wurde. Jungfrau wurden auch gewisse Folterwerkzeuge genannt, namentlich Daumschrauben.

wurde am 11. März öffentlich in der gr. Gilde vor allen 3 Gilden verlesen und auf Anordnung des Königs und des Grafen am 17. vor dem Rathhaus publicirt und angeschlagen. — Ein „so starkes“ Mandat in einer angeblich verleumderischen Klage berührte die Bürgerschaft unangenehm.

„Anno 1620 den 17. März waren Aelterleute und Aelteste in unserer Gilde zusammen. Da traten Gert Witte und sein Gegner Christianus Tunder mit ihren Bürgen vor die Bank und befahl ihnen der Aeltermann, ihre Klage, welche sie gegen einander hätten, schonend vorzubringen und sonst mit Hand und Mund sich einer am andern nicht zu vergreifen. — Darauf verklagte Chr. Tunder den Gert Witte zum 2. Mal, daß er ihn geschlagen. Hierauf antwortete Gert Witte, er müsse es zwar bekennen, daß er ihn geschlagen, er sei aber trunken gewesen und jener hätte es wohl an ihm verdient. Danach sind sie beide abgetreten und die Aelterleute und Aeltesten beschlossen, daß Gert Witte dafür 20 Thlr. zahlen soll, was ihm zu viel gedeucht. Endlich hat er nach langem Dingen dem Hause dafür 16 Thlr. zu geben versprochen, was auch die Aeltesten auf seine Bitte angenommen und ihn damit passiren lassen. Hierauf klagte wiederum Gert Witte den Christianus Tunder hart an, daß er ihn am verwichenen 29. Januar vor der Aeltestenbank in's Angesicht geschlagen, und wäre solches nicht allein ihm, sondern besonders den Aelterleuten und Aeltesten zu großem Dispect und Schimpf geschehen. Hierauf erklärte sich Chr. Tunder, die Aelterleute und Aeltesten möchten solches so streng nicht nehmen, es wäre aus jugendlichem Unverstand und im Eifer geschehen; er bäte deshalb um Gnade und gelinde Strafe, er wolle sich nach Gebühr dafür abfinden, wonach er abgetreten, und haben sich die Aelterleute und Aeltesten hierob auf's höchste bekümmert, da sie einen derartigen Fall noch nie erlebt, daß der Bank ein solcher Schimpf angethan worden, und haben endlich beschlossen, ihn zuvor zur Strafe in den Keller und in die Jungfrau zu setzen und ihn außerdem mit einer hohen Strafsumme zu belegen. Hierauf hat er ganz kläglich gebeten, man sollte ihn doch mit dem Keller und der Jungfer verschonen, es würde ihm zu ewigem Schimpf gereichen; er wolle lieber eine Summe Geldes dafür geben. Darauf sind die Aelterleute und Aeltesten sogleich auseinander gegangen. — Es konnte nicht anders sein, er sollte und mußte in den Keller gehen. Der Diener aber, der ihn in den Keller bringen sollte, hat den Schlüssel von den Garleuten nicht erhalten können und ist er also im großen Hause geblieben bis auf

den Nachmittag. Um 4 Uhr sind die Aelterleute und Aeltesten auf seine Bitte wieder zusammen gekommen, da hat Chr. Tunder abermals auf's höchste gefleht und gebeten nebst seinen Gefolgten, man möge ihn doch mit dem Keller verschonen und die Strafe auf Geld desto höher setzen, er wolle es einem Jeden wieder vergelten, welche Bitte denn auch die Aelterleute und Aeltesten nach langer Zeit angenommen und endlich ihm als Strafe zuerkannt, daß er dem Hause für den Schlag, den er Gert W. gegeben, 120 Thlr. und für seine Befreiung vom Keller 80 Thlr., überhaupt also 200 Thlr. zahlen solle, über welche Strafe Christianus sich auf's höchste beschwerte und bat er um Linderung derselben. Die Aelterleute und Aeltesten wollten sich jedoch nichts abdingen lassen, sondern er sollte und mußte die Strafe zahlen oder in den Keller gehen. Darauf hat er endlich dem Aeltermann die Hand gestreckt und das Geld, sobald derselbe solches begehren würde, auszuzahlen gelobt und ist also mit seinen gefolgten Freunden damit abgetreten. Der Diener Borchart aber ist dafür, weil er sich mit dem Schlüssel des Kellers verspätet („vorechtert") und Christianus nicht daselbst eingesteckt hat, verurtheilt und selbst in den Keller zur Strafe gesetzt worden".

Anno 1620 den 20. März wurden im gr. nüchternen Steven Aemter neu besetzt und neue Brüder aufgenommen. — Obgleich die 3-jährige Zeit seiner Brauer-Aeltermannschaft um war, so ließ sich Meuseler, obwohl ungern, bereden, noch ein Jahr dieselbe zu behalten.

Anno 1620 den 5. April eröffnete der Rath den Vertretern der gr. Gilde, daß in Folge der ungewöhnlichen und harten Citation des Königs in der Bretholtschen Klagesache der Rath den Bürgermeister Derenthal, den Rathsherrn Rotert und aus der Bürgerschaft den Aeltermann Wibbeking und Albrecht Lanting als Delegirte bestimmt hätte. Gleichzeitig erklärte der Rath, daß er in Folge wiederholter Bitten der Gilde gestatte, das Brauerzeichen nach alter Weise wieder auszusetzen, jedoch sollte Jeder für sein Malz die Accise zahlen. — Den 11. April hatte der Rath den Alexander Liphart wieder als Canutigilde-Aeltermann eingesetzt. — Darauf ließ die gr. Gilde zur gemeinsamen Berathung über die Delegation und die Weinpacht durch die Aelterleute der beiden anderen Gilden letzteren eine Versammlung in der gr. Gilde zum 19. April anzeigen. — Der bisherige Canutigilde-Aeltermann Schläger erklärte, er hätte daß Regiment dem Alex. Liphart abgegeben und man solle diesem die Anzeige machen. In Folge dessen kam die gemeinsame

Verhandlung nicht zu Stande und die gr. Gilde ging unverrichteter Dinge wieder auseinander.

Einladungen zum 21. und 27. April blieben gleichfalls erfolglos, da die anderen Gilden erklärten, nur dem Aeltermann Alexander Liphart (Sadler) folgen zu wollen. — Hierauf traten auf Beschluß der gr. Gilde deren Vertreter am 2. Mai vor den Rath und erklärten: Wenn derselbe „den Alexander nicht abschaffte und einen andern beständigen Aeltermann verordnete, der mit ihnen nach dem Alten möchte vor den Rath treten und in Sadtsachen berathschlagen, so wollten sie E. E. R. in keiner Sache willfahren oder antworten". Hierauf wurde der Rath „ganz bestürzt" und es gab einen „harten Discurs" mit den Aelterleuten der gr. Gilde. Endlich erklärte der Bürgermeister, daß er eine Einigung mit den beiden anderen Gilden versuchen wolle und zeigte am folgenden Tage an, daß beschlossen worden sei, daß der Alexander S. sich in Stadtsachen innerhalb und außerhalb der Canutigilde aller Rathschläge zu enthalten habe (cf. 12. April 1622), auch hätten die Aelterleute der anderen Gilden erklärt, die Aufforderungen der gr. Gilde zu Zusammenkünften in alter Weise annehmen zu wollen. — Am 4. Mai kamen alle 3 Gilden in der gr. Gilde zusammen, konnten sich aber wegen der Delegation und der Weinpacht nicht einigen. — Auf einer neuen Versammlung am 6. Mai beschloß man endlich, dem Bürgermeister v. Gerten die Weinpacht noch auf ein Jahr zu lassen und in die Delegation zu willigen, jedoch mit der Bedingung, daß fortan kein Aeltermann mehr dazu verwandt werde.

„Anno 1620 den 3. Juli hat der Feldherr Jacob de la Gardie Kindtaufe gehalten mit einer jungen Tochter, wozu er E. Ehrb. Rath nebst der ganzen Gemeinde zu Gevattern gebeten und ist das Kind Christina benannt worden. — Da haben 6 Personen aus den Rath nebst 6 Aeltesten und Etlichen aus der Gemeinde mit zu Gevattern gestanden und sind auch 2 Tage mit zur Gasterei auf dem Schlosse gewesen und sind da herrlich und wohl tractirt worden. Gott gebe uns ferner, mit ihm in guter Freundschaft und Einigkeit zu leben. Vom Rath und von der Gemeinde sind ihm 2 große vergoldete Credenzen (Becher) verehrt worden."

„Den 15. August sind die Abgesandten des Raths und der Gemeinde mit guter Botschaft wiederum aus Schweden nach Hause gekommen". — Die Delegation war sowohl in der Bretholtschen Klagesache als auch wegen allgemeiner Stadtangelegenheiten erfolgt. Die Abge-

sandten hatten den König Gustav Adolph gebeten, der Stadt Reval zu besserer Nahrung zu verhelfen. Der König hatte wegen seiner bevorstehenden Heirath mit des Churfürsten v. Brandenburg Tochter im Augenblick nichts thun zu können angegeben, jedoch versprochen, der erwerblosen Bürgerschaft späterhin nach Möglichkeit aufhelfen zu wollen.

Anno 1620 den 4. September ließ der Rath zum folgenden Tage alle Gilden in der gr. Gilde zusammenberufen und beantragte alsdann durch 2 abgesandte Rathsglieder: zur Steuerung der zunehmenden Erwerbslosigkeit und Armuth einen Ausschuß niederzusetzen und den für 6 Monate rückständigen Sold der gemietheten Stadtsoldaten herbeizuschaffen. In die Constituirung des Ausschusses willigten die Gilden, dagegen nicht in den Geldbeitrag.

Zum 8. September wurden wieder alle 3 Gilden in die gr. Gilde geladen, die Canutigilde erschien jedoch nicht. Es wurden demnächst die Ausschußglieder erwählt und von der gr. und der Olaigilde 2 Thlr. pr. Mann für das laufende Jahr zur Deckung des Soldatensoldes bewilligt.

Den 5. October tagte der Ausschuß im Rathhause, jedoch ohne Erfolg.

Am 23. October 1620 fand eine Versammlung der Gemeinde in der gr. Gilde statt, in welcher man auf Antrag des Raths den 4. Theil vom 100. Pfennig zu zahlen versprach, um dem gänzlichen Geldmangel des Stadtärars abzuhelfen, da die Stadt in große Schulden gerathen und sogar die Prediger und Stadtlehrer keinen Gehalt bekommen.

Am 10. November beschloß die gr. Gilde zur Ausfindigmachung von Mitteln zur Steurung der Armuth nur dann zu schreiten, wenn der Rath sich schriftlich darüber reversiren würde, daß durch die zu dem Zweck vorzunehmenden Veränderungen die bürgerliche und Gildefreiheit nicht beeinträchtigt werde. — Als dieses am 13. November vom Aeltermann dem Rath überbracht wurde, äußerte sich letzterer sehr verletzt durch dieses Mißtrauensvotum, ertheilte jedoch schließlich den Revers mit Unterschrift des Rathssecretairs Caspar Dellingshausen. An demselben Tage ordnete der „Ober"-Aeltermann [1]) einen Beisteven an behufs nöthig gewordener Wahlen.

„Anno 1620 den 10. December sind folgende Bürger durch ordentliche Wahl in den Rath gekoren worden, nämlich Hans Wibbeking (der Aeltermann), Hans Thier und Hans Moller aus Narva. Gott gebe

[1]) Bezeichnung für „wortführender" oder „präsidirender" Aeltermann.

ihnen seinen Segen. Amen. Nun haben sie aus Dorpat [1]) und Narva Leute gewählt, was dieser Gemeinde zur großen Verkleinerung geschehen, als ob nicht so gute Leute in Reval wären. Gott vergebe es dem, der daran schuld ist. Gott behüte, daß hiedurch nicht einst ein innerlicher Aufruhr entstehe".

Anno 1621 den 5. März wies der (bereits 1599 erwählt) Aeltermann Thomas zur Telt im nüchternen Steven darauf hin, daß der letzte seiner Collegen Wibbeking zum Rathsherrn erwählt, die übrigen aber gestorben seien, daß er ein alter abgängiger Mann und allein übrig geblieben sei und allein oder blos mit einem Andern das Regiment nicht führen könne; die Gilde solle daher noch 3 Aelterleute wählen. — Diese überließ ihm und den Aeltesten die Wahlen. Danach trat der Aeltermann mit den Aeltesten dem alten Gebrauch nach in's Vorhaus und vollzog die Wahlen. Zu Aelterleuten wurden erkoren: Gert Dunte, Heinrich Staal [2]) und der Verfasser Caspar Meuseler, zu Aeltermannsbeisitzern Hans Gutsleff und Caspar Goltberg, zum Brauer-Aeltermann derselbe Gutsleff u. s. w. Die Wahl der 3 Aelterleute erregte großes Mißfallen beim Rath, welcher erklärte, nur einen von ihnen bestätigen zu wollen, wogegen die Gilde heftig opponirte. — Der Rath blieb jedoch dabei, da die gleichzeitige Wahl dreier Aelterleute früher nie vorgekommen sei. Als der Aeltermann zur Telt darauf erklärte, die Gilde zusammenberufen und ihr die Sache vorlegen zu wollen, war solches dem Rath nicht recht und eröffnete derselbe dem Aeltermann, daß der Rath zwar nur einen der 3 gewählten Aelterleute bestätigen werde, die beiden anderen aber nichtsdestoweniger innerhalb der Gilde für Aelterleute gelten könnten. Als zur Telt dieses der Gilde vorlegen zu wollen erklärte, wurde ihm vom Rath mitgetheilt, daß letzterer die Gilde selbst auf's Rathhaus berufen werde. Hiergegen protestirte zur Telt als gegen eine Neuerung, da die Zusammenberufung der Gilde ihm als Aeltermann zustehe, worauf ihn der Rath bat, bis auf weitern Bescheid die Zusammenberufung der Gilde zu unterlassen. Kaum war jedoch zur Telt abgetreten, so schickte der Rath 4 Diener in der Stadt herum zu den Brüdern der gr. Gilde und ließ sie bei ihren dem König und dem Rath geleisteten Eiden zum folgenden Tage, den 11. April 9 Uhr Morgens, auf das Rathhaus entbieten. — Die durch diese ungewöhnliche

[1]) Da Wibbeking bereits Aeltermann der gr. Gilde war und Thieren aus Reval stammte, ist es unklar, auf wen „Dorpat" sich bezieht.

[2]) Ueber diese beiden Männer vergl. mein Siegelwerk S. 52 und 62.

Citation überraschten Gildebrüder zogen beim Aeltermann Erkundigungen ein und beschlossen durch ihn und einen Deputirtenausschuß dem Rath mitzutheilen, daß sie der Citation nicht Folge leisten würden. Der Aeltermann wurde vom Rath abgewiesen, der Ausschuß aber bei verschlossenen Thüren wohl eine Stunde lang „examinirt“ und unter anderen ihnen die Frage vorgelegt, — ob ihr dem Rath geleisteter Eid oder ihr der Gilde gegebener Handschlag mehr Geltung habe, — zu deren Beantwortung der Ausschuß keine Vollmacht zu haben angab. Da nichts half, so ließ der Rath durch den Aeltermann zur Telt die im Gildehause harrende Gilde auf's Rathhaus bescheiden und eröffnete ihr, der Rath habe in der Sache etwas schriftlich aufsetzen lassen und zwar, daß er nur einen Aeltermann bestätigen könne, da die gleichzeitige Wahl dreier Aelterleute etwas Neues sei und die Bestätigung vom Rath abhänge. Die übrigen könnten innerhalb der Gilde als Aelterleute gelten und würden bald auch bestätigt werden, da sie Ehrenmänner seien. — Der Aeltermann zur Telt erklärte dem ungeachtet seinen Protest.

Am 13. April beschloß die Gilde durch den Aeltermann dem Rath sagen zu lassen, daß sie nicht mehr in dieser Weise, sondern dem alten Gebrauch nach („das liebe Alte“) durch den Aeltermann citirt sein wollte, auch solle der Rath die Aelterleute bestätigen, widrigenfalls die Gilde sie selbst bestätigen würde. — Da die neu gewählten 3 Aelterleute solches vernahmen, erklärten sie zur Unterdrückung des Zwiespalts zwischen Rath und Gilde abtreten zu wollen, was letztere jedoch nicht acceptirte. Hierauf zeigte der Aeltermann an, daß die beiden Bürgermeister am Morgen des Tages ihren Consens in die Bestätigung ertheilt hätten.

Am 18. April wurden die drei in der Gilde bestätigt und das Präsidium („Regiment“) auf ein Jahr dem Gert Dunte übertragen.

Am Schluß des Heftes stehen Verse, die in hochdeutscher Uebersetzung lauten:

„Wer zum Aeltermann erwählet wird,
Der traue Gott und sei unbeirrt,
Verwalte das Amt mit Wohlbedacht,
Seinen eignen Nutzen für nichts eracht'.
Der Gemeinde Bestes betracht' er gern
Und halte den Schragen von Willkür fern,
Bestrafe eilends, was sich gebührt,
Daß nicht der Stand werd' verunehrt,
Seh' Freundschaft nicht an noch Vornehmheit,
Befördre das Recht ohn' Unterscheid,

Kür' Niemand zum Amte, der dessen nicht werth,
Daß nicht die Gilde werd' verunehrt,
Er brauche in allem Bescheidenheit,
Die Gemeind' zu erhalten in Einigkeit,
Sei sorgfältig zu jeder Zeit,
Daß er nicht geh' der Freiheit queit,
Sonst wird er kriegen als seinen Lohn,
Ungunst, Nachsage, Spott und Hohn".

Aus Meuselers Diarium
von 1621—1641.

1621 September. Der Anfang nachstehender Affaire in der Gildestube, welche wegen der Mitleidenschaft zweier Aelterleute und der Anwendung „der Jungfrau" hier erwähnt wird, befindet sich auf den ausgerissenen Seiten (cf. oben). Die vorhandene Erzählung beginnt damit, daß der Gildebruder Hans Knieper, ein Mann aus angesehener Familie, verheirathet und Familienvater, auf einer Festlichkeit in der Gildestube in trunkenem Muth den Aeltermann Meuseler öffentlich mit „unflätigen, garstigen, schimpflichen Worten, die unmöglich alle wiederzugeben sind", überhäufte, worauf M. ihn fragte „ob er toll oder trunken sei", und ihm sagte, „er solle solches in seinen eigenen Busen stecken, er sei Gottlob sein Lebtag keinem Schelm treu oder hold gewesen". Weiter heißt es: „Bei dem Schelten hat er es nicht bewenden lassen, sondern hat mich noch heftiger angefahren und gesagt, er wolle den Tag erleben, an welchem ich mit meinem ganzen Geschlecht zu Schelmen und Dieben werden sollte; ja er hat mir den Tod geschworen, er wolle darauf ausgehen, mich schließlich zu erschießen oder zu erstechen, ja ich sollte unter seinen Händen sterben."

„Darauf begann der Aeltermann Heinrich Staal, welcher bei uns saß, zu reden: Hans Knieper, ich habe Euch wohl für einen verständigen Mann gehalten, nun spüre ich aber etwas ganz anderes, — und gebot ihm Ruhe als Haupt des Hauses. Hierauf verließ er (Knieper) mich und fuhr Heinrich Staal an und sagte: Ja kommt Ihr auch als ein gewaltiger Aeltermann. Ich erkenne Euch beide noch nicht als Aelterleute an, denn Ihr seid noch nicht von dem Rath bestätigt; und Du, Heinrich Staal, geh erst auf's Rathhaus und hole allda deine Ehre wieder. Hierauf antwortete Staal: Was sagt Ihr, Hans Knieper? Ich

trage, Gottlob, meine Ehre in meinem Busen und darf sie vom Rath nicht wieder holen, — und rief alle Umstehenden zu Zeugen an und sagte: Gottlob, daß ich ein Mal Einen angetroffen, der mir solches gesagt hat, danach habe ich lange Verlangen getragen. Darauf redete Hans K. wiederum: Was willst Du Dich viel verantworten? Du bist wohl 10 Mal auf dem Rathhause als ein Schelm ausgerufen worden! Hierauf antwortete Staal: Das sollst Du beweisen oder Du sollst diesen Abend nicht aus dem Hause kommen, und befahl gleich den Knechten, die Thüre zu schließen und ihn nicht hinauszulassen, er solle nach dem Keller gebracht werden. Da das Knieper hörte, daß er nach dem Keller gebracht werden sollte, hat er erst recht angefangen zu schimpfen (schanderen) und zu schmähen und hat mir unter die Augen gesagt: Sofern ich (Knieper) nach dem Keller gehen soll, so sollst Du, Schelm Muisler, mit nach dem Keller. Damit faßte er mich an dem Kragen, der Schaffer des Hauses Heinrich Flügge aber hat ihm mit Gewalt die Hand von meinem Kragen gebrochen und ist er darauf in den Keller gebracht und in die Jungfer gesetzt worden. — Den andern Tag ist sein Bruder Thomas Knieper mit seinen Freunden zu Staal und mir gekommen und hat uns auf's heftigste beschuldigt, daß wir seinem Bruder einen solchen Schimpf angethan und ihn in die Jungfer setzen lassen, worauf ihnen geantwortet wurde, ihm wäre noch viel zu wenig geschehen, und haben wir ihnen klar gemacht, wie jener sich betragen und warum er eingesetzt worden. Hierauf haben sie sich auf's Bitten gelegt, daß er (der Bruder) aus dem Gefängniß möchte befreit werden, sie wollten ihn todt oder lebendig wieder vorstellen. Auf Handstreckung hat ihn Staal losgegeben, ohne meinen Consens und Willen".

Am 2. October wurde die Klagesache wider Knieper vor den Aelterleuten und Aeltesten anhängig gemacht, wurde am 5., 6., 12., 16., 20. und 27. October verhandelt und nachdem seine Freunde sehr für ihn gebeten und darauf hingewiesen, daß er durch die Einsperrung in der Jungfer schon genug Schmach und Schimpf erlitten und man seine Frau und Kinder berücksichtigen möchte, endlich am 4. November mit Einwilligung der beleidigten Aelterleute, welche „sich ihres Christenthums dabei erinnerten", — dadurch erledigt, daß Knieper öffentlich Widerruf und Abbitte leistete und 2 Mark löth. Silbers als Strafe zu zahlen gelobte. — Wäre die Sache nach dem Schragen abgeurtheilt worden, so hätte er aus der Gilde ausgestoßen werden müssen, weil er die ehrenrührige Beschuldigung von Gildegenossen nicht wahr machen

konnte. — Hierauf bezieht sich Meuselers Schlußnotiz: „Ihm ist zu wenig geschehen“.

„Den 16. October hat der Aeltermann Telt den Gert Dunten vor den Rath geführt und ihn dort bestätigen lassen. Unserer beider (Staal und Muiseler) Bestätigung halber hat sich E. E. Rath erklärt, sich des ersten Tages väterlich und wohl erklären zu wollen“.

„Anno 1622 den 3. Januar sind Ihre Königl. Majestät nebst Ihrem Herrn Bruder Carl Philipp in Weißenstein angelangt, welcher den ganzen Winter zu Felde gelegen und endlich wegen großer Kälte und häufigen Wegsterbens des Volkes nicht mehr hat zu Felde liegen können und also das übrige Volk hin und wieder in's Burglager gelegt. Am folgenden Tage, den 5., sind Ihre K. M. sammt Ihrem Herrn Bruder und etlichem Kriegsvolk von dannen nach Narva gereist und dann durch Rußland wiederum nach Schweden gezogen, Carl Philipp aber ist zu Narva erkrankt und hat endlich am 25. Januar daselbst seinen Geist aufgegeben. Der Seele sei Gott gnädig“.

„Den 5. sind unsere Herren Abgesandte E. Ehrb. Raths von hier nach Narva gereist, um Ihre M. daselbst wegen allerhand Stadtsachen zu bereden. — Da sind 5 Brüder der anderen beiden Gilden...... mit von hier nach Narva zu Ihro K. M. gezogen, woselbst sie eine öffentliche Klage vor Ihro M. gegen unsere große Gilde angebracht, nämlich daß wir ihnen nicht vergönnen und gestatten wollten, hier neben uns frei zu handeln und zu brauen und Branntwein zu brennen, hinsichtlich dessen sie Ihrer M. angegeben, daß sie solches vor etlichen 100 Jahren frei gehabt, was sie auch beweisen wollten. Hierauf haben J. M. ihnen ein Schreiben an E. Ehrb. Rath allhier mitgegeben, daß dieser die Sache vornehmen und untersuchen solle. Ihre K. M. aber haben sie hart angefahren und sie gefragt, was sie für Leute seien, worauf sie geantwortet, sie seien Handwerker. Danach haben J. M. gesagt, dann sollten sie ihr Handwerk treiben und Kaufleute Kaufleute bleiben lassen“. (cf. 24. October 1622).

„Den 12. April 1622 führten die Aelterleute Thom. zur Telt und Gert Dunte den Aeltermann Heinrich Staal vor den Rath und wurde da Heinrich Staal als Aeltermann bestätigt“.

Anno 1622 den 29. April wurden die Aelterleute Telt und Dunte in der Raths-Canzlei von den Bürgermeistern befragt, warum Dunte nunmehr vom Worte (d. h. Präsidium) abgetreten und dasselbe Staal überlassen, da nach dem alten Gebrauch das Präsidium der Aelter-

leute immer ein 3-jähriges gewesen, worauf Telt erwiderte, weil sie nothgedrungen 3 Aelterleute erwählt, so hätte man für gut erachtet, daß jeder von ihnen, um sich mit den Geschäften bekannt zu machen, zunächst nur ein Jahr und dann nach dem Alten je 3 Jahre das Wort führen sollte, womit der Rath einverstanden war.

„Anno 1622 den 10. Mai bin ich (Meuseler) vor E. E. Rath wegen meiner Aeltermannschaft bestätigt worden“.

Den 24. October 1622. Nachdem bereits vordem wiederum Verhandlungen zwischen dem Rath und den Gilden wegen der Prätensionen der kleinen Gilden hinsichtlich des Freihandels, Brauens und Branntweinsbrandes sowie wegen des Canutigilde-Aeltermanns Alex. Liphart stattgefunden hatten, traf der Rath endlich den Bescheid, daß die erstere Sache durch den Herrmeister und dessen Commissäre und den Rath bereits erwähntermaßen entschieden sei und es dabei bleiben solle. — Den Liphart, welcher wegen einiger getödteten Schweine [1]) hart beschuldigt, deshalb der Ehre und Aemter beraubt und in Bier- und Weinhäusern mit Pasquillen verhöhnt worden war, hatte der Rath für einen ehrlichen Mann anerkannt und ersuchte die gr. Gilde nunmehr ein Gleiches zu thun. — Meusler schreibt darüber: „Wollte Gott, daß man dem guten Manne dienen könnte.“ ... „Aber diesem Manne ist leider wenig zu helfen aus diesen Gründen: Von den Schweinen, welche er geschlachtet, hat er laut seines eigenen Bekenntnisses das eine in das Siechenhaus gesandt und das andere mit seinen Freunden und dem Gesinde verzehrt und hat sich auch mit dem Edelmann, dem die Schweine gehörten, vertragen. Zudem ist ein Durchgang in unserer Gilde darauf von unseren Gildebrüdern geschehen, kann schwerlich wieder zurückgegangen werden“. — Schließlich führt M. an, daß Liphart vielleicht sonst geholfen werden könnte, wenn er nicht dem Schragen zuwider dem Rathe (statt vor der Gilde) die Wiederherstellung seiner Ehre angestrebt. — (Aus späteren Notizen geht hervor, daß aus diesem formellen und auf diesen Fall gar nicht anwendbaren Grunde die große Gilde diesen jahrelangen Zwist mit den übrigen Corporationen aufrecht erhalten.) Auch obige Bitte des Raths schlug sie am 7. Februar 1623 „platt ab“, weil sie wegen Liphart „einen Durchgang gethan und sie diesen nicht zurück gehen könnten und wollten“. (cf. 19. Februar — 4. März 1626).

[1]) Endlich wird hier erst des Beschwerdegrundes erwähnt!

„Anno 1623 den 29. April bin ich (Meuseler) mit den anderen Aelterleuten und Aeltesten und die, welche beim Gemeinde-Kasten sind, vor den Rath getreten, wo dem alten Gebrauch nach die Häuser ab- und zugeschrieben wurden. Sonst ist in Stadtsachen nichts vorgefallen und sind wir danach wieder abgetreten".

„Den 5. Mai bin ich mit unseren Aeltesten, als: Hans Gutsleff, Casp. Goltberg, Godert v. Höveln, Hans Riesenkampff, Claus Wibe, Thom. Stralborn, Diedr. Grote, Jacob Rotert und Diedrich Korbmacher auf des Aeltesten Thomas v. Drenteln Hochzeit gewesen, wo ich dem alten Gebrauche nach gleich nach den Herren des Raths mit meinen Aeltesten einen Tanz gethan". (Es folgt darauf wieder eine Streitsache zwischen 2 Anwesenden).

Den 17. Mai machte auf Proposition des Raths die Gilde Bewilligungen zur Aufbesserung der Wasserleitung bei der obersten Mühle und des Walles bei der Süsternpforte und erklärte auf die vom König Gustav Adolph ertheilte Warnung, daß der König v. Polen von Danzig aus mit einer Flotte einen Ueberfall, unbekannt auf welchen Ort, beabsichtige, daß sie sich als redliche, Eid getreue Bürger in Acht nehmen wollten.

Am 27. Mai wurde eine abermalige Warnung des Königs verlesen und wegen Bestreitung der Kosten zur Instandsetzung der allenthalben ganz verfallenen Wälle und Mauern der Stadt verhandelt.

Anno 1624 den 7. Januar sollte Iwan v. der Hoye von den Aelterleuten und Aeltesten eine Strafe zuerkannt werden, weil er Chr. Renningks Ehefrau „nicht hat zu Grabe tragen wollen". — Er wußte sich jedoch zu entschuldigen und wurde überhaupt „vom Todtentragen gänzlich befreit", nachdem er der Gilde ein fettes 3-jähriges Schwein verehrt hatte. — Denselben Tag schloß die Gilde mit Hermann Timmermann einen Vertrag wegen des Gildekellers, den dieser zu einem Weinkeller[1]) umbauen sollte, nachdem er ihn auf 5 Jahre gepachtet hatte. Die Miethe betrug 40 Herrenthaler jährlich und außerdem vierteljährlich 4 Stoof Rheinwein für jeden der Aelterleute.

Den 11. Februar lud Mag. Heinrich Staal sämmtliche Aelterleute und Aelteste der gr. Gilde zu seiner Hochzeit ein, mit der Bitte, ihm zu Ehren einen Aeltestentanz zu thun, weil sein Vater Aeltermann sei. Ihm wurde der Bescheid, daß man sich deshalb noch bereden werde.

---

[1]) Der Keller ist jetzt unter dem Namen „das süße Loch" bekannt.

— „Daselbst hat eine Disputation zwischen Aelterleuten und Aeltesten stattgefunden, nämlich wegen des Tanzes, denn die Aeltesten beschwerten sich höchlichst, daß die Aelterleute auf ihrer Kinder Hochzeiten nicht tanzen wollten, weshalb sie, wenn der Aelterleute Kinder Hochzeit hielten, auch nicht tanzen wollten. Damit aber dieser Zwist, welcher viele Jahre gewährt, möchte aufgehoben und einmal geschlichtet werden, so haben sich nunmehr Aelterleute und Aelteste deshalb gänzlich vertragen und einhellig beschlossen, daß wenn eines Aeltermanns Sohn oder Tochter Hochzeit hält, alsdann alle Aelterleute und Aelteste zur Hochzeit kommen sollen und den Tanz zieren helfen, sowie, daß wenn Aeltestenkinder Hochzeit halten, ebenso alle Aelterleute und Aeltesten zur Hochzeit kommen, und soll alsdann ein Aeltermann, welcher am gesundesten ist, mit den Aeltesten tanzen, damit es zur Ehre geschehen möge. Daselbst haben sich die Aeltesten einhellig verpflichtet, daß wenn Aelterleute auf der Hochzeit seien, kein Aeltester vor ihnen von dannen gehen wolle, vordem der Aeltermann nebst dem Rathe dem Bräutigam und der Braut die Glückwünsche dargebracht. Wenn dann der Aeltermann fortginge, wollten sie alle auch mitgehen. — Dieses haben die Aeltesten sämmtlich begehrt, zum ewigen Gedächtnisse im Schragen zu verzeichnen, was ihnen auch gelobt wurde“.

„Anno 1624 den 13. März hatten wir in unserer Gilde den gr. Steven. Da sandten die erkorenen Aeltesten der Schwarzenhäupter aus ihrer Mitte 2 Aelteste Balzer Vegesack und Jürgen Pasche zu uns in die Gilde mit folgendem Ansuchen: Erstens ließen sie uns fragen, ob wir gedächten, das Alte mit ihnen zu halten, worauf ich antwortete, wir wären geneigt mit ihnen das Alte zu halten, wenn sie es mit uns halten wollten. Zweitens begehrten sie, da es etwas Altes, einen Mann aus unserer Bank als ihres Hauses Vorsteher, was wir ihnen nicht verweigern konnten. Wir forderten sie danach auf, den Mann mit Namen zu bezeichnen ...., worauf sie Thom. von Drenteln begehrten. Da ließen wir die Aeltesten von unten auf fragen, ob sie damit zufrieden wären, worauf sie sich mit Ja erklärten. Hienach stand ich mit den Beisitzern auf und verkündigte ihn (Drenteln) ab (ludde ehn af), da gingen die Abgesandten wieder hinaus und dankten uns“. (cf. Notiz vom 28. März 1631).

„Anno 1625 den 14. Juli ist unsere allergnädigste Königin mit 5 Schiffen und Galeeren angekommen mit ihrem ganzen Hofgesinde und Frauenzimmer. Da ist unsere ganze Bürgerschaft, jung und

alt, auf's allerköstlichste in voller Rüstung in allen 4 Quartieren bereit gewesen und hat sie auf's köstlichste, wie wir nur konnten, empfangen. Gott der Allmächtige gebe, daß es uns etwas Gutes bedeuten und bringen möge; und mit ihr sind an vornehmen Herren gekommen Herr Gabriel Oxenstiern, Herr Lars Sparre und Herr Joh. Pontus (de la Gardie) nebst ihren Hofjunkern".

„Den 24. hat die Königin hier zu St. Nicolai mit ihrem Frauenzimmer communicirt. Gott dem Allmächtigen sei Ehre dafür, daß sie unserer Religion ist, wobei der liebe Gott sie erhalten wolle. Amen".

„Anno 1626 den 22. Januar ist Ihre königl. Majestät nach siegreicher Ueberwindung des Polen von Birsen aus Litthauen hier in Reval wohl angelangt. Ist nur 4 Tage und Nächte die 80 Meilen Weges unterwegs gewesen und ist eine sehr harte Kälte gewesen. Er kam in die Stadt, ohne daß ein Mensch davon etwas wußte. Der allmächtige Gott gebe, daß es dieser guten Stadt zur Freude und ersprießlichen Wohlfahrt gereichen möge. Amen".

„Den 24. gingen unsere Herren, nämlich die 4 Bürgermeister nebst Herrn Peter v. Spreckelsen und Herrn Heinrich Dahl zu ihm auf's Schloß und gratulirten ihm und brachten ihm als Verehrung 2 Zimmer feine Zobelfelle nebst 100 Tonnen Hafer, was an die 1400 Herrenthlr. kostet. Gott gebe, daß wir was Gutes dadurch erlangen mögen"!

Den 25. Januar wurde den Vertretern der Gilden vor dem Rath eröffnet, „daß sich Ihre Maj. erboten, sie wollte unser gnädigster König und Herr sein und wäre dieser Stadt in aller Gnade gewogen und wollte auch so viel als möglich ihr zu besserem Fortkommen und Erwerb verhelfen".

Den 14. Februar wurde von der Gemeinde versprochen für die vom König angesetzte Contribution von 6000 Thlr. den 100. Pfennig binnen 14 Tagen herzugeben, — auch wurde der ganzen Gemeinde auf dem Rathhaus angezeigt, daß der König von der Stadt ernstlich den kleinen Zoll und die Leistung des Erbeides verlange.

„Den 15. (Februar) haben wir mit J. K. Maj. abermals auf dem Schlosse geredet und gebeten, J. K. Maj. wolle uns mit solchen neuen Lasten gnädigst verschonen, da wir alle Zeit der Krone Schweden treu, hold und gehorsam gewesen und nicht nur unsere Vorfahren bei dem Kriegswesen all das Ihrige, sondern besonders auch wir alles das

Unsrige dabei zugesetzt hätten. Wir bäten deshalb abermals, J. K. Maj. wollten uns die beständige Treue genießen lassen und uns ferner nicht in Beschwerniß setzen. Darauf antwortete J. K. Maj., er gedächte nicht, diese gute Stadt und Bürgerschaft zu verderben, sondern bemühe sich, sie wieder heraufzubringen. Er sei sich wohl bewußt, daß wir unsere deutsche Freiheit hätten, und könne uns nicht solche Lasten aufbürden, wie er es mit seinen Schweden gethan, aber dennoch müßten wir zum Kriegswesen etwas beitragen. Er wolle etliche Punkte zu Papier bringen lassen, auf welche wir uns schriftlich erklären sollten. Dieses haben wir angenommen und uns danach verabschiedet".

„Den 19. (Februar) hat J. K. Maj. begehrt, ein Ausschuß von dem Rath und der Gemeinde solle auf's Schloß kommen, da er mit uns reden wolle, wie man füglich eine Compagnie bilden könne, um den finnischen Handel auf diese Stadt zu bringen. Das wurde für gut erachtet und sind in den Ausschuß gewählt worden..... Als wir oben angekommen waren, ließ uns J. K. Maj. durch den Herrn Marschall Swante Banner herein fordern und redete mit uns lange Zeit wegen des finnischen Handels, aber obgleich es lange währte, konnte doch nichts Gründliches verabscheidet werden. — Gott helfe uns armen Leuten einmal zu guter Nahrung und zum Emporkommen". — „Danach fing ich an und redete mit J. K. Maj. wegen der beiden anderen Gilden, die uns bei J. Maj. hart zur Unwahrheit verklagt hätten, und habe ich J. K. Maj. zu Gemüthe geführt, daß sie uns Unbill thäten, denn sie begehrten nebst uns freien Handel zu treiben, welches der aufgerichteten Transaction zuwider wäre. — Gleich nach dieser Rede fing J. Maj. an von Alexander (Liphart) zu sprechen, wie es zwischen uns und seiner Person stände. Er (der König) hätte erfahren, daß wir ihn nicht in unserer Gilde zu ließen, während E. E. Rath ihn durch ein Urtheil für einen Ehrenmann erklärt habe. — Hierauf antwortete ich ihm, wir ließen den Alexander in seinem Amte bleiben und widerstrebten dem Rathsurtheile nicht, sondern er habe wider unsern Schragen gehandelt und deshalb könne er in unserer Gilde nicht acceptirt werden. Danach antwortete J. K. Majestät, die Sache, deren er beschuldigt werde, sei nicht so groß. Es müsse ein starkes Recht sein, welches die Leute um solch geringer Ursache willen sogar für ehrlos erkenne. Er (der König) begehre, den Schragen zu sehen. — Ich erwiderte ihm darauf, wir hätten etliche Punkte aus dem Schragen nicht zu Papier bringen lassen, dieselben könnten ihn (Alexander) bei uns nicht dulden, welche

Punkte ich J. K. Maj. in aller Unterthänigkeit überreichte mit der Bitte, J. K. Maj. wollten sich dieses höchlichst angelegen sein lassen, damit wir mit ihm sowohl als auch mit den anderen Gilden des Zwistes wegen wieder zu gutem Einverständniß gelangen möchten. Danach antworteten Ihre Maj., Sie wollten des anderen Tages uns Commissäre zuordnen, welche die Sache erörtern und womöglich entscheiden sollten, worauf ich dankte und abtrat".

Den 21. Februar untersuchten die königl. Commissäre Swante und Peter Banner, Stiernschildt, Gabriel Oxenstiern und Joh. Pontus de la Gardie vor dem Gemeindeausschuß die Klagesache wegen des Freihandels u. s. w., welche sie wegen der früheren klaren Entscheidungen zum größten Theil für unbegründet erachteten und in dem Sinne dem Könige referiren wollten. In Sachen des Alex. Liphart fragten sie den Aeltermann Meuseler, „ob die Gilde sich einen Spruch des Königs in derselben gefallen lassen würde," worauf Meuseler erwiderte: „Sofern es dem Schragen und der Gildefreiheit nicht zuwider wäre, könnten sie es leiden". Hierauf erfolgte aber nichts, sondern der König reiste nebst der Königin am 27. Februar nach Narva ab, um auf dem Landweg nach Schweden zu gelangen. Er hatte Bescheid zurückgelassen, daß er nach 3 Monaten Commissäre abbeordern wolle, welche den Zwist und andere Stadtsachen völlig erledigen sollten. Unzufrieden damit, schickten die beiden kleinen Gilden sofort Deputirte dem Könige nach, um ihm in Narva wiederum ihre Klagen vorzubringen. — Kaum erfuhren das der Rath und die gr. Gilde, als sie auch am folgenden Tage (28. Februar) den Rathsherrn v. Wangersen und den Aeltermann Meuseler nach Narva zum Könige abfertigten. Letztere langten am 2. März in Narva an, stiegen beim Rathsherrn Johann Fock ab und hatten am 4. März Audienz beim König, wo das Anerbieten des Raths, eine Handelsordnung (Ordnung der Straßennahrung) zu entwerfen, die Liphartsche Angelegenheit zu schlichten und verschiedene Handelsbedürfnisse (Freigebung des Getreidehandels u. s. w.) vorgebracht wurden, welche letztere der König zu befriedigen versprach. Hierauf schärfte der König ihnen ein, wegen der finnischen Compagnie ihn das Weitere wissen zu lassen, da die Sache auch seine Finnen und Schweden interessire, und händigte den beiden Deputirten ein versiegeltes Schreiben an den Rath ein wegen Uneinigkeit der Gilden, der bürgerlichen Nahrung und Alex. Lipharts wegen, sowie ein zweites wegen der Getreideeinfuhr. (Beide königliche Resolutionen sind in von Bunges Quellen des Revaler

Stadtrechts Thl. II. № 100 und 102 abgedruckt und zwar erstere d. d. Reval, den 23. Februar 1626 und letztere d. d. Narva, den 6. März 1626. — Unter № 101 ist daselbst abgedruckt das königl. Handwerksreglement, d. d. Reval, den 3. März 1626, während der König am 3. März schon in Narva war. — In erstgenannter Resolution wird dem Rath der Entwurf einer Ordnung für Straßennahrung u. s. w. aufgetragen sowie den 3 Gilden befohlen, den Zwist wegen des Alex. Liphart „per amnestiam" aufzuheben. Aus Obigem geht hervor, daß auch diese Resolution erst in Narva zur Ausfertigung gekommen ist.) Am 15. März langten die Abgesandten wieder in Reval an.

Im Sommer 1626 ersuchten der Rath und das Consistorium mehrmals die gr. Gilde, dem Begehren des Königs gemäß den Zwist mit den anderen Gilden zu schlichten, zumal die Seelsorger in ihren Predigten zumeist dessen gedächten.

Am 13. Juni waren 3 Aelterleute der gr. Gilde zu einer privaten Berathung auf dem Markt [1]) zusammengekommen, da trat Alex. Liphart mit einigen Genossen auf sie zu, machte sie darauf aufmerksam, daß er als Ehrenmann vom Rath anerkannt sei, das der Rath die Einigkeit der Gilden nicht wolle, um seinen eigenen Willen desto besser durchsetzen zu können, und daß sie den alten Zwist fahren lassen möchten. — Darauf folgten weitere Verhandlungen, in denen Liphart vorgeworfen wurde, daß er seine Rechtfertigung vor dem Rath und nicht schragenmäßig vor der Gilde angestrebt, worauf (mit Recht) erwidert ward, daß der Schragen der gr. Gilde nicht für die Canutigilde bindend sei und daß (letztere) entgegengesetzen Falls das Umgekehrte verlangen könnte. — Nachdem, wie erwähnt, auch die Geistlichkeit sich in's Mittel gelegt, wurde endlich am 9. October 1626 Alex. Liphart in der gr. Gilde „per amnestiam" angenommen und dieser 12-jährige Zwist erledigt. (Der Streit wegen des Freihandels und Brauens dauerte noch lange (über 10 Jahre) in erbitterter Weise fort). (cf. Januar — Mai 1629 und 15. December 1636).

Am 6. December beschloß die Stadtcommune, zur Aufbringung einer vom König verlangten Kriegscontribution von 10,000 Thlr. ein „Hauptgeld" zu erheben im Betrage von 1 Herrnthlr. pr. Kopf, mit

---

[1]) Vorläufige private Berathungen einzelner Corporationsvertreter „am Markt (andt market)" werden häufig erwähnt, da es nicht gebräuchlich war, in Stadtsachen zu Hause zu verhandeln, wie solches aus S. 180 des Diariums hervorgeht.

Ausnahme der Bürgerkinder und der Knechte und Mägde, welche ½ resp. ¼ Thlr. zahlen sollten.

„Anno 1627 den 6. Januar hat der Gouverneur Herr Joh. Pontus de la Gardie ein großes Gastmahl auf dem Schloß angerichtet, wozu er einen ganzen Rath, auch Aelterleute und Aelteste und einige aus der Gemeinde eingeladen. Da sind die Meisten aus dem Rath gewesen, die Ober-Aelterleute und Aeltesten und aus der Gemeinde nur 8 Personen, sind aber herrlich und annehmlich tractirt worden. Gott gebe uns lange in solcher Correspondenz und Freundschaft zu leben".

„Den 8. Januar sind Aelterleute, Aelteste nebst einem Ausschuß aller Gilden vor den Rath gefordert worden, allda uns der Bürgermeister Derenthal angemeldet ..... wasmaaßen der Herr Gouverneur täglich in ihn dringe wegen der zugesagten 5000 Thlr. zur Contribution" u. s. w.

„Anno 1627 den 26. Februar hielt Hans Krieth's Tochter Gertrud (Gartke) Hochzeit mit einem Capitain in der gr. Gildestube. Da erhob sich ein Streit („Parlamente") zwischen den Spielleuten und Hans Witte, so daß den Spielleuten alle ihre Instrumente entzweigeschlagen wurden. Diesen Streit ließ der Aeltermann verbieten, konnte ihn aber nicht stillen, bis er endlich die Thüre schließen lassen mußte. Da sind sie gegenseitig über einander hergefallen und haben einer den andern mit Töpfen (Potten) beworfen, bis endlich auch der ganze Rath aufstand und ihnen mit Gewalt Frieden zu halten gebot, worauf die Thüre wieder aufging. Da sind die Spielleute, ohne Bürgen gestellt zu haben, hinausgekommen, Hans Witte aber hat dem Aeltermann Dunten Bürgen stellen müssen. Den andern Tag hat der Gerichtsvogt Herr Thomas Luhr den Hans Witte vor sich fordern lassen. Das hat Hans W. dem Aeltermann angemeldet, worauf dieser ihm verbot, hinzugehen".

Der Aeltermann berief die Gildevertreter zusammen und ging mit ihnen sofort zum präsid. Bürgermeister, zeigte an, daß der Gerichtsvogt den Witte „auf seine Diele" citirt habe und bat den Rath, sich nicht in die Angelegenheit zu mischen, da die Gilde in den innerhalb derselben vorgefallenen Sachen zu richten und zu bestrafen habe. — Der Bürgermeister erwiderte, der Gerichtsvogt habe nur den Auftrag des Raths erfüllt, es handele sich hier um einen Criminalfall, den das Gericht und nicht die Gilde zu strafen habe. — Unter den mehrfachen Excessen auf der Gildestube verdient diese Sache hervorgehoben zu werden, weil sie nunmehr Veranlassung zu einem besondern Zwist zwischen dem Rath

einerseits und sämmtlichen Gilden andrerseits wurde, sofern auch die beiden kleinen Gilden aus principiellen Gründen in der Angelegenheit mit der großen Gilde zusammen gegen den Rath Front machten. „Der Rath ließ aus dem Protocoll etliche Beispiele, die sich vor etlichen Jahren in der Gilde zugetragen, vorlesen, nämlich daß wenn der Rath zu einer Gilde-Hochzeit geladen wurde und alsdann ein Unheil geschehen, das der Aeltermann nicht stillen konnte und der Rath stillen mußte, dasselbe auch der Rath gerichtet und gestraft habe".

Wie ihre Vorfahren so protestirten auch jetzt die Gildegenossen gegen diese Zumuthung des Raths. (Im J. 1642 ward endlich eine besondere Verordnung wegen der Schlägereien auf der Gildstube erlassen.)

Den 3. April wurden der am 7. März gewählte Aeltermann Caspar Goldberg und der Brauer-Aeltermann Jürgen Staal von dem Rathe bestätigt. Am 4. ward Goldberg darauf auch in der Gilde bestätigt und ihm das Präsidium von Dunten übertragen, worauf er die ihm dargebrachten Glückwünsche empfing.

„Anno 1628 den 2. September habe ich bei meiner Rückkehr aus Schweden einen „Boyert" vor dem Hafen in der Bucht liegend gefunden, der von J. K. Majestät abgefertigt worden, hieselbst von allen aus- und einlaufenden Schiffen einen unerträglichen Zoll oder Licent zu nehmen nach einer besonderen Waarentaxe, die wohl 20 vom Hundert beträgt, welches Gott im Himmel möge geklagt sein".

Im November wurde Meuseler mit mehreren Anderen zu einer Delegation an den König erwählt, um demselben in Stadtsachen Beschwerden vorzubringen. Obgleich M. 100 Thlr. zum Besten der Armen gelobte, wenn man ihn angesichts seiner Schwäche und seines vorgerückten Alters davon entbinden würde, so ging der Rath doch nicht darauf ein.

„Anno 1629 den 19. Januar sind wir im Namen der heil. Dreifaltigkeit fortgezogen, nämlich H. Joh. Derenthal, Bürgermeister, H. Thomas Luhr, Rathsverwandter, nebst ich für meine Person und Hans Stampehl, und sind von hier den Landweg nach Narva gezogen und so weiter nach Caporie und nach Wiburg und so nach Torneo, nördlich herum durch ganz Nordbotten und so weiter von da zurück nach Hernösand, Hudiksvall und Gefle und durch die anderen kleinen Städte, die in Nordbotten gelegen, welche ich der Kürze wegen nicht nennen kann, und so weiter von da nach Upsala und nach Stockholm, wo wir endlich gerade nach 6 Wochen anlangten. Es war am 1. März, als wir in Stockholm ankamen. Das war für uns alle eine beschwerliche Reise". —

Sie kehrten in einer „geringen Herberge“ beim Engländer Thomas Parker in der „Osterlangegasse“ ein. — Der König war behufs einer Zusammenkunft mit dem Könige von Dänemark verreist, langte jedoch am 9. März schon in Stockholm an. — Den 11. hatten die Abgesandten ihre erste Audienz bei Gustav Adolph, welche 5/4 Stunde währte. Der König erklärte, daß er sich für die Stadt interessire, und ordnete ihnen 2 Reichsräthe zu behufs Erörterung ihrer Anliegen. Die Verhandlungen begannen den 17. März, 9 Uhr Morgens, auf der Reichscanzlei in einem kleinen besonderen Gemach vor den Reichsräthen Johann Skytte (Schutte) und Per Banner. Diese Zusammenkünfte wiederholten sich häufig, auch beim Könige fanden noch mehrere Audienzen statt. Während des Aufenthalts der Abgesandten erschienen plötzlich Delegirte der beiden kleinen Gilden in Stockholm, die ihnen nachgereist waren, um ihre alte Klage wegen des Freihandels, des Brauens und Branntweinsbrennens wiederum beim Könige anzubringen; sie erzielten indessen nicht das gewünschte Resultat, sondern störten nur die Anderen bei ihren Geschäften. — Nach vielen Wochen Aufenthalts und nachdem sie auf die durch 70-jährige Kriege hervorgebrachte gänzliche Verarmung der Stadt hingewiesen, erreichten die Abgesandten beim König endlich die Abschaffung des beschwerlichen kleinen Zolls und des 5. Theils der Licent und die zeitweilige Hebung des halben Pfundzolls von der Ein- und Ausfuhr. — Außerdem sollten die Revalenser innerhalb Schwedens die Rechte der übrigen Unterthanen hinsichtlich des Handels und Zolls genießen. Dagegen wurde die dringende Bitte der Abgesandten, die seit 2 Jahren verbotene Getreideausschiffung aus Reval zu gestatten, vom König rund abgeschlagen, bei der Angabe, daß er seine Feinde mit dem Getreide nicht stärken möge, und daß wenn die Bürgerschaft das Getreide verkaufen wolle, er Bevollmächtigte nach Reval senden werde, die es für den von Fremden gebotenen Preis ankaufen würden.[1]) — Den 10. und 11. Mai verabschiedeten sich die Delegirten, bei welcher Gelegenheit dem Bürgermeister Derenthal das Gut Wiems bei Reval vom König zum erblichen Eigenthum verliehen wurde. Meuseler schreibt darüber mißtrauisch: „Gott gebe, daß es uns an unseren Privilegien nicht schädlich sein möge“. Am 13. Mai segelten die Abgesandten in einer Schute des Schiffers Hans Matson nach Reval ab, wo sie am 18. Mai, Nachmittags, anlangten. „Nachdem wir endlich

[1]) Cf. die Resolutionen Nr. 103 und 104 bei v. Bunge a. a. O.

hier in Reval angekommen waren, fanden wir welche von des Königs Kaufleuten vor, die nebst Bogislaus Rosen all den Roggen und die Gerste von der Bürgerschaft, die Last zu 40 Rthlr., aufgekauft und es sofort wiederum den Holländern, die Last zu 70—75 Rthlr., verkauft haben. Kein Bürger ist berechtigt gewesen, einige Lasten den Fremden zu verkaufen, sondern sie haben alles den Kaufleuten des Königs verkaufen müssen. Was das dieser Stadt und Gemeinde für einen großen Schaden verursacht hat, kann ein jeder Ehrliebender bei sich wohl denken. Die Käufer haben den ganzen Sommer bis zum letzten October hier in Reval gelegen. Sie haben die Tenne so rein gefegt, daß ganz wenig Korn in der Stadt geblieben. Es sind im Sommer über 5000 Last hinausgegangen".

„(Anno 1629). In diesem Herbste ist leider die schwere Seuche der Pest eingebrochen, so daß die Bürgerschaft sich zumeist gescheut hat, in der Pest zu brauen und ganz wenig Bier zu bekommen gewesen ist. Darüber haben sich die Handwerker höchlichst beschwert" u. s. w.

Anno 1631 den 28. März, als die Gilde zur Abhaltung des gr. Stevens beisammen war, kamen wiederum Abgesandte der Schwarzenhäupter mit der Bitte, sie möchten das Alte mit ihnen halten und nach dem alten Gebrauch ihnen einen Vorsteher zutheilen. (Vergl. oben 1624 den 13. März.)

„Darauf bat ich (Meuseler) sie abzutreten, was sie gethan: Darnach habe ich unseren Aeltesten von unten auf fragen lassen, was sie dazu sagten, worauf diese erklärten, sie ließen es sich gefallen. Hiernach stand ich auf, ging und setzte mich mit meinen Beisitzern hinter den Tisch und eröffnete solches der ganzen Gemeinde (Gilde), die damit zufrieden war. — Darauf begehrten sie (die Abgesandten) den Hans Stampehl (zum Vorsteher), denselben habe ich abverkündigt und sie dazu beglückwünscht und sind die Abgesandten der Schwarzenhäupter damit abgetreten".

„(Anno 1631). In diesem Sommer sind viele verdrießliche Dinge vorgefallen, die ich zum Theil aus Nachlässigkeit, zum Theil wegen der Geringfügigkeit hier nicht verzeichnet habe. Gott im Himmel gebe uns einmal was Gutes, daß man Lust haben möge, zur Nachricht Dinge zu verzeichnen, mit denen unseren Nachkommen gedient ist. Aber die Nahrung ist uns diesen Sommer durch Getriebe böser Leute bei Ihrer Kön. Majestät so abgeschnitten, daß dieses Jahr hier in Reval

durchaus nichts zu thun gewesen ist. Dabei ist Spirinck (Licentmeister) der rechte Werkmeister gewesen, was Gott ihm vergeben möge".

„Anno 1631 im Februar [1]) hat sich Ein Ehrb. Rath mit der Ritter- und Landschaft, und in Sonderheit mit den Landräthen wegen des langwierigen Zwistes, den sie wegen des Nonnen-Klosters St. Michaelis viele lange Jahre unter einander gehabt, vollkommen auseinandergesetzt und verglichen, dergestalt, daß das Kloster und der Remter und alle anderen Gebäude zu einer Schule und einem Gymnasium sollen präparirt und gebaut werden, welches denn auch Gottlob so weit gediehen, daß alle diese Gemächer zu besonderen Classen umgemacht worden sind, und sollen die Präceptoren zur Hälfte aus den Klostergütern bezahlt werden, zur anderen Hälfte sollen die Stadt und E. E. Rath zahlen. Um die Kirche und Schule zurecht zu machen sind 2 Vorsteher dazu erwählt worden, nämlich Herr Mathias Porten und Hans Stampehl. Weil es aber besondere Gebäude sind, so haben die Vorsteher sich dahin geeinigt, daß H. Mathias Porten die Kirche und Hans Stampehl das Kloster und die Schule herstellen soll. Da nun die Kirche an sich sehr unansehnlich und baufällig gewesen, so hat Herr Mathias oben den alten Chor nebst all den alten Bänken und Bullenstellen, die darin gewesen, ganz abbrechen und die Kirche rund herum mit einem Gestühl und Bänken versehen, auch das Dach ganz neu verfertigen und bauen lassen. Weil er denn gar keinen (Geld-) Vorrath bei der Kirche gefunden und der Bau an sich viel Geld gekostet und er auch ein Rathsgestühl nebst einem Ritterschafts- und Landschaftsgestühl sowie für die Aelterleute und Aeltesten der gr. Gilde für jeden ein neues Gestühl und Stand bauen und verfertigen lassen, so hat er zu dem Behuf bei uns Aelterleuten und Aeltesten der gr. Gilde angetragen, daß wir ihm unser Gestühl bezahlen sollten, nämlich für jedes Gestühl 30 Reichsthlr. — Dies habe ich, wie billig, den Aelterleuten und Aeltesten anzeigen müssen, worauf sie sich erklärt, es befremde sie nicht wenig, daß Herr Mathias Porten solches von ihnen begehre, da seit Alters alle Zeit in allen Kirchen, wo ein Rathsgestühl gewesen, auch ein Aeltestengestühl gewesen sei. Zudem hätten die Aelterleute und Aeltesten ebenso nebst dem Rath alle Tage in Stadtsachen Beschwerden und Verdrießlichkeiten" u. s. w. — Man einigte sich endlich am 10. October 1631 dahin, daß zur Bezahlung des Gildegestühls die Hälfte des in der Kirche einkommenden Klingbeutelgel-

[1]) Der Vertrag geschah am 16. Februar 1631.

des verwandt werden sollte. Zur Aufbewahrung des Geldes sollte eine in der Nähe des Altars stehende Kiste dienen, welche zur Herausnahme des Geldes und Vertheilung desselben unter dem Kirchenvorsteher und Aeltermann alle halbe Jahre geöffnet werden sollte mit 2 Schlüsseln, von denen sich einer beim Kirchenvorsteher, der andere beim wortführenden Aeltermann befand. — Diesen Vertrag mußte sowohl Meuseler in seinem Diarium als auch Porten im Kirchenbuche verzeichnen.

Anno 1632 zu Michaelis vermietheten die Aelterleute, Beisitzer und der Baumeister Berend von Lingen einem Hutstaffirer die hinten im Gildehof belegene Brautkammer nebst dem kleineren Hofgarten hinter der Gilde auf 10 Jahre für eine jährliche Miethe von 18 Rthlr.

Anno 1633 bald nach Neujahr ließ der Rath die Gilde durch den Aeltermann zusammenberufen, um wegen der Stadtbefestigung zu beschließen. Der Tod des Königs Gustav Adolph war gemeldet worden. Da „eine große Veränderung erfolgen könnte", da man von den Vorfahren eine baufällige und verschuldete Stadt überkommen, da die Sache „mit den benachbarten Russen und Polen so allerseits noch nicht richtig wäre", meinte man den Umbau der Befestigungen vornehmen zu müssen, „um nicht wie die Hühner überfallen und ermordet" zu werden. — Es handelte sich um Beschaffung von Geld und eines guten Ingenieurs. — Am 10. Januar ließ der Rath somit bei der Gilde beantragen: 1) zum Aufbau der Befestigungen eine Bewilligung zu machen und 2) die Bürgergewehre einer Besichtigung durch den Rath zu unterziehen. — Die Gilde bewilligte auf 2 Jahre wöchentlich 4 Rundstücke (pro Mann) zu den Befestigungen, jedoch unter Vorbehalt einer Controlle über die zum Bau und für die Artillerie zu verausgabenden Gelder, zumal letztere früher viel Geld gekostet habe und trotzdem in einem ganz elenden Zustande sei. (Es war nicht ein heiles Geschütz und gar kein taugliches Pulver und Blei in der Stadt vorhanden.)

„Anno 1633 den 6. März in der Zeit, da die von Adel ihre Gerichtstage bei uns in der Gilde[1]) gehalten, da ist eine Mißhelligkeit entstanden. Kaum waren die Herren Assessores abgetreten, da kommt Ernst Berg toll und voll in die Gilde getreten und stellt sich ganz ungeheuerlich, so daß ihm auch kein Mensch hat rathen können, und nimmt einen Kacheltopf und wirft ein Fenster in der kleinen Stube, in welchem sich das Gildewappen befand, ganz und gar entzwei. Zwei

[1]) Durch Vertrag v. 16. Februar 1631 war das Gildehaus für die Gerichtssitzungen der Ritterschaft nach dem Alten eingeräumt worden.

Landräthe Hans Delwig und Heinrich Hastfer nebst etlichen vom Adel waren zugegen gewesen, die ihn hart beschuldigt, daß er solche Gewalt geübt, worauf er geantwortet, daran wäre nicht viel gelegen, er wolle es wieder zurecht machen lassen. Stante pede kommt der Gildeknecht zu mir und meldet mir solches an" u. s. w. Am nächsten Tage erschienen vor den Aelterleuten und Aeltesten die 3 Landräthe Scharenberg, Maydell und Delwig und einige andere aus der Ritterschaft, baten keine Klage beim Gouverneur zu erheben, da Berg sein im trunkenen Muth begangener Exceß herzlich leid thue und er erbötig sei, das Fenster ausbessern zu lassen und etwas den Armen zu zahlen. Auf die abschlägige Antwort baten die ritterschaftl. Vertreter inständig den Vertrag eingehen zu wollen. — Man einigte sich endlich darauf, daß Berg als Strafe 4 Last Roggen entrichten sollte, was nach längerem Mahnen endlich geschah.

„Anno 1633 den 16. December ließ der Rath der Gilde melden, daß er am 20. altem Gebrauche gemäß den Thomasabend zu halten gedenke und sollte ein Jeder alsdann seinen Schoß entrichten bei der Gilde oder zum wenigsten ein Jeder 1 Reichsthlr.,[1]) wie es vor einem Jahre beschlossen und bewilligt worden (10. Decbr. 1632), da das Regiment ohne Geld nicht verwaltet werden könne. Die Gasterei, so auf St. Thomasabend altem Gebrauche nach von E. E. Rath sowohl als auch von der ganzen Gemeinde in allen 3 Gilden gehalten zu werden pflegte, wollte E. E. Rath für dieses Mal ganz einstellen wegen der jetzigen traurigen Zeit .... Als haben wir nachfolgend den 20. December auf St. Thomasabend unseren Schoß im Namen Gottes auf das Rathhaus gebracht und uns sämmtlich in der Gilde versammelt. Da gaben die Garleute den Aelterleuten und Aeltesten zum Tisch einen Schelhäring nebst einem Kalbsbraten und einem Gänsebraten und wurden ungefähr 12 Stoof Bier dazu getrunken. Unterdessen standen wir auf, als die Lichter auf dem Rathhause angezündet wurden, verabschiedeten uns aus der Gilde und gingen alle zusammen in der Ordnung nach dem Alten auf's Rathhaus und lieferten also unsern Schoß ab und dann ging ein Jeder nach Hause und nahm vorlieb mit dem, was sein Haus darreichte. Die Garleute waren Jürgen Stralborn und Hans Holthusen".

Anno 1636 den 15. December kam es durch Bemühungen des Raths so weit, daß aller Zwist, welcher so geraume Zeit zwischen allen

[1]) Statt des Reichsthlrs. wird jetzt 1 Rbl. S. entrichtet.

3 Gilden bestanden hatte, vollkommen ausgeglichen und über den Vertrag eine Pergamenturkunde [1]) vom Rathe ausgefertigt wurde, von welcher jede Gilde ein Exemplar erhielt.

Gegen den Schluß des Diariums heißt es:

„Anno 1640 den 6. December .... Item in diesem Jahre ist leider viele Widerwärtigkeit und Uneinigkeit zwischen dem Ehrb. Rathe und der ehrhaften Gemeinde gewesen und vorgefallen, wodurch wir Aelterleute groß Ungemach und Verdruß gehabt. Gott im Himmel bewahre uns weiter vor solchem Wesen und Verdruß und helfe uns einmal wieder zu Einigkeit und Frieden. Amen".

Eugen von Nottbeck.

Die Huldigungen der Stadt Reval
im 16. Jahrhundert.

Im Mittelalter waren seit der Ordensherrschaft die Stadt Reval und die harrisch-wierische Ritterschaft dem Hochmeister des Deutsch-Ordens in Preußen durch den Unterthaneneid verbunden und wurde auch das Gericht im Namen desselben gehandhabt. Im J. 1459 trat der Hochmeister Ludwig v. Erlichshausen Harrien und Wierland nebst Reval, Wesenberg und Narva dem livländischen Ordensmeister für die dem Orden in Preußen geleisteten großen Dienste und Unterstützungen ab, welche Abtretung vom Hochmeister Albrecht, Markgrafen von Brandenburg, mittelst Urkunde v. 29. September 1520 [2]) dem derzeitigen Ordensmeister Wolther v. Plettenberg bestätigt wurde. — Nach dieser Confirmirung der Hoheitsrechte des livländischen Ordensmeisters entband der Hochmeister Albrecht im J. 1525 [3]) noch besonders die Bewohner Harriens und Wierlands von dem ihm geleisteten Treueide. — Durch diese Rechtsverhältnisse wurde der O.-M. Plettenberg bewogen nach Reval zu kommen, um sich als Landesfürsten an Stelle des Hochmeisters huldigen zu lassen. — Ein von mir im Rathsarchiv ermitteltes, von der Hand des derzeitigen Rathssecretärs Marcus Thierbach schlecht geschriebenes Concept beschreibt in niederdeutscher Sprache die mit dem Ordensmeister seitens

---

[1]) Abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. S. 37 ffe.

[2]) Die Erlichshausensche Urk. d. d. Sonntag Cantate (23. April) 1459 ist in dieser wiedergegeben. (cf. v. Bunge, Quellen des Rev. Stadtrechts II. Nr. 56.)

[3]) Urk. abgedr. bei v. Bunge a. a. O. Nr. 57.

der Stadtdeputirten wegen der Eidesleistung gepflogenen Verhandlungen und das Resultat derselben.

Ich gebe das Actenstück nachstehend in hochdeutscher Uebersetzung wieder:

„Anno 1525 des Dienstags nach Oculi (21. März) sind aus dem Rath und der Gemeinde bei dem gnädigen Herrn Meister auf dem Schloß erschienen (die Bürgermeister) Herr Depholt, Herr Heise Patiner, Herr Jacob Richerdes (und die Rathsherren) Heinrich Dubbersyn, Herr Simon v. Werden (Wehren) und Herr Johann Koch, die nach ihrer Anmeldung, als sie vorkamen, von Seiner Gnaden alle sämmtlich willkommen geheißen wurden. Demnach bedankte sich Seine Gnaden bei der Stadt wegen der ihm entgegen Gesandten und der Geschenke, ließ Wein holen und theilte mit unter Bezugnahme auf vorgängige an sie ergangene Schreiben wegen der neuen Huldigung, daß Seine Gnaden solche von ihnen zu empfangen hier angekommen seien, dabei anführend, daß der hochgnädige Herr Hochmeister Ludwig v. Erlingshausen diesem Meister zu Livland die Lande Harrien und Wierland überlassen, übergeben und überwiesen habe, welche Ueberlassung auf's neue von dem hochgnädigen Herrn Albrecht, jetzigen Hochmeister in Preußen, Seiner fürstlichen Gnaden bestätigt, befestiget und in derselben Weise übertragen wäre. Er (der Meister) begehrte mit Umständlichkeit, man solle Seiner fürstl. Gnaden (d. h. ihm) die gebührende Eidespflicht thun, ließ auch den Ueberlassungsbrief (vorlatinges breeff) den Abgesandten der Stadt vorlesen, ingleichen trugen Seine Gnaden auf, denselben mit sich zu nehmen, um ihn dem Rath und der ganzen Gemeinde vorzulesen sammt einem festgesetzten Eide, dessen Leistung Seine Gnaden also von ihnen forderten, dem so geschehen ist.

Des Mittwoch-Morgens hierauf (22. März) ward der Ueberlassungsbrief im Rath und darnach der Gemeinde aller dreier Gilden auf der großen Gildestube mit einem festgesetzten Eide vorgelesen, welche alle sämmtlich im Ueberlassungsbrief keinen genügenden Grund fanden, den Eid anders als nach dem Alten zu leisten.[1]) Darauf sind die ehrsamen Herr Heise Patiner, Herr Heinrich Dubbersyn, Herr Heinrich Schmidt und Herr Johann Koch sowie M(arcus) T(hierbach, Secretär) sammt den Aelterleuten aus allen 3 Gilden und 2 Beisitzer aus jeder Gilde auf's Schloß gegangen. Als die Rathsglieder hereingefordert waren,

[1]) Dies ist offenbar der Sinn des im Original corrigirten und undeutlich geschriebenen Schlußsatzes.

wurde der bewandte zwistige Handel zwischen dem Herrn von Riga und den Ständen des Stifts von Dorpat lange Zeit erwogen und nach Beschluß und den Gesandten desselben Stifts gegebenem Abschiede sind auch die vorgemeldeten Gesandten der Stadt abgetreten (affgewesen). — Letztere ließ der gnädige Herr Meister durch seinen abgeschickten Secretär befragen, ob sie es dulden wollten, daß auch die Rathsglieder der Ritterschaft aus Harrien und Wierland bei der Verhandlung ihrer Angelegenheit (yn angevinge erer werve) zugegen wären, worauf geantwortet ward, daß der Beginn der Verhandlung und des bewandten Handels Anfang in Abwesenheit derselben geschehen sei, so daß, wenn Seine fürstliche Gnaden nicht dawider wären, die Gesandten wohl beabsichtigten, ihre Angelegenheiten Seiner fürstlichen Gnaden in Abwesenheit derselben (d. h. der Ritterschaftsglieder) vorzülegen. — Damit sind sie eingetreten, haben den Ueberlassungsbrief Seiner fürstlichen Gnaden überantwortet und erinnert, daß Kraft des Briefes [1]) sie von der dem gnädigen Herrn Hochmeister geleisteten und schuldigen Eidespflicht entbunden seien, und begehrten, sofern die Stadt ursprünglich dem gnädigen Herrn Hochmeister geschworen, welchen Eid sie zunächst für Seiner Gnaden Person geleistet, sie bei dem vorigen Eide zu belassen. — Dem entgegen wurden darauf viele Vorstellungen gemacht, wie die von Riga und die gesammten Landsassen solchen Eid zu leisten pflegten (gewontlick). Da man eben den ungewöhnlichen Eid nicht leisten wollte, — ist man abgetreten und ist der gewöhnliche Eid der Stadt den zu ihnen (den Abgesandten) hinausgeschickten Unterhändlern, [2]) dem würdigen Herrn Vogt zu Wesenberg und dem Comthur zu Pernau sammt Peter dem Canzler auf's neue proponirt (vorgeholden) worden. Als sie darauf wieder eingetreten waren, wurde auf den Eid ein anderer Eid, den die Ritterschaft von Harrien und Wierland geleistet hatte, abgefaßt, dessen Leistung nach Seiner Gnaden Begehr auch der Gemeinde aufgetragen werden sollte.[3]) — Das geschah Nachmittags 3 Uhr, wobei die Gemeinde auf keine Weise zustimmte, sondern begehrte, daß die Bürgermeister und etliche Rathsherren auf das Schloß gehen sollten, um den gewöhnlichen Eid Seiner fürstl. Gnaden allein nach dem Alten zu leisten und auf keine Weise auf etwas darüber hinaus einzugehen.

Donnerstag (23. März), am Morgen um 7 Uhr, sind nach vor-

---

[1]) „wo de breeff vormochte vnd mitbrochte".

[2]) „handelsluden."

[3]) „de nah s. f. g. boger ock der gemeinte afftodragen, boualen".

gängiger Uebereinkunft die ehrsamen Herr Mathias Depholt, Herr Heise Patiner, Herr Heinrich Dobbersyn, Herr Heinrich Schmidt, Herr Joh. Koch und Herr Joh. Selhorst sammt M(arcus) T(hierbach), dem Secretär, wieder hinaufgegangen. Nach ihrer Anmeldung wurden sie aufgefordert zu Seiner Gnaden hereinzukommen und brachten an, daß sie von dem Rath und der Gemeinde heraufgeschickt seien, Seiner fürstl. Gnaden die seit Alters übliche Eidespflicht, welche bisher dem Herrn Hochmeister geschehen, zu leisten, wobei sie dienstbereit Seine fürstl. Gnaden baten, diese Huldigung im Namen ihrer erwähnten Aeltesten, des Raths und der ganzen Gemeinde von ihnen zu empfangen und ihnen gnädiglich weiter zu gestatten und zu erlauben, den von ihnen geleisteten Eid von den Anderen binnen der Stadt vor dem sitzenden Stuhle des Raths für Seine fürstl. Gnaden und zu deren Besten nach dem Alten entgegen zu nehmen, wozu Seine Gnaden ganz übel gesinnt war. Nach vielen unabläßigen Bitten und Vorstellungen ward Seine Gnaden dazu bewogen und verzichtete auf die beiden neu abgefaßten Eide und begehrte, daß Seiner fürstl. Gnaden bei seiner Ankunft auf dem Rathhause oder auf der Gildestube der alte gewöhnliche Eid in eigener Person von dem Rath und der ganzen Gemeinde zusammen geleistet würde, wie solches in allen Ländern üblich sei. — Damit sind die Abgesandten wieder abgetreten, um sich deshalb zu besprechen, und gingen, nachdem sie wieder eingetreten, nach wie vor Seine fürstl. Gnaden mit inständigen Bitten an, sie beim Alten zu belassen, sie wollten sich in Allem, wie treuen Unterthanen ziemlich, als getreu beweisen und niemals anders befunden werden, sie könnten auch über den Befehl ihrer Aeltesten hinaus Seiner fürstl. Gnaden nichts einräumen, und bäten dienstbereit, ihnen solches nach gegenwärtiger Beschaffenheit der Verhältnisse zu gut zu halten und Seiner fürstl. Gnaden gutwillige Unterthanen nicht in Ungnaden aufzunehmen.

Endlich ist Seine fürstl. Gnaden, obwohl nicht ohne Beschwerde seines Gemüths, was aus seinen Worten und seinem Aussehen zu entnehmen war, bewogen worden und hat die vielfachen angebrachten Bitten und das Begehr der Abgesandten also gewährt mit der Bedingung, daß sie denselben Sr. fürstl. Gnaden gehörig geleisteten Eid, wenn sie von hier fortgehen, von ihren Bürgern wieder in Seiner fürstl. Gnaden Namen annehmen und empfangen sollten. — Es wurde Sr. fürstl. Gnaden gelobt, daß dieses am anderen Tage geschehen solle, und bedankten sich die Abgesandten wiederum mit großem Eifer in bereitwilliger Erbietung nach Gebühr.

Demnächst wurde sämmtlichen Abgesandten von dem würdigen Herrn Canzler der frühere gewöhnliche Eid in nachfolgender Form gestabt (d. h. wörtlich vorgesagt): „Ich gelobe und schwöre, dem hochwürdigen Fürsten und großmächtigen Herrn, Herrn Wolther von Plettenberg, Deutschordens-Meister zu Livland, meinem gnädigen Herrn treu und hold zu sein, als mir Gott helfe und seine Heiligen". — Damit haben die Abgesandten von Seiner fürstl. Gnaden einen gnädigen Abschied erhalten und Seine fürstl. Gnaden zur Mahlzeit, wie vorhin, hinunter zu kommen gebeten, wohin S. fürstl. Gnaden seinem Versprechen gemäß zu kommen gewilligt. — Am selben Tage um 10 Uhr Vormittags wurden die ehrsamen Herr Heise Patiner, Herr Jacob Richerdes, Herr Heinrich Dubbersyn, Herr Heinrich Schmidt und Herr Joh. Koch wieder zu Sr. fürstl. Gnaden hinaufgesandt, welche die Zubereitung des Mahls meldeten, Seine fürstl. Gnaden baten, endlich zu demselben zu kommen, und S. f. Gnaden mit gebührenden Reverenzien mit sich auf's Rathhaus brachten. — Da sind S. fürstl. Gnaden nach allem Vermögen mit seinen würdigen Gebietigern, der achtbaren Ritterschaft, Mannschaft und dem ganzen Hause, das Sr. f. Gnaden gefolgt, wie einem gnädigen Herrn und Landesfürsten sammt den Seinigen ziemt, den ganzen Nachmittag bis 11 Uhr Abends bewirthet und verpflegt worden.

Am nächstfolgenden Freitag (24. März) hiernach sind auf Vorladung des Raths aus der Gemeinde aller 3 Gilden alle diejenigen auf dem Rathhause erschienen, deren Namen man am heutigen Tage im Bürgerbuch verzeichnet findet, welchen dann mitgetheilt wurde, in welcher Weise die alte gewöhnliche Eidespflicht und Huldigung auf inständiges Fordern des gnädigen Herrn Meisters von den vorbenannten Abgesandten aus dem Rath Seiner fürstl. Gnaden geleistet worden sei und wie auch Seine fürstl. Gnaden begehrt und ihnen aufgegeben, in seinem Namen von dem Rath und der ganzen Gemeinde, die den Eid noch nicht geleistet, denselben zu empfangen, weshalb sie gegenwärtig vorgeladen seien. — Dazu zeigten sich alle bereitwillig und haben diesen nachfolgenden Eid, nachdem das Formular desselben vorgelesen war,[1]) daselbst alle innerhalb und außerhalb des Raths einstimmig geleistet, als namentlich: „Ich gelobe und schwöre, dem hochwürdigen Fürsten und großmächtigen Herrn, Herrn Wolther von Plettenberg, Deutschordens-Meister zu Livland, meinem gnädigen Herrn und der Stadt Reval treu und hold zu sein, als mir Gott helfe."

[1]) „nach vorgelessener stevinge dessulvesten".

Damit sind sie alle wieder abgetreten und auseinander gegangen."

Hiermit beschließt das Schriftstück, welches zwischen obiger Darstellung und nachher verschiedene, zum Theil in Russows Chronik berührte Streitigkeiten der Stadt und Ritterschaft und die Vermittlung des Meisters behandelt, [1]) diese Huldigungsangelegenheit. — In einem gemeinschaftlichen Umschlag, betitelt „Huldig des Hermeisters Brüggenei gen. Hasenkampf als auch Wolther v. Plettenbergs", befindet sich beim besagten Concept ein (abschriftliches) Schreiben des O.-M. Brüggenei und seines Coadjutors Joh. v. d. Recke, dessen weiter unten Erwähnung geschieht.

Das älteste Revaler Bürgerbuch giebt über die Plettenbergsche Huldigung nur an, daß sie an den bezeichneten Tagen zunächst seitens der Rathsdelegirten [2]) und darnach seitens der übrigen (besonders namhaft gemachten) Bürgerschaft geschehen sei. — Die beiden alten Eidesformulare für die Rathsdelegirten und für die übrige Bürgerschaft werden im Bürgerbuch ebenso wie oben angegeben, nur daß auch der von letzterer geleistete Eid am Schluß den Zusatz „und seine Heiligen" hat. — Diese Worte wurden in Folge der Reformation bei den späteren Eidesleistungen durch die Worte „und sein heiliges Evangelium" ersetzt.

Auf die empfangene Huldigung hin ertheilte Plettenberg der Stadt Reval und der Ritterschaft einige Tage darauf (d. 27. März 1525) die Bestätigung ihrer Privilegien. [3])

Aus vorstehender Darstellung ist ersichtlich, wie fest die Revalenser an der althergebrachten Form des Huldigungseides hielten, welcher nur auf die Person des Landesfürsten lautete und zunächst von den Rathsdelegirten ihm selbst geleistet und alsdann von letzteren den übrigen Gliedern des Raths und der Bürgerschaft für den Landesfürsten und die Stadt Reval abgenommen wurde. Selbst Plettenberg gegenüber wußten sie mit allem Respect so zäh und eindringlich zu verfahren, daß er, obwohl mit Widerstreben, zur Vermeidung eines Bruchs sei-

[1]) Die mündlichen Verhandlungen wurden auf dem Schloß am Sonntag den 25. März 1525 von 7 U. Morgens bis 5 Uhr Nachmittags gepflogen und endigten damit, daß der Meister die Delegirten mit süßem Confect (molligen cruth) und Wein bewirthete und noch zuletzt dem Bürgermeister Richardes verzieh, daß er eigenmächtig Münzen schwedischer Währung hatte schlagen lassen, wodurch der Meister und das ganze Land sehr erzürnt worden waren.

[2]) Das Bürgerbuch führt außer den oben genannten Delegirten noch an: den Bürgermeister Richardes, die Rathsherren Hessels und Selhorst.

[3]) Abgedruckt bei v. Bunge a. a. O. Nr. 58.

nen Wünschen wegen Ausdehnung des Eides auf seine Nachfolger und einer persönlichen Entgegennahme desselben von der ganzen Bürgerschaft entsagte.

Die Successionsclausel gab, wie wir sehen werden, noch späterhin häufig Anlaß zu Streitigkeiten zwischen den Landesfürsten und der Stadt Reval.

Die Huldigung, welche Plettenbergs Nachfolger Hermann v. Brüggenei im J. 1536 in Reval empfing,[1]) scheint von keinerlei Meinungsverschiedenheiten begleitet gewesen zu sein, wenigstens erwähnt deren das Bürgerbuch nicht. — Dagegen sind Inhalts des obenerwähnten, in das Jahr 1545[2]) fallenden Schreibens des Meisters und seines Coadjutors Joh. v. d. Recke später Divergenzen zwischen diesen und der Stadt Reval und der Ritterschaft wegen der Successionsclausel entstanden, die der O.-M. und sein Coadjutor angesichts der drohenden politischen Verhältnisse und der Gefährdung der Ordensherrschaft nachträglich geltend machen zu müssen glaubten. — Ich lasse das auch in anderer Beziehung interessante Schriftstück als Anhang folgen.

Für die weiteren Huldigungen dient als Quelle das im Revaler Rathsarchiv aufgefundene älteste Bürgerbuch v. 1409—1625.[3])

Nachdem Joh. v. d. Recke Ordensmeister geworden war, entstand wegen der Successionsclausel heftiger Streit zwischen ihm und der Stadt. Unsere Quelle berichtet darüber Folgendes: Den 25. März 1550 erschienen aus dem Revaler Rath die Bürgermeister Jacob Hencke, Joh. Egeling, Joh. Hower, der Syndicus Jobst Clodt, die Rathsherren Thomas v. Wehren, Jasper Bretholt, Joh. Schmedemann und Iwan v. der Hoye vor dem Ordensmeister v. d. Recke zu Fellin, überbrachten ihm die Glückwünsche der Stadt Reval und zeigten ihm an, sie hätten es lieber gesehen, wenn Seine fürstl. Gnaden sich nach dem Alten zu ihnen nach Reval begeben, damit sie ihm da in Herrlichkeit Glück wünschen und ihn stattlich hätten empfangen können. Doch weil Seine fürstl. Gnaden durch Commissäre gemeldet, daß Sie nach der schrecklichen Plage der Pestilenz und anderer wichtiger Händel wegen zur Zeit nicht nach Reval kommen könnten, so hätte der Rath sammt der Ritterschaft ihre

---

[1]) cf. Urk. über die Bestätigung der Privilegien v. 5. Febr. 1536 (v. Bunge a. a. O. Nr. 62) und Russows Chron. Bl. 25.

[2]) Zu Anfang desselben ist vom verwichenen (15)44. Jahr die Rede.

[3]) Die Fortsetzung v. 1625—1690 ist leider schon seit Jahren aus dem Archiv verschwunden.

Abgesandten nach Fellin geschickt, um die schuldige Eidespflicht allda für dieses Mal zu leisten. — Es erhob sich nun ein Streit zwischen dem Ordensmeister und den Deputirten. Ersterer verlangte den Eid in einer von der frühern abweichenden Form, daß man ihn nämlich auch für die Nachfolger, die nachkommenden Ordensmeister, leisten solle, wozu sich die Deputirten des Revaler Raths indessen nicht verstehen wollten, da es dem Alten entgegen sei und sie von der Stadtgemeinde dazu keine Vollmacht hätten. — In ähnlichem Sinne äußerte sich auch die Ritterschaft. — Auf die Proposition des Meisters, eine Post (d. h. einen Boten) abfertigen und sich deshalb bei der Gemeinde erkundigen zu lassen, antworteten die Rathsdeputirten, sie würden vom Alten doch nicht abweichen und sich nur, durch Gewalt gezwungen, dazu bequemen. — Der Ordensmeister erklärte darauf, mit Gewalt wolle er nichts vornehmen, da aber Kaiser, Fürsten und Herren im Unterthaneneide auch ihren Nachkommen huldigen ließen, so sollten auch die Gesandten sich dessen nicht weigern, denn es handele sich dabei um ein Geringes und nur um ein Wörtlein. Die Rathsglieder replicirten darauf: Sie hätten den kleinen Eid treulich gehalten und müßte sie daher das Anmuthen befremden, daß man sie vielleicht mit Argwohn ansehe, und bäten sie daher um Aufklärung. Wenn nach ihnen Jemand als Schelm und Bösewicht handeln sollte, so könnte der Ordensmeister ernstlichen Zwang anwenden und, falls er dazu zu schwach wäre, Hülfe von denjenigen in Anspruch nehmen, von denen Seine fürstliche Gnaden die Regalien über das Land erhalten hätten. — Sie, die Deputirten, seien erbötig, dem Ordensmeister als Landesoberhaupt zu schwören in alter Weise. — „In Summa harte Worte fielen da, so daß auch unser Comthur entgegnete, in der Weise müßten sie vor der Pforte stehen bleiben; ob wir nun wohl fromm und treu, so möchten die Nachkommen doch wohl untreu genug sein. Hierauf wurde seiner Ehrwürdigkeit (d. h. dem Comthur) wieder geantwortet: Wollten die Nachkommen handeln als Schelme, dessen man sich nicht versehen (befürchten) wolle, so würden sie deshalb zu strafen sein. — Es könnte sich aber auch wohl begeben, daß etwa ein Nachfolger im Regimente (d. h. ein Ordensmeister) käme, welcher der Stadt Reval Abbruch thun wollte. Dieweil wir denn auf die Confirmation und Beschützung unserer Freiheit schwören und darum Unterthanen heißen, möchte alsdann allerlei Unrath daraus entstehen.“ Endlich bequemte sich der Ordensmeister dazu, den Eid in alter Form anzunehmen. — „Und weil Seine Gnaden der ehrenfesten Ritterschaft

nach Laut der Confirmation der Herren Wolther (v. Plettenberg) und Hermann (v. Brüggenei) ihre Privilegien gleichförmig zu confirmiren bedacht, welches er doch erstlich, — da sie sich beklagten, — geweigert, so wollte Seine Gnaden der Stadt nicht weniger mit Gnaden geneigt sein". — Der Ordensmeister begnügte sich indessen nicht mit den von den Rathsdeputirten mitgenommenen Copien der Privilegien, sondern die 3 Bürgermeister mußten ihm einen Revers darüber ausstellen, daß sie ihm bei seiner Ankunft in Reval die beiden Originalbriefe Plettenbergs und Brüggeneis vorstellen würden, worauf sie den Revers zurückerhalten sollten. Die Bestätigung der Privilegien erfolgte am andern Tage, den 26. März 1550.[1])

Nach dem Amtsantritt des O.-M. Heinrich v. Galen gab es wieder Zwist bei der Eidesleistung. Auch dieser Meister konnte nicht selbst in Reval erscheinen und es sollten daher seine Commissäre Rolef v. Benzenrad, Comthur zu Reval, Diedrich v. der Steinkule, Hauscomthur zu Reval, Joh. Wrangel von Weidema und Helmich Anrep im Beisein der Secretäre Joh. Fischer und Simon Graß(mann) den Deputirten des Raths den Eid abnehmen. — So traten denn am 9. Januar 1552 die Bürgermeister Henke und Egeling, der Syndicus Clodt und die Rathsherren Bretholt, Kampferbeck, Schmedemann, Bolemann, Pepersack und Eylers mit dem Rathssecretär Schmidt in des Comthurs Kammer im Schlosse vor die Commissäre. — Als letztere an sie die „beschwerliche Zumuthung eines andern unerhörten und weitläufigen Eides" stellten, erklärten die Abgesandten, daß der Rath und die Gemeinde einen solchen „nicht leisten könnten noch wollten". — Sie setzten auch dieses Mal ihren Willen durch und legten den Eid nach alter Weise ab. — Am 15. Januar schworen danach auch die übrigen Rathsglieder und die Gemeinde. — Ueber diese Eidesleistung hat sich außerdem eine Urkunde der Commissäre v. 13. Januar 1552 erhalten, in welcher diese bescheinigen, daß sie der Ritterschaft und der Stadt die Privilegien-Bestätigung unter des Meisters Siegel (d. d. Reval, d. 13. Januar 1552)[2]) herausgeben würden, sobald der Huldigungseid geleistet worden sei. — Aus der Urkunde ist ersichtlich, daß man diesen anfangs in der Form projectirt hatte, daß der Eid dem ganzen Orden geleistet werden sollte, da man hier aber nicht darauf einging, so wurde ein anderer Eid mit der Ritterschaft vereinbart, der sich auch auf die Nachfolger des Ordensmeisters

[1]) Urk. abgedr. bei v. Bunge, a. a. O. Nr. 64.

[2]) Beide Urk. abgedr. bei v. Bunge a. a. O. Nr. 65 und 66.

erstreckte. Aus unserer Quelle (dem Bürgerbuch) geht in Uebereinstimmung mit jener Urkunde hervor, daß die Stadt mehr als die Ritterschaft, nämlich erwähntermaaßen ihren vollen Willen durchsetzte, indem sie dem O.-M. allein und nicht auch seinem Nachfolger huldigte und die Bestätigung der Privilegien darauf erhielt. — In der erwähnten Urkunde versprechen endlich die Commissäre Namens des Meisters, daß dessen Nachfolger nur in Reval die Huldigung der Ritterschaft und Stadt entgegen nehmen würden, wenn nicht zwingende Gründe ihre Abwesenheit entschuldigten.

Am 1. März 1558 leisteten die Rathsdelegirten Bürgermeister Pepersack, Syndicus Clodt, die Rathsherren König und Boismann dem neuen Ordensmeister Wilhelm Fürstenberg in Weißenstein den Treueid in alter Weise, wie es in der Quelle heißt: „ohne irgend welches widriges beschwerliches Anmuthen, Gottlob!“ — An demselben Tage erfolgte auch die Bestätigung der Stadt-Privilegien.[1])

Im J. 1559 nahm Fürstenbergs Nachfolger der letzte Ordensmeister Gotthard Kettler die Huldigung in Reval entgegen.[2]) — Auch dieses Mal scheint es ruhig hergegangen zu sein; das Bürgerbuch erwähnt der Huldigung nicht. (Confirmation der Privil. v. 19. Octbr. 1559.)[3])

Die folgende Huldigung geschah beim Eintritt der Schwedenherrschaft am 6. Juni 1561 seitens des Raths und der Bürgerschaft vor den abgesandten Regierungscommissären Claus Christiernson (Horn), Hans Larsson und Hermann Breuser. Der Eid lautete: „Ich gelobe und schwöre, dem Durchlauchtigen, Hochgeborenen, Großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn Erich XIV. zu Schweden, der Gothen und Wenden König, meinem gnädigen Herrn und der löblichen Krone zu Schweden und der Stadt Reval treu, hold und gehorsam zu sein, als mir Gott helfe und sein heil. Evangelium.“ (Confirm. der Privil. v. 6. Juni resp. 8. Aug. 1561.)[4]) — In ähnlicher Form wurde der Bürgereid noch in der I. Hälfte des 17. Jahrh. geleistet.

Drei Jahre darauf machte König Erich in seinem Schreiben an die Stadtdeputirten v. 1. Juli 1564[5]) Ausstellungen gegen die Form dieses Eides, da derselbe nicht auf seine Nachfolger laute, zu kurz wäre,

---

[1]) Urk. abgedr. bei Bunge a. a. O. Nr. 70.

[2]) Vgl. Russow, Chron. Bl. 45.

[3]) Bunge Nr. 71.

[4]) desgl. Nr. 72 und 73.

[5]) desgl. Nr. 74.

ihn, den König, nicht gehörig sicher stelle und dem gemeinen Manne nicht seine dem Herrscher gegenüber eingegangenen Verpflichtungen klar lege. — Mit der Angabe, daß er, der König, auf das Versprechen der derzeitigen Stadtdeputirten hin, daß ihm ebenso wie von seinen Unterthanen in Schweden gehuldigt werden würde, die Stadt Reval in seinen Schutz genommen und ihretwegen sich in Kriege und Ungelegenheiten eingelassen habe, was er auf „die unförmliche und schlechte Huldigung" hin nicht gethan hätte, trug der König bei den Deputirten darauf an, eine andere Eidesleistung beim Rath zu erwirken. — Die Schritte des Königs blieben indessen erfolglos.

Nach der Krönung König Johanns III. gestattete derselbe am 4. Aug. 1569,[1]) den Huldigungseid nach dem Alten in Reval zu leisten, und ertheilte, vordem solches geschehen war, eine Bestätigung der Stadtprivilegien am 11. Febr. 1570[2]) unter der Voraussetzung, daß der Eid dem König und seinen Nachfolgern geleistet würde. — Die Stadt zögerte jedoch mehrere Jahre mit der Huldigung, weil die schwedische Regierung die Appellation vom Revaler Rath an den Lübeckschen verboten hatte, die Stadt darin eine Verletzung ihrer Privilegien erblickte und deshalb wiederholt mündlich und schriftlich beim König, jedoch erfolglos, supplicirt hatte.

Als daher die königl. Commissäre Claus Akeson, Pontus de la Gardie, Hans Kuell und Erich Gabriel Oxenstierna im December 1573 von dem Rath und der Bürgerschaft die Leistung des Huldigungseides im Namen des Königs verlangten, kam es laut des Bürgerbuchs wieder zu Meinungsverschiedenheiten, indem der Rath aus dem angegebenen Grunde die Eidesleistung beanstandete und Aufschub von den Commissären begehrte. — Endlich beschlossen jedoch Rath und Gemeinde, „da die Sache sich nicht länger hinhalten ließ", den Eid in früherer Weise abzulegen, jedoch unbeschadet ihrer Privilegien und ihres alten Appellationsrechts; auch gelobten die Commissäre, der Stadt zur Wiederherstellung ihres alten Rechts beim Könige behülflich zu sein. — So wurde denn der Eid am 31. December 1573 auf dem Rathhause im Beisein der Commissäre und des Secretärs Joh. Berends geschworen, jedoch ward auf Bitte der Gilde-Aelterleute und Aeltesten von Berends in der alten Eidesformel nach den Worten „der löbl. Krone Schweden" in

---

[1]) Bunge Nr. 75.
[2]) desgl. Nr. 76.

Parenthese die Worte: „oder ordentlichem Successori“ (d. i. dem gesetzl. Nachfolger) hinzugefügt.

Nach König Sigismunds Thronbesteigung erschienen am 19. August 1594 vier königl. Commissäre (Steen Baner, Niels Boye, Nic. Rasch und Hans Kranke) in der Rathsstube und verlangten vom Rath die Ablegung eines weitläufigen Huldigungseides, welchen dieser nicht leisten wollte. Nachdem man disputirt, blieb es beim frühern Eide mit der erwähnten Parenthese. Der polnische Königstitel Sigismunds wurde auf Veranlassung der Commissäre, die davon nichts wissen wollten, im Formular ausgelassen. — (Die Confirmation der Privilegien war bereits am 10. April 1594 ähnlich wie bei Johann III. unter der Voraussetzung des zu leistenden Treueides erfolgt.) [1])

Die beschriebenen Verhandlungen bei den Huldigungen liefern nicht allein einen weitern Beweis für den allbekannten Verfall der Ordensherrschaft im 16. Jahrh., sondern gewähren auch einen Einblick in die nicht so bekannte alte Machtstellung der Stadt Reval, die fast an Souverainität grenzte. Diese Stellung läßt sich nicht als ein bloßes Resultat der Schwäche der Ordensherrschaft ansehen. Dafür sprechen schon die Vorgänge bei der Plettenbergschen Huldigung. Obgleich mit Beobachtung aller äußeren Ehrerbietung erklären die Stadtdeputirten allendlich, daß sie dem O.-M. nichts einräumen werden, und wider seinen Willen mußte ein Mann, wie Plettenberg, sich darin fügen. — Aus der im Anhange folgenden Urkunde geht hervor, daß die Revalenser beim Einritt des O.-M. in die Stadt den Vorzug vor der Ritterschaft hatten und zu Brüggeneis Zeit besser gerüstet als letztere waren. — Es ist ferner ersichtlich sowohl aus den erwähnten Verhandlungen mit Plettenberg als auch aus denen mit Galen, daß die Stadt mehr als die Ritterschaft beim Landesherrn durchzusetzen vermochte. — Mit dem zunehmenden Verfall des Ordens nahm die äußere Rücksicht der Städter gegen den Landesfürsten ab. — Dem O.-M. v. d. Recke wird sein Anverlangen wegen Veränderung des Eides rund abgeschlagen und erklärt, daß man nur der Gewalt weichen werde, worauf er nachgeben mußte. — Auch König Erich XIV. gelingt es nicht, die Successionsclausel durchzusetzen, und erst König Johann III. wird sie ohne Drängen der Commissäre auf eigene Initiative eines Theils der Stadt-Repräsentanten (der Gilden) zugestanden und somit der stetige Zankapfel

---

[1]) Bunge Nr. 84.

zwischen Fürsten und Stadt begraben. — Im Uebrigen giebt das Zustandekommen der letztern Huldigung trotz der Antastung des Appellationsrechts der Stadt schon eine Andeutung für den Beginn einer veränderten Machtstellung derselben dem Landesherrn gegenüber.

Gegenseitiges Mißtrauen der Landesfürsten und der Revalenser nicht gegen einander, wohl aber gegen ihre beiderseitigen Nachfolger, veranlaßte im Verein mit der düstern Ungewißheit der zukünftigen Gestaltung der politischen Verhältnisse auf der einen Seite immer das Begehren, auf der andern immer die Verweigerung der Successionsclausel. Bei der Verhandlung mit dem O.-M. v. d. Recke tritt dabei die Rechtsanschauung der Stadt von der Gegenseitigkeit des Treuverhältnisses offen zu Tage, indem die Deputirten erklärten, daß die Städter einem Nachfolger des O.-M., welcher den Rechten der Stadt Abbruch thäte, nicht unterthan sein könnten, da sie nur auf die Confirmation und Beschützung ihrer Privilegien hin schwüren und darum Unterthanen hießen. Die vollkommene Gegenseitigkeit dieses Treuverhältnisses hatte als nothwendige Folge auf der einen Seite den Huldigungseid und auf der andern die Privilegien-Confirmation und zeigte sich so auch nach Eintritt der Schwedenherrschaft ähnlich wie im Verhältniß des Lehnsherrn zum Vasallen.

Eugen von Nottbeck.

Anhang.

Schreiben des O.-M. Brüggenei u. des Coadjutors v. d. Recke v. 1545.[1])

Antwort der Hochwirdigen großmechtigen Fürsten herrn Hermans von Bruggeney genant Hasenkamp Meisters vnnd hern Johan von der Recken Coadjutorn des Ritterlichen teudtschen Ordens zu Lifflanndt meiner genedigsten hern, auf die Instruction vnd werbung Im nhamen der Erentuesten Ritterschaft Ihrer f. (= fürstlichen) g. (= Gnaden) lande Harrien Vnnd Wierland vnd derselben Stadt Rheuall vnterthenigklich fürgetragen.

Nach genediger Danckſagung der vnterthenigen erbietung vnd wünschung 2c.

Wissen sich Hochgedachte meine genedigste hern Meister vnd Coadjutor des Bescheids von wegen der huldigung Verlauffenn Vier vnd vierzigsten Ihars Ihrer f. g. gesanten In dero stadt Rheuall gegeben, wol zu erInneren, haben auch solchen bescheide zu Hertzen gefürth, erwogen vnd beradtschlaget, vnd befinden wie Instendig damals als auch noch des gotlichen worts vnnd reyner christlichen lehr halbene solche bleiben zu lassen vnd den verseumnissen so aus mangell der Pastore zu lande verhanden sein soll vorzukommen angehalten vnnd gebeten wordene.

Darauf wollen Ihre f. g. Zweiuele ohne sein die obgedachten Irer f. g. vnterthanen der Ritterschaft Inn Harrien vnd Wirlandt sowol der Stadt Rheuall haben zu vielmalen In gehaltenen Landstagen vnnd andern loblichen versamlungen offentlich vermerckt vnnd verstanden, wie getrewlich vnnd christlich dieselben meine genedigste hern die gotliche eher zu lob seines hochwirdigsten nhamens vnd vnser aller sehelen seligkeit gemeint, als das sie nichts angefangen oder fürgenhommen der Articell were dann vermittelst gottlicher genaden reifflich betrachtet vnd zu seiner fruchtbarkeit gestellet worden, wie das die gemeinen Receße vnnd andere außkundigung clerlich außweisen vnnd warmachen. Der feil vnnd mangell aber ist bey den vnterthanen selbst, das sie solchen Recessen vnnd außkundigungen kein verfolg gebenn, sonder Ihrer hinlessigkeit leben auch

[1]) Reinschrift auf 9 Blättern. Der erste Abschnitt der Urk. beweist die Fürsorge des catholischen O.-M. für das Wohl der luth. Kirche (= Predigt des reinen göttlichen Worts od. Evangeliums) in Ehstland.

offt den kirchen vnnd Pfarren Ihre ecker lande leute vnd einkumpst entziehen vnd do es gott gegeben In menschlichen nutz abwenden vnnd verkeren, dardurch die Pfarren wuste vnd die vnterthanen der Predig entsetzt werden. So nhu die gebrechen Von der wurzell abgeheilet, were solcher sachen schon gerathen vnnd geholffen. Weil aber wie angezogen Immerdar der gerürte mangell gespurt konnen als die vnterthanen niemands dan Inen selbst zumessen. Die weniger nicht vnnd das gleichwol vnableßlicher fleiß vnnd sorgfeltigkeit zu gotlicher ehern vnnd erbreitung seins lobs stetz gespürt vnnd befunden werde, seind Ihre f. g. geneigt vnd erbutig offentlich edict deß orths außgehn zu lassen, In dem ernstlich beuehl gethan, damit das heilsam worth gottes reyn vnd lautter nach Inhalt Biblischer schrift gepredigt vnnd gelehret darJegenn aber keine Zertrennung oder vneinigkeit gestattet soll werden, alles Jennige so hierbeuorn den kirchen gutern vnd Zugehorungen, waserley nhamen das hat oder haben mag, entfrembdet zu restituiren vnnd widerzugeben auch In Jedem Kerspell Je vier drey oder zwen nach gelegenheit eins Jeden orts zuuerordnen, die deffals bey geschwornen eyden fleissige aufachtung haben, das die Restitution wircklich vollbracht vnnd den kirchen das Ihre zugestellet sie auch darbey vnuerrückt erhaltenn werden mugen, wurde aber mangell es were an teudtschen oder vnteudtschen darJegen befunden, als dann vnd sofern der verordenten vermhanung nit helfen mochte, durch den Richter nach gewantnuß der sachen an vnd Innweisung zu thun. So auch die verordenten hinlessig, solten, die das Jus Patronatus haben, oder die hern gebietiger desselbigen orts Insehens gebrauchen vnd zu gebürlichen wegen verdacht sein. Wern auch das Kirchspiel nicht so vermügen, daß sie mit der alten Jerlichen einkunft zu vnterhaltung eines Predicanten zulangen konten, solte ein Jeder herr gebietiger neben dem Adel seins kerspiels Zustewer thun, domit sich ein Pastor der notturft nach zu behelffeu hette. Der Zuuersicht wann dem also geschee were der angezogen verseumniß schon beJegnet vnd mit hülfflichen mittelen vorgestanden, vnd so uiel mehr einer Erentuesten Ritterschaft der lande Harrien vnd Wierlandt hieran gelegen, so viel höher werden sie zu diesem geflissen vnd geneigt sein, meine g. h. (= gnädige Herren) wollen sie darInn nicht verhindern, sondern dieselben, sowol ein stadt Rheuell bey dem Heyligen gottlichen wordt vndt Euangelio ,gleichsam bey Ihren alten Vnd newen rechtmessigen Priuilegien freiheit vnd gerechtikeiten ewigclich vnnd vnuerletzt bleibenn lassen, auch Ihrer billichen vermugenheit nach schutzen vnd handt haben, mit

fernern brieflichen versicherungen confirmation vnd bestetigungen u. meldung des vorigenn erbietens ꝛc.

Weiter vnd weil dann mein g. h. Coadjutor auf solche fürgenommene huldigung, so genedige vnnd gonstige verheischung zusage vnnd vertrostung gethan, So konnen beide meine g. h. nit wissen, mit was gutem grunde vnnd gefuge die begerte huldigung dermassen In die harre verzogen vnnd aufgehaltenn wirdt, so doch solche huldigung nicht angefangen darumb als vertrawet mann nit der loblichen Ritterschafft vnnd der guten Stadt Reuall sondern weil hierbeuor diesen landen, durch viel vnd manicherley Practikenn und anschlege dieselben land In verenderung Itzigen wesentlichen standes zufüren vnnd zubringen nachgetrachtet, vnnd gleicher massen vileicht noch heutigs tags nachgetrachtet wirdt das solchem negst gottlicher hulff mit der huldigung fürgekommen [1]) würde. Dann so mein g. h. In Itzigen geschwindenn leuffen (des gottis Almechtigkeit genedigst wolte verhüten) abgiengen vnnd mitlerweile den Practikenn ferner nachgesetzt würde, hetten sich die Erentueste Ritterschaft gerürter lande Harryen vnnd Wierland Vnd die Ersam stadt Rheuall souiel mehr vnnd statlicher zu schutzen vnd frembden anmutungen zu begegnen. Würden auch kriegsgeleuffte hierInn landen oder an Jhren grentzen von dem Mußkowither vnd andern, das gott abwende, entsteen, vnnd mein g. h. Coadjutor vnnd die hern Gebietiger müsten sich darJegen erheben, so were die huldigung In eile zu empfahen beschwerlich vnnd vileicht vnmüglich, was als dann meinen hern der Ritterschaft vnnd der Stadt zu besorgen, haben dieselben leichter zu ermessen, als zu erzelenn, vnnd wirdt alß diese Itzige huldigung nicht allein zu Jhrer f. g. vnd des Ritter[n] Ordens sondern des Adels vnd gemelter Stadt eigenem nutz frummen vnnd gedeyen auch erhaltung Jhrer Immunitet freiheit herligkeit vnnd gerechtigkeit gemeint vnnd fürgenommen. Solte es aber die meinung haben, die eydspflicht vor dißmal nit zugeleisten, were vrsachen das mann nit sagen durft, Jhnen würde mißtrawet, so mocht ein ander auch sagen, wann Ich schon nimmer schwüre, wolte gleichwol holth sein, weil aber der eyde vonn mir gefordert sehe Ich wol der glaub ist klein ꝛc. Würde also von der sachen dißputirt, müste sich ein Jeder her entsehen,[2]) sonderlich von glaubwirdigen leuten Juramentum fidelitatis zu fordern, das doch nicht allwegen geschicht In massen einer schwachen

---

[1]) vorkomen ndrdtsch = zuvorkommen, verhindern.

[2]) = müßte sich ein jeder Herr scheuen (ndrdtsch entsen).

Zuuersicht, sondern vmb haltung willen der ordentlichenn satzung vnd herligkeit.

Vnd nachdem denn vielmehr Rittermessige dapffere eherliche leute In kunigkreichen vnnd furstenthumben, wie auch In diesen lannden Im Ertzstifft vnnd andern orthen gleichmessig gethan vnnd doch niemands daraus einige verkleinerung oder nachrede mit gutem grundt oder billigkeit schepffen kan oder mag, Warumb mögen sich dann die Erntueste Ritterschaft neben der stadt Reuall In diesem so hoch beschweren, bleiben sie darauf verharrlich hat mann furwar zu bedencken, was die andrenn hier Inn landen sonderlich Ihrer f. g. vnterthan Ihrer stadt Rige der Adell In Curland Düneburg, Rositen &c., darauf reden wöllen, vngezweiuelt ob sie In mehrerm verdacht argkwon vnnd mißuertrawen, wenn dann die andern auß dem dann beschwerliche widerwertigkeit nicht ohne Innerlichs fridens zerruttung empor kommen vnd meinen g. h. nicht wenig mühe vnd vnseligkeit geberen wolte &c. So dann die Ritterschaft vnd stadt sich der trewe so hoich berühmen wie die auch bißher vestiglich gespüret, seind Ihre f. g. der genedigen hoffnung sie als getrewe vnterthanen werden gerurten besorgtem vnheil mit Ihrer weigerung nicht erwecken, sondern viel mehr dem In leistung der huldigung fürkommen helffen, sich auch mit der Exception des vermeintenn nicht vertrawens nicht weiter schutzen.

Was aber die verlassung des eydts betreffend, als nachdem die etwo [1]) von dem Hochmeister gescheen, verhofft menn sich auch nhu gleichgfals zu thun vmb vermeidung willenn der ehern verletzenns, darmit der Adell Inn Harrien vnd Wirlandt sowol die stadt Rheuall nhu oder Inn künftigen Zeiten angefochten werde mochten und haben meine g. h. vast erwogen vnnd befinden das solcher angezogen beschwerung von Vnnötten In betrachtung aller vmbstende vnd gelegenheit, als das es Itziger Zeit mit diesem handell viel ein ander gestalt vnnd weise hat. Dann do mals solche verlassung geschan, würde vorthan die eydspflicht In aller vnnd Jeder wircklikeit ohne ferner hintersehen, gesetzt. Da war auch geradten desfals notturftige versehung zu thun. Nhu aber wirdt der begerdte eyde nur auf kunftigen fall gerichtet vnnd all dieweil solcher fall nit verhanden, seind sie auch des eydes vnuerbundenn vnnd vngehalten. Darumb vnnd angesehen das es diuersus casus ist, konnen auch der Adell vnnd die stadt diese sache vf das vorige so

[1]) etwan, niederdeutsch = vormals.

bey Zeiten eines hochmeisters gethan nicht ziehenn oder deuten, sondern mussen das Jennige thun das sich andere eherliebende minder beschweret haben, so aber Je noch Ihre f. g. vnterthanen des Adels vnnd der Stadt sich des gerürten wahns vnnd mißheglikeit nicht konten entledigen sondern In solchen vnnötigen forchten lenger stehn wurde Zusagen verheischen vnnd beloben beide Ihre f. g. Ihre vnterthan vnnd lieben getrewenn dermassen zu versichern das eintweder nhu oder In kunftigen Zeiten Ir kein vngelimpff daraus entsteen soll, vnnd so sich des etwaß wie es doch Im grundt vnmüglich waserley gestalt es Immer sein mochte würde zutragen, wöllen sie Ihre f. g. sampt allen vnd Jeden Ihren nachkommen vnnd gantzen Ritter[n] Orden vor Pabst keyser konning fürsten vnnd hern, auch Jedermenigclich zu allen ehern verandtwordt vnnd so sie auff solchem gentzlich vnnd gar entheben. Hierüber wissen Je Ihre f. g. nit wie sie sich hoher erbieten oder was mehr der billigkeit noch thun solten. Weil dann die Erntueste Ritterschaft neben der Stadt Rheuell hier mit genugsam Ja vbermessig verwahret, vnnd mit aller notturft versorget, seind meine g. h. der genedigen Zuuersicht offtgemelte Ritterschaft sowol die stadt Rheuell konnen noch mögen ferner außzug suchen, werden auch als die gehorsammen, mit leistung des begerten eydts sich In aller vnterthenigkeit willferig erzeigen vnnd beweisen, hinwidderumb wollenn Ihre f. g. auch thun was wol gethan ist, vnnd Ihre g. h. sein vnd pleibenn.

Zum andern haben Ihre f. g. die vberigen Artikell so neben den vorigen etwo fürgeschlagen sich fürlesen lassen, vnnd nachdem darInn vnter andern von der Ritterschaft vnterthenigclich gebeten, das hinfurder Ihrem gericht vnnd Rechten zuwider keine Lehnbrief auff Lehnbrief furschrift Jegen furschrift gegeben werden muchten u. Nhu mag vileicht gescheen sein, wie auch an meher orthern Inn key[em] vnnd andere fürstlichen hoffen, das offt propter Importunitatem supplicantium solch vnnd dergleichen brief erfolgett, wenn aber beiderseits eigentlicher bericht dargethan, das sie auch (c)assirt vnnd aufgehobenn werden rc., So sein auch oft die Jennigen welche beuorn In denn sachen geschrieben nicht anheimisch Ihre f. g. aber mit loblichem alter vnnd andern schwerwichtigen gescheften dermassen beladen das sie auf die verJangen Jering schetzigen genawe achtung nicht haben konnen noch mugen, das In dem vbersehens vileicht mochte gefunden werden. Vnd wenn dem schon also hette menn doch Ihre f. g. solcher vrsachen halben auch ohne das billich entschuldiget zu nehmen, vnd nicht so plotzlich heraußzufahren. Diß ist aber

wahr, das hiezuuor, als auch noch kürtzlich wie gehöret werden soll etzlich Partheyen gekommen vnd sich merklich der dargesprochen Vrtheil vnd andern Richtlichen handlungen beschweret auch mit erbermlichem weheclagen vnnd schreyen vmb genedige hulff vnd wanndell Ihres betrucks gesucht vnd gebeten Ja entlich von gott dem Almechtigen am Jungsten gericht Raach begerende ꝛc. Wann nhw Ihre f. g. solchen Jammer vermerken vnnd spüren, solten die still darzu schweigen oder Ihr vnterthane trostloß verweisen, fürwar hetten sie schon zehen priuilegia gegeben, musten gleichwol zu gewiliget vnd milder fürderung gelencket vnnd bewogen werden, vnd so volgents befintlich, das die Ihren mehr dann gebürlich beschweret konnen vnd mugen sie ex officio nobili dar Jegen einschens fürwenden vnd gebrauchen, des sich dann Ihre f. g. vf die billigkeit vnnd beschrieben Recht will referirt vnnd pezogen haben. Geschee es aber nicht vnnd die betrucktenn suchten dar Jegen an andern ortern hülff vnnd beistand hette menn zu bedencken, waß nachsage Ihnen sowol Ihrer f. g. daraus erwachssen wolle, geschwigen der vielfaltigen vnkosten vnnd mhue, die etwann niemandt dann Ihren f. g. an gelegen vnnd noch anligen wurde, wie dann m. g. hern In denn Irrigen sachen zwischen Herman Loden vnnd Vicke Wrangell nicht gewissers besorgen, es wurde Ihnen dann In Zeiten furgekommen. Wie aber Ihre f. g. mein genedige hern Meister solcher sachen halben von gemeltem Hermann loden vnnd andern vber Ihre genedige vnnd trewhertzige sorgfeltigkeit nit wenig angegriffen vnnd beleidiget worden, ist offentlich am tag vnd mit eigenen schriften zu beweisenn, Welche Injurien vnnd schmelerung Ihre f. g. hiemit zu gemute gezogen vnnd dieselben zu Ihrer gelegenheit zu uerfolgen Ihr fürbehalten wollen haben, Daruon offentlich protestirende, vnd soll es der Lode sowol Jeder menigclich darfürhalten das Ihre f. g. In dem allem Ihre fürstliche eher guten lehumuth [1]) vnd Richterlich Ampt negst gotlicher hulff zu uerteidiegen zu uertreten vnd zu schutzen woll wissen. Haben derwegen solche sachen zu erster Erwirdigen hern Gebietiger Erntuesten Rhete vnnd des Ritterⁿ Ordens Stende zusamenkunft verwiesen. Do mag ein Jeder der sich einiger Privilegien verkurtzt vnnd Ihrer f. g. brief beschwert beruft mit denselbigen Privilegien vnnd briefen erscheinen, do werden vnd wollen sie Ihre meinung wissen zu deuten vnnd In allen sonderlich In den letzsten sachen solche verandtwortung thun, das Ihre f. g. keiner Rechts-

[1]) Leumund.

verstendiger der vngleicheit beclagen sollen, Welchs Ihre f. g. auf diesen Artikull fur dißmal wollen zum bescheide gegeben haben. Hiernegest vnnd zu seiner Zeit soll weiter notturft vnuergessen bleiben.

Zum drutten als dann die Ernt. Ritterschaft so emssig vnd fleissig bitten das Ihnen mein g. h. Meister die freye auffuer des Iherlichen getreydes vergunnen vnnd gestatten wollet, weren Ihre f. g. dem zu willfaren fur Ihre person nicht vngenaigt, angesehen aber das ide Stadt Rheuall neben den andern Steten das widerspil suchen, vnnd Ja so hefftig darauf wie der Adel auf Ihre meinung anhaltenn, konnen Ihre f. g. vor gemeiner dieser lande zusamenkunfft darJnn nicht gewisses schliessen sondern zu der Zeit wollen Ihre f. g. neben den andern herren vnnd stenden das gemeine beste vort zustellen vnd sich darbey aller genaden zu erzeigen nicht vnterlassen.

Zum letzsten was mit der angezogen newerung gemeinnt wissen sich meine g. h. nicht eigentlich zu erJnnern, Erachtens, das vileicht zum negsten ein Ritt die Harcken vnnd Wierckenn den furzug nicht gehabt, sey Ihnen verdrießlich, so es nhu die gestalt hat ist dem leichtlich zu beJegnenn, bey dem bescheide, das sich auch ein Jeder von Ihnen zierlich vnd der gebur nach Ruste vnnd schicke, aber nicht gleich wie verschinem einRitt [1]) gescheen, da gar wenig sich zu solchem thun gefaßt gemacht hattenn. Wann darJnn sich ein Jeder der billigkeit helt, kan meinen g. hern nit hindern, das die Ritterschafft die ersten Im ein Zug sein, waß auch weiter Ihre vnd der Stadt alten rechtmessigen vnd loblichen gebrauch betreffen mag, dabey wollen sie meine g. h. nicht allein bleiben lassen, sondern auch schutzenn vnd handthaben. Dann worJnn vnd mit beide Ihre f. g. der offtgemelten Ritterschaft vnd der Stadt Rheuall mehr genedigen willens vnd gunstiger fürderung zugeleisten wüsten, an dem soll nimmer etwas mangellnn oder gebrechen.

E. v. N.

[1]) Offenbar der Einritt des Meisters in die Stadt (2. Febr. 1536) zur Huldigung, nach welchem das bekannte Kampfspiel stattfand. — Der Vorritt der Revalenser mag auch unter Anderm Grund zum damaligen Ausbruch der Feindseligkeit zwischen den Gliedern der Ritterschaft und den Städten gegeben haben.

Jahresberichte

der estländischen literärischen Gesellschaft pro 1881—1882.

Die estländische literärische Gesellschaft zählt gegenwärtig 267 Mitglieder, von welchen 28 Ehrenmitglieder, 35 correspondirende und 204 ordentliche Mitglieder sind. In der allgemeinen Versammlung am 23. September des vorigen Jahres wurde der Herr Staatssecretär Geheimrath Andreas Saburow zum Ehrenmitglied der Gesellschaft erwählt und im December desselben Jahres dem Conservator des mit der literärischen Gesellschaft verbundenen Provinzial-Museums, Herrn Paul Jordan, zum 25. Jahrestage seiner Ernennung zu diesem Amte in Anerkennung seiner großen Verdienste um das Museum die gleiche Auszeichnung zu Theil. Im Laufe des Gesellschaftsjahres wurden in die Zahl der ordentlichen Mitglieder aufgenommen folgende 8 Herren: Realschuldirector Osse, Obrist v. Undritz, Redacteur Meder, John v. Hueck, Ingenieur Arthur Stürmer, Lehrer Babanow, Consulent Walden und Consulent v. Landesen. In demselben Zeitraum sind 10 bisherige ordentliche Mitglieder aus der Gesellschaft ausgetreten und ein Mitglied, Dr. Stillmark, ist durch den Tod aus derselben geschieden.

Im Personalbestande des Directoriums hat im verflossenen Jahre kein Wechsel stattgefunden.

Im Verlauf des Gesellschaftsjahres sind überhaupt 13 Vorträge gehalten worden, nämlich:

1) In der allgemeinen Versammlung im September 1881: Beginn und Fortführung des liv-, ehst- und kurländischen Urkundenbuchs, vom Syndicus Greifenhagen.

2) In den Versammlungen der einzelnen Sectionen: Baltische Skizzen um die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts, frei nach Olearius, 2 Vorträge von F. Amelung. — Aus der Lebensgeschichte des Olearius. Ueber eine alte Handschrift des Revaler Gymnasiums. Ueber die Lebensdauer der baltischen Pastore. Culturstudien in baltischen Volkskalendern des siebzehnten Jahrhunderts, von demselben. — Inhalt der im mittleren Revaler Rathsarchiv vorhandenen Briefe Gustav Wasas, vom Oberlehrer G. v. Hansen. — Unsere Vornamen, vom Oberlehrer Dr. Sallmann. — Das Crucifix in der bildenden Kunst, vom Oberlehrer Feodoroff. — Der Revalsche Gerichtsvogt und dessen Protokolle von 1436

und 1437, vom Regierungsrath E. v. Nottbeck. — Das Pfändungsrecht mit besonderer Beziehung auf die Jagd, vom Consulenten Walden. — Ueber Trinkwasser, vom Mag. pharm. Scheibe.

Das erste Heft des dritten Bandes der von der estländischen literärischen Gesellschaft herausgegebenen „Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands" ist neuerdings im Druck erschienen und den mit unserer Gesellschaft in literärischem Verkehr stehenden Vereinen und Instituten zugesandt worden.

Die estländische öffentliche Bibliothek ist im letzten Jahre um 269 Werke in 740 Bänden vermehrt worden. Diesen Zuwachs verdankt sie zum Theil Schenkungen, und zwar folgender Personen: Herrn Bibliothekar Berkholtz in Riga, Bibliothekar Bonnell in St. Petersburg, Professor Dr. Grewingk in Dorpat, W. v. Gutzeit in Riga, Reinhold Hausen in Helsingfors, Dr. C. Hiekisch in St. Petersburg, Reichsheraldiker C. v. Klingspor in Upsala, Buchhändler N. Kymmel in Riga, Professor Dr. Schirren in Kiel, Gymnasialdirector Seeseman in Fellin, ferner Herrn Apotheker Feuereisen, Syndicus Greiffenhagen, Hofrath Jordan, Regierungsrath E. v. Nottbeck, Oberlehrer Rosenfeldt, Kaufmann Starck, Frau Dr. Creutzer u. Frau Seminar-Inspector Jürgenson. Den genannten Personen und den in- und ausländischen wissenschaftlichen Instituten und Gesellschaften, welche ihre Editionen unentgeltlich unserer Gesellschaft zugesandt haben, sei hiermit der ergebenste Dank derselben abgestattet. Im vergangenen Jahre sind 197 Werke in 267 Bänden aus der Bibliothek geliehen worden. Dieselben vertheilten sich auf 39 Personen, welche im Ganzen 81 mal die Bibliothek besucht haben, theils um Bücher zur Lectüre nach Hause zu nehmen, theils um sie an Ort und Stelle zu benutzen.

Laut Bericht des Schatzmeisters über den Bestand der Gesellschaftskasse sind zu dem Saldo vom 1. September 1881 im Betrage von 412 Rbl. 64 Kop. an Einnahmen 1981 Rbl. 58 Kop. hinzugekommen, also im Ganzen 2394 Rbl. 22 Kop. vorhanden gewesen. Die Ausgaben beliefen sich auf 2264 Rbl. 99 Kop., wonach zum 1. September d. J. ein Saldo von 129 Rbl. 23 Kop. in der Kasse verblieb.

Der Fonds des Schillerstipendiums betrug am 1. September vorigen Jahres 1446 Rbl. 71 Kop. und ist im Laufe des letzten Jahres um 22 Rbl. gewachsen, so daß er sich gegenwärtig auf 1468 Rbl. 71 Kop. beläuft. Das Stipendium im Betrage von 60 Rbl. wurde auf Beschluß der allgemeinen Versammlung des vergangenen Jahres zum

zweiten Mal dem Zögling der Münchener Kunstgewerbeschule Heinrich Walther ausgezahlt.

In der als Filiale der estländischen literärischen Gesellschaft bestehenden Section für provinzielle Naturkunde betrugen die Jahreseinnahmen bis zum 1. März d. J. 708 Rbl. 9 K., mit dem Saldo vom vorhergehenden Jahre im Betrage von 462 Rbl. 5 Kop., zusammen 1170 Rbl. 14 Kop., die Ausgaben bis zu demselben Termin 867 Rbl. 78 Kop., somit war am 1. März d. J. ein Saldo von 302 Rbl. 36 Kop. vorhanden.

Ueber das estländische Provinzial-Museum berichtet der Conservator desselben Folgendes:

Die Hauptquelle unserer ansehnlichen ethnographischen Sammlung aus fremden Erdtheilen haben von je die Reisen aus Estland gebürtiger Marineoffiziere gebildet. So bestand das Fundament dieser Abtheilung aus Erinnerungszeichen an die Expeditionen unserer berühmten Landsleute, der Admirale Adam Johann von Krusenstiern, Otto von Kotzebue und Ferdinand von Wrangell. Auf ähnlichem Wege kam dann später beständig erneuter Zuschuß, und auch im laufenden Jahre empfing das Museum seine größte Bereicherung als die Frucht der Reisen zweier estländischer Flottoffiziere, des Admirals Olaf Baron Stackelberg und des in Nangasaki früh verstorbenen Lieutenants Nicolai von Rossel. Es sind mannigfaltige, zum Theil durch Kunstwerth ausgezeichnete Gegenstände aus Japan, China und von den Südseeinseln.

Unter den übrigen dem Museum gemachten Darbringungen heben wir einen werthvollen Fund hervor, der im Jahre 1864 auf dem Gute Paunküll im Koschschen Kirchspiele unfern des Dorfes gleichen Namens und der Ueberreste einer am Brigittenbache gelegenen Bauerburg gemacht wurde und dem Museum jetzt durch Fräulein Marie von Hagemeister zu Theil geworden ist. Dieser sehr wohl erhaltene Fund besteht aus einem strickartig gewundenen Kopfringe, zwei Armspangen, zehn Zierplatten aus Silber und mehreren Perlen aus Silber und Glas.

Für eine während des Winters alle drei Wochen erneute Ausstellung bemerkenswerther Kupferstiche und photographischer Nachbildung berühmter Gemälde hatte eine Dame freundlichst die Sorge übernommen. Gefördert durch diese Einrichtung, erfreute sich das Museum eines ziemlich regen Zuspruches des Publicums, so daß die Anzahl derjenigen Personen, welche im verflossenen Jahre außer den Mitgliedern

und deren Angehörigen das Museum besuchten, die Ziffer 1000 überstieg, wie sich dies aus den Eintrittsgeldern constatiren läßt.

Die Sammlung russischer Münzen, die in den letzten Jahren ziemlich ansehnlich sich vermehrt hatte, wird gegenwärtig neu geordnet von Herrn Staatsrath Dr. Marfeld, der die Mühewaltung gütigst übernommen hat.

Im Allgemeinen betrugen die Einnahmen des letzten Gesellschaftsjahres bis zum 1. September dieses Jahres mit Einschluß des Saldos vom vorigen Jahre 1017 Rbl. 36 Kop. und die Ausgaben 591 Rbl. 73 Kop. Der hiernach am 1. September vorhandene Rest von 425 Rbl. 63 Kop. läßt die Tilgung der letzten durch Ankauf der Statue Linda veranlaßten im October d. J. fälligen Wechselschuld ohne Schwierigkeit vollziehen.

Das unantastbare Grundcapital des Museums aus dem Vermächtniß von Ferdinand Jordan belief sich nach dem jetzigen Course der Papiere am 1. September auf 3153 Rbl.

Die estländische literärische Gesellschaft, welche nunmehr in das 42. Jahr ihrer Wirksamkeit tritt, zählt gegenwärtig 23 Ehrenmitglieder, 34 correspondirende und 199 ordentliche, im Ganzen 256 Mitglieder. Im Laufe des letzten Gesellschaftsjahres sind in die Zahl der ordentlichen Mitglieder folgende 12 Personen aufgenommen worden: Consulent Arthur Gabler, Candidat Julius von Hagemeister, Gymnasiallehrer Georg Schnering, Consulent Edgar Koch, Nikolai von Glehn-Jelgimäggi, Boris von Drümpelmann, Geheimrath von Kotzebue-Orrenhof, Baron G. von Meyendorff-Kegel, Baron Bernhard von Uexküll-Pirk, Kaufmann Ruttmann, Staatsrath Oberlehrer A. von Rochde, Lehrer Heinrich Jahnentz. Durch den Tod hat die Gesellschaft verloren: ein Ehrenmitglied, den weiland Schulinspector Carl Rußwurm und 5 ordentliche Mitglieder, nämlich: Pastor Neumann, Dr. med. Meister, H. de Vries, Alfred Wassermann und Accisebezirks-Inspector A. Jürgens. Außerdem sind wegen Veränderung des Wohnortes und aus anderen Gründen 12 bisherige ordentliche Mitglieder aus der Gesellschaft ausgetreten.

Zum Director der Section für Natur- und Heilkunde wurde an Stelle des Oberlehrers Fleischer, welcher eine Wiederwahl abgelehnt hatte, der Wirkliche Staatsrath Dr. Dehio erwählt. Sonstige Veränderungen im Personalbestande des Directoriums haben nicht stattgefunden, da die übrigen Glieder desselben im September des vorigen Jahres auf ein

Triennium wiedergewählt wurden und sich bereit erklärten, die Verwaltung ihrer Aemter für diesen Zeitraum fortzuführen.

Im verflossenen Gesellschaftsjahre sind folgende 12 Vorträge gehalten worden:

I. In der allgemeinen Versammlung am 22. September 1882: Publicationen aus dem Revaler Rathsarchiv: Die Schreiben des Königs Erich XIV. an Rath und Ritterschaft, von Oberlehrer Hansen.

II. In den Versammlungen der einzelnen Sectionen: Historische Entwickelung des Begriffs „reine Geographie“, von Oberlehrer Rosenfeldt. Fortsetzung der Publication der Briefe Erichs XIV. aus dem Revaler Rathsarchiv, von Oberlehrer Hansen. Staatsrechtliche Beziehungen zwischen der Stadt Reval und ihren Landesherren im sechszehnten Jahrhundert, von Regierungsrath Eugen von Nottbeck. Aus den Memoiren des Aeltermanns Meuseler, von demselben. Die Verunreinigung des städtischen Bodens und ihre Wirkung von Dr. Dehio. Referat über das Faulmannsche Werk „Die Geschichte der Schrift“, von F. Amelung. Die Begründung der deutschen Herrschaft in Livland, von Gymnasiallehrer Johann Krüger. Die Legende von Iwan Ssussanin (die historische Grundlage der Oper „Das Leben für den Zaren“), von Redacteur Erwin Bauer. Was verspricht uns der Entwurf der neuen russischen Wechselordnung?, von Consulent Walden. Ueber einige Ergebnisse der letzten Revaler Volkszählung vom Secretär des statistischen Comités Jordan. Wilhelm v. Lenz, eine biographische Skizze, von Paul Falck.

Der neunte Band der neuen Folge des mit Unterstützung der Estländischen literärischen Gesellschaft von Professor C. Schirren herausgegebenen Archivs für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, welcher eine neue Serie von Quellen zur Geschichte des Unterganges livländischer Selbständigkeit beginnt, ist neuerdings erschienen und wird demnächst den 49 mit der Gesellschaft in literärischem Verkehr stehenden wissenschaftlichen Vereinen und Instituten des In- und Auslandes zugesandt werden. Außerdem ist der Druck des zweiten Heftes des dritten Bandes der von der Gesellschaft herausgegebenen „Beiträge zur Kunde Est-, Liv- und Kurlands“ so weit vorgeschritten, daß dasselbe in nächster Zukunft die Presse verlassen kann.

Die estländische öffentliche Bibliothek hat im vergangenen Jahre ein Zuwachs von 1283 Werken in 1457 Bänden erhalten. Folgende Institute und Personen haben der Bibliothek Geschenke an Büchern dargebracht: die Universität Dorpat, das Revaler Börsencomité, das

Büreau des ehstländischen statistischen Comités, das Comité für die Rigasche culturhistorische Ausstellung, der Verwaltungsrath des Hausfleiß-Vereins in Dorpat, die Herren: Professor Engelmann, Professor Stieda und Redacteur Hasselblatt in Dorpat, Stadtarchivar Dr. Höhlbaum in Köln, Freiherr L. von Borch in Innsbruck, Dr. R. Lehmann in Halle a/S., königlich schwedischer Reichsheraldiker C. von Klingspor, Literat R. Schilling in Riga, Dr. C. Hiekisch in St. Petersburg, Staatsarchivar Dr. R. Hansen in Helsingfors, Director Seesemann und Oberlehrer Dr. Schiemann in Fellin, Oberlehrer Holzmayer in Arensburg; ferner die hiesigen Herren: Stadthaupt Greiffenhagen, Domschul-Director Köhler, Ingenieur J. Rußwurm, Kreislehrer H. Paucker, Frau Pastorin Neumann und ein Ungenannter. Außerdem kamen durch Herrn Stadthaupt Greiffenhagen hinzu: verschiedene aus dem Revaler Rathsarchiv ausgeschiedene Schriftstücke und Manuscripte aus dem 16., 17. und 18. Jahrhundert, im Ganzen 60 Nummern, ferner durch Herrn Consulent Carl Ed. Koch verschiedene Urkunden, Karten, Documente und eine genealogische Tabelle nebst Regesten dazu, zusammengestellt von Herrn Oberlehrer G. von Hansen. Die umfangreichste Schenkung hat der Rath der Stadt Reval aus der Revaler Rathsbibliothek der ehstländischen öffentlichen Bibliothek zugewandt. Sie umfaßt in 913 Bänden 951 Werke, welche fast ausschließlich einer älteren Literaturperiode, dem sechszehnten, siebenzehnten und dem ersten Viertel des achtzehnten Jahrhunderts angehören. Von diesen sind 330 juristischen, 109 theologischen, 108 geschichtlichen, die übrigen vermischten Inhalts.

Allen hier genannten Instituten und Personen sei zugleich der ergebenste Dank der Gesellschaft für ihre Darbringungen abgestattet. Im vergangenen Jahre ist die Bibliothek von 45 Personen benutzt worden, welchen 190 Werke in 276 Bänden, vornehmlich geschichtlichen Inhalts, theils geliehen, theils im Local der Bibliothek zur Einsichtnahme vorgelegt wurden.

Was den Bestand der Gesellschaftskasse betrifft, so sind zu dem Saldo vom September 1882 im Betrage von 129 Rbl. 23 Kop. an Einnahmen hinzugekommen 1924 Rbl. 36 Kop. Es waren demnach in Summa vorhanden 2053 Rbl. 59 Kop. Die Ausgaben beliefen sich auf 1778 Rbl. 26. Kop., wonach zum September d. J. ein Saldo von 275 Rbl. 33 Kop. verbleibt.

Der Fonds des Schillerstipendiums beträgt gegenwärtig 1550 Rbl. 71 Kop. gegen 1468 Rbl. 71 Kop. im September vorigen Jahres,

hat sich also um 82 Rubel vergrößert. Dieser verhältnißmäßig bedeutende Zuwachs erklärt sich durch den Umstand, daß im vorigen Jahre kein Stipendium zur Auszahlung gelangt ist.

Ueber das ehstländische Provinzial-Museum stattet der Conservator desselben folgenden Bericht ab:

Wohl hat es dem Museum auch in dem verflossenen Gesellschaftsjahre an Erwerbungen auf den verschiedenen Gebieten, auf welche sich seine Sammlungen beziehen, nicht gefehlt, wie es im Besonderen die in der „Revalschen Zeitung“ veröffentlichten Specialberichte der ihm zu Theil gewordenen Geschenke bezeugen; entschieden seinen größten Zuwachs aber erfuhr es in der Abtheilung für Kunst, nach deren Seite hin es auch seine relativ größte Wirksamkeit entfaltete, wenn wir von der Section für provinzielle Naturkunde, die einer speciellen Verwaltung unterliegt, absehen. Zu Statten kam dem Museum dabei besonders die von Herrn Jasper aus Hamburg in seinen Räumen veranstaltete große Ausstellung von gegen 200 zum Verkauf bestimmten Originalgemälden moderner Künstler. Ein wesentlicher Theil der das Museum im vorigen Jahre besuchenden Personen, deren Anzahl außer den Mitgliedern und deren Angehörigen die Ziffer 4036 erreichte, wurde in jener Veranlassung herangezogen, erfuhr den bildenden Einfluß der zum Theil wirklich hervorragenden Kunstwerke, erhöhte durch seine Beisteuer die finanziellen Kräfte des Instituts und ermöglichte dadurch den von demselben bewerkstelligten Ankauf zweier Gemälde, im Besonderen des großen vortrefflichen Bildes von J. G. Schmitz, welches den Eisgang auf der Elbe bei Cuxhafen darstellt. Auch in der übrigen Zeit des Jahres bemühte sich die Museumsverwaltung, Dank der gütigen Unterstützung einer Dame, durch einen Wechsel in der Ausstellung von Kupferstichen, größeren Photographien und anderen Nachbildungen, die der früheren Sammlung des Museums entnommen, von Gönnern desselben geliehen oder neuerdings von demselben käuflich erworben waren, Einiges zur Förderung des Kunstsinnes beizutragen. Mit Beziehung auf unsere ältere Kunstsammlung war es für den Referenten von Interesse, bei einem gelegentlichen Besuche des Nationalmuseums in Stockholm im Laufe dieses Sommers dort ein Gemälde anzutreffen, das mit einem unserem Museum seit etwa 20 Jahren angehörigen im Wesentlichen übereinstimmt und über dessen Ursprung hier nichts Genaueres bekannt war. Es stellt eine Landschaft dar, in welcher eine Unmasse von nackten kleinen Amoretten, in anmuthiger Weise gruppirt, mit einander tändeln und kosen,

sich Früchte zuwerfen und andere Kurzweil treiben, und rechts von ihnen neben einer Statue der Venus zwei Nymphen, von denen die eine sich am Spiele der Liebesgötter betheiligt, die andere ihm zuschaut. In dem Kataloge des Stockholmer Museums war dieses Bild als freie Reproduction von Peter Paul Rubens nach einem sich zur Zeit im königlichen Museum von Madrid befindlichen Gemälde von Tizian bezeichnet. Der Unterschied zwischen dem Stockholmer Bilde und unserem schien nur darin zu bestehen, daß sich dort in den Wolken die in einem Wagen von Schwänen gezogene Venus selbst fand, welche hier fehlt. Möglicherweise bestand darin die Vervollständigung durch Rubens und ähnelt unser Bild dann mehr der ursprünglichen Schöpfung von Tizian.

Die Einnahmen des letzten Gesellschaftsjahres vom 1. September 1882 bis zum 1. September 1883 betrugen mit Einschluß des Saldos vom vorhergehenden Jahre, Dank der hohen Bruttorevenue durch die Gemäldeausstellung, 1718 Rbl. 59 Kop., die Ausgaben 1367 Rbl. 81 Kop., wobei der Ankauf des Gemäldes von Schmitz für 300 Rbl., die Tilgung der letzten Schuld für den Ankauf der Statue Linda mit 196 Rbl. und der Beitrag für die Filiale für provinzielle Naturkunde mit 188 Rbl. die größten extraordinären Posten bildeten. Zum 1. September des laufenden Jahres verblieb ein Rest von 350 Rbl. 78 Kop.

Das unantastbare Grundcapital des Museums aus dem Vermächtniß von Ferdinand Jordan belief sich nach dem jetzigen Course der Papiere am 1. September auf 3360 Rbl.

Der Rechenschaftsbericht des Vorstandes der Section für angewandte Mathematik und Technik für das verflossene Jahr lautet folgendermaßen:

Das Jahr 1882—83 ist das dritte Geschäftsjahr seit dem Bestehen der Section. Das innere Leben der Section hat im Laufe des verflossenen Jahres einen erfreulichen Aufschwung genommen. Dank dem lebhaften Interesse der meisten Mitglieder an den Aufgaben der Section, hat es in den regelmäßigen Sitzungen nicht an anregenden wissenschaftlichen Vorträgen und Discussionen über Themata aus den verschiedenen Gebieten der Technik gefehlt. Durch Initiative der Mitglieder wurde der Section außerdem Veranlassung gegeben, sich mit Fragen von allgemeinem praktischen Interesse zu beschäftigen, so 1) mit der Feststellung und Einführung von Normalformaten für die hier zu Lande zur Verwendung gelangenden Ziegel und 2) mit der Aufstellung einer Honorartabelle für technische Arbeiten. Auch von außen trat zum ersten Mal

an die Section das Ansuchen heran, in einer technischen Frage ihr Urtheil abgeben zu wollen, und zwar durch Begutachtung der für die Olai-Kirchenheizung eingegangenen Projecte. Diesem Ansuchen kam die Section nach; auch erledigte sie die Honorarfrage; unvollendet blieb nur noch die Einführung normaler Ziegelformate.

Vorträge wurden im verflossenen Jahre über nachstehende Themata gehalten:

1) Ueber die Berechnung der Dachconstruction des neuen Saales in Bellevue bei Catharinenthal, von Architekt E. Bernhard.

2) Ueber die Dreitheilung des Winkels, Referat von Architekt A. Sabler.

3) Ueber dynamo-elektrische Maschinen, von Ingenieur J. Rußwurm.

4) Ueber elektrische Eisenbahnen, von demselben.

5) Ueber Albo-Carbon-Beleuchtung, von Ingenieur M. Nesselrode.

6) Ueber die Principien der verschiedenen elektrischen Beleuchtungsmethoden, von Oberlehrer Chr. Fleischer.

7) Ueber die Gewölbe der russischen Kirche in Hapsal, von Architekt E. Bernhard.

8) Ueber einen neuen Gypsofen in Reval, von Ingenieur L. Eggers.

9) Ueber die Maschinen des Revaler Wasserwerkes, von Ingenieur G. Feistel.

10) Ueber ein Brückenproject mit Schleusen, von Ingenieur A. v. d. Howen.

Im Ganzen fanden 15 Versammlungen statt und war die Betheiligung an denselben ziemlich rege. Durchschnittlich wurde jede Sitzung von 18 Personen besucht.

Im Laufe des Jahres wurden aufgenommen 17 neue Mitglieder, schieden aus 2, so daß sich die Gesammtzahl um 15 gehoben hat. Die Section zählt gegenwärtig 53 Mitglieder, von denen 18 gleichzeitig der Estländischen literärischen Gesellschaft angehören.

Der Bestand der Bibliothek ist ebenfalls erheblich gewachsen und beziffert sich zur Zeit auf 16 periodisch erscheinende Zeitschriften, gegen 15 im Vorjahre, 60 Werke in 76 Bänden und 13 Atlanten, gegen 47 Werke in 57 Bänden und 13 Atlanten im Vorjahre. Die Benutzung der Bibliothek seitens der Sectionsglieder war nur eine mäßige, der Fragekasten ist leider gar nicht benutzt worden.

Am 29. Januar 1883 wurde unter reger Betheiligung der Mitglieder der dritte Stiftungstag der Section durch einen geselligen Abend gefeiert.

Die pecuniären Verhältnisse der Section haben sich auf dem früheren günstigen Stande erhalten. Die Einnahmen, zusammen mit dem Saldo des vergangenen Jahres, betrugen 469 Rbl. 51 Kop., die Ausgaben 343 Rbl. 19 Kop., somit verbleibt zum nächsten Jahre ein Saldo von 126 Rbl. 32 Kop.

Hinsichtlich der inländischen gelehrten Institute und Gesellschaften hat in dem Austausche der gegenseitigen Editionen eine Veränderung während der oben genannten Zeit nicht stattgefunden.

Sendungen sind seit dem September 1882 eingegangen:

1) Von dem Ministerium der Volksaufklärung in St. Petersburg:
Журналъ Министерства народнаго просвѣщенія, Ноябрь, Декабрь 1882; Январь — Май, Іюль, Августъ 1883.

2) Von der Kaiserl. russ. Akademie der Wissenschaften in St. Petersburg:
Bulletin de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg, tome XXVIII, № 2 & 3. St. Petersb. 1882. 83. — Mémoires de l'Académie Impériale des sciences de St. Pétersbourg, VII[e] série, tome XXVIII, № 5—9; tome XXIX, № 1—4; tome XXX, № 1—11; tome XXI, № 1 & 2. St. Pétersb. 1881—83.

3) Von der Kaiserl. russ. geographischen Gesellschaft in St. Petersburg:
Отчетъ за 1882 годъ. С.-Петерб. 1883.

4) Von der Kurländischen Gesellschaft für Literatur und Kunst:
Sitzungsberichte der gen. Gesellschaft und Veröffentlichungen des Kurl. Provinzial-Museums aus dem J. 1881. Mitau, 1882.

5) Von der Gesellschaft für Geschichte und Alterthumskunde der Ostsee-Provinzen Rußlands in Riga:
Mittheilungen aus dem Gebiete der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands, Bd. XIII, Heft 2. Riga, 1882.

6) Von dem Directorium der Kaiserl. Universität Dorpat:
Grewingk, C. Prof., Geologie und Archäologie des Mergellagers von Kunda in Estland. Dorpat, 1882. — Sitzungsberichte der Naturforscher-Gesellschaft bei der Universität Dorpat, redigirt von Prof. Dr. G. Dragendorff. Bd. VI, Heft 2. Dorpat, 1883. — Außerdem die akademischen Gelegenheitsschriften, welche seit dem 29. April 1882 bei der gen. Universität im Druck erschienen sind, im Ganzen 52 Bände.

7) Von der Gelehrten estnischen Gesellschaft in Dorpat:
Sitzungsberichte der gen. Gesellschaft. Jahrg. 1882. Dorpat, 1883.
8) Vom Eesti kirjameeste selts in Dorpat:
Kurrik, J. Kirjutamise öpetus. Tartus, 1882. — Kurrik, J. Stenografia öpetus. Tartus, 1882. — Weikene kiriku lugu. Tartus, 1883. — Eesti kirjameeste seltsi aastaramat, 1882. Tartus 1883. — Kurrik, J. Laste arwuwalla wöti. Tartus 1883.
9) Von der finnländischen archäologischen Gesellschaft in Helsingfors:
Suomen muinaismuisto-yhdistyksen aikakauskirja V & VI. Helsingissae, 1882. 83.
10) Von der Lettisch-literärischen Gesellschaft in Riga:
Magazin, herausgegeben von der gen. Gesellschaft. Bd. XVI, Stück 3. Mitau, 1882. — Protokoll der 53. Jahresversammlung derselben Gesellschäft. Mitau, 1881.
11) Von der Felliner literärischen Gesellschaft:
Jahresbericht der gen. Gesellschaft pro 1882. Fellin, 1883. Schiemann, Th. Dr. Der älteste Schwedische Kataster Liv- und Estlands. Reval, 1882.

Neue Austauschverbindungen im Auslande sind seit dem September 1882 angeknüpft worden: 1) mit dem Verein für Geschichte der Stadt Meißen; 2) mit dem Museum für Völkerkunde in Leipzig; 3) mit dem historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark; 4) mit der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland.

Von den ausländischen wissenschaftlichen Instituten und Vereinen sind seit dem September 1882 hier eingegangen:

1) Von dem Verein für meklenburgische Geschichte und Alterthumskunde:
Jahrbücher und Jahresberichte des gen. Vereins, redigirt von Dr. F. Wigger. Jahrg. XLVII Schwerin, 1882. — Meklenburgisches Urkundenbuch, herausgegeben von demselben Verein. Bd. XII. Schwerin, 1882.
2) Von der Societé Royale des antiquaires du nord á Copenhague:
Aarboger for nordisk oldkyndighed og historie. Jahrgang 1882. Jahrg. 1883, Heft 1. — Tillaeg til aarboger, aargang 1881. Kjobenhavn, 1882.
3) Von dem historischen Verein für Steiermark:

Mittheilungen des gen. Vereins. Heft XXX. Graz, 1882. — Beiträge zur Kunde steiermärkischer Geschichtsquellen. 18. Jahrg. Graz, 1882.

4) Von dem Verein für Lübeckische Geschichte und Alterthumskunde:
Urkundenbuch der Stadt Lübeck. Thl. VII, Lief. 3—6. Lübeck, 1882. 83. — Mittheilungen des gen. Vereins. Heft 1, № 1—3. Lübeck, 1883.

5) Von dem Königl. Württemberg. statistisch-topographischen Büreau in Stuttgart:
Württembergische Vierteljahreshefte für Landesgeschichte. Jahrg. V. Suttgart, 1882.

6) Von der historischen Gesellschaft des Kantons Aargau:
Argovia. Bd. XIII. Aarau, 1882.

7) Von der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften:
Neues Lausitzisches Magazin. Herausgegeben von Prof. Dr. Schönwälder. Bd. LXVIII, Heft 2. LIX, Heft 1. Görlitz. 1883.

8) Von dem Germanischen Museum zu Nürnberg:
Anzeiger für Kunde der deutschen Vorzeit. Neue Folge. Bd. XXIX. Nebst Jahresbericht. Jahrg. 1882.

9) Von dem Verein „Herold" für Heraldik, Sphragistik und Genealogie in Berlin:
Der deutsche Herold. Zeitsch. des gen. Vereins. Jahrg. XIII. Berlin, 1882.

10) Von der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte
Zeitschrift der gen. Gesellschaft. Bd. XII. Kiel, 1882.

11) Von der Rügisch-Pommerschen Abtheilung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte in Greifswald:
Pyl, Th. Dr. Nachtrag zur Geschichte des Cystercienser-Klosters Eldena und der Stadt Greifswald. Nebst 41—44. Jahresbericht der gen. Gesellschaft. Greifsw., 1883.

12) Von dem Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen:
Mittheilung des gen. Vereins. Jahrg. XX. XXI. Redigirt von Dr. L. Schlesinger. Prag, 1881—83. — 19. und 20. Jahresbericht des Vereins. Prag, 1881. 82. — Mitglieder-Verzeichniß des Vereins, 1882. — Register zu den Bänden I—XX. der Mittheilungen des Vereins. Prag, 1882. — Simon Hüttel's Chronik der Stadt Trautenau (1484—1601). Bearbeitet von Dr. L. Schlesinger. Prag, 1881.

13) Von der Georg-August-Universität zu Göttingen:
Wieseler, Fr. Novae schedae criticae in Aristophanis aves. Programm der gen. Universität für das Wintersemester 1882—83.

14) Von dem Verein für Thüringische Geschichte und Alterthumskunde in Jena:
Zeitschrift des gen. Vereins. Neue Folge. Bd. III. Heft 1 u. 2. Jena, 1882.

15) Von der Commission zum internationalen Austausch von Ausgaben in St. Petersburg:
Annual report of the board of regents of the Smithsonian institution, for the year 1880. Washingt. 1881.

16) Von dem Schleswig-Holsteinischen Museum vaterländischer Alterthümer zu Kiel:
37. Bericht zur Alterthumskunde Schleswig-Holsteins, von Heinr. Handelmann. Kiel, 1882.

17) Von der Carolinischen Universität in Lund:
Acta Universitatis Lundensis. Tom. XV—XVII. Jahrg. 1878—81. — Lunds Universitets-Bibliotens Accesions-Katalog, 1879—81.

18) Von der historischen Gesellschaft des Künstlervereins zu Bremen:
Bremisches Jahrbuch. Bd. XII. Bremen, 1883.

19) Von der geschichts- und alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes zu Altenburg:
Mittheilungen der gen. Gesellschaft. Bd. VIII. Heft 2—4. Bd. IX. Heft 1. Altenburg, 1877—82.

20) Von dem Verein für Geschichte der Stadt Meißen:
Mittheilungen des gen. Vereins. Heft 1. Meißen, 1882.

21) Von dem Museum für Völkerkunde in Leipzig:
Neunter Bericht des gen. Museums, 1881. Nebst Aufruf und Satzungen desselbeu.

22) Von dem historischen Verein für Dortmund und die Grafschaft Mark:
Publicationen des gen. Vereins, 1883, Januar 20. — Heller, Ad. Geschichte der evangelischen Gemeinden zu Dortmund, Dortm. 1882.

23) Von der Central-Commission für wissenschaftliche Landeskunde von Deutschland:
Bericht des gen. Vereins. Von Dr. R. Lehmann. München, 1883.

Für alle oben namhaft gemachten Zusendungen stattet den resp. Instituten und Vereinen die estländische literärische Gesellschaft ihren ergebensten Dank ab.